

## Textgegenüberstellung

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

## Artikel 1

## Änderung des Chemikaliengesetzes 1996

## Inhaltsverzeichnis

## I. Abschnitt:

## Allgemeine Bestimmungen; Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung

- § 1. Ziel des Gesetzes
- § 2. Begriffsbestimmungen
- (Anm.: § 3 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 44/2018)*
- § 4. Gefahrenklassen gemäß der CLP-V
- § 5. Geltungsbereich
- § 6. Zuständige Behörde gemäß der REACH-V und Mitwirkung der Umweltbundesamt GmbH im Rahmen der Durchführung
- § 7. Zuständige Behörde gemäß der CLP-V
- § 8. Ausnahmen vom Anwendungsbereich der REACH-V und der CLP-V
- § 9. Zuständige Behörde gemäß Art. 26 und 27 der EU-OzonV
- § 10. Ausgangsstoffe für Explosivstoffe
- § 11. Verlässlichkeit
- § 12. Datenschutz
- (Anm.: § 13 bis § 16 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 88/2009)*
- § 17. Verbote, Beschränkungen und Durchführungsmaßnahmen bezüglich EU-Recht in Form von Verordnungen
- § 18. Sicherheitsmaßnahmen
- § 19. Allgemeine Sorgfalts-, Informations- und Mitteilungspflichten
- § 20. Aus- und Einfuhr von gefährlichen Chemikalien; persistente organische Schadstoffe und Quecksilber
- § 21. Nachforschungs- und Einstufungspflicht
- § 22. Bekanntgabe der Einstufungsdaten
- § 23. Verpackungspflicht
- § 24. Kennzeichnungspflicht
- § 25. Sicherheitsdatenblatt

## I. Abschnitt:

## Allgemeine Bestimmungen; Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung

- § 1. Ziel des Gesetzes
- § 2. Begriffsbestimmungen
- § 4. Gefahrenklassen gemäß der CLP-V
- § 5. Geltungsbereich
- § 6. Zuständige Behörde gemäß der REACH-V und Mitwirkung der Umweltbundesamt GmbH im Rahmen der Durchführung
- § 7. Zuständige Behörde gemäß der CLP-V
- § 8. Ausnahmen vom Anwendungsbereich der REACH-V und der CLP-V
- § 9. Zuständige Behörde gemäß Art. 23 und 24 der EU-OzonV
- § 10. Ausgangsstoffe für Explosivstoffe
- § 11. Verlässlichkeit
- § 12. Datenschutz
- § 17. Verbote, Beschränkungen und Durchführungsmaßnahmen bezüglich EU-Recht in Form von Verordnungen
- § 18. Sicherheitsmaßnahmen
- § 19. Allgemeine Sorgfalts-, Informations- und Mitteilungspflichten
- § 20. Aus- und Einfuhr von gefährlichen Chemikalien; persistente organische Schadstoffe und Quecksilber
- § 21. Nachforschungs- und Einstufungspflicht
- § 22. Bekanntgabe der Einstufungsdaten
- § 23. Verpackungspflicht
- § 24. Kennzeichnungspflicht
- § 25. Sicherheitsdatenblatt

**Geltende Fassung***(Anm.: § 26 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 7/2012)*

§ 27. Verantwortlichkeit

*(Anm.: § 28 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 7/2012)***II. Abschnitt:****Besondere Bestimmungen über die Umweltverträglichkeit von verbrauchsintensiven Produkten**

- § 29. Detergenzien (Wasch- und Reinigungsmittel)
- § 30. Inverkehrbringen und Kennzeichnung von Detergenzien und Tensiden
- § 31. Anträge auf Ausnahmegenehmigungen
- § 32. Beschränkungen von Inhaltsstoffen
- § 33. Datenblatt für Inhaltsstoffe
- § 34. Laborverzeichnis

**III. Abschnitt:****Besondere Bestimmungen über den Verkehr mit Giften**

- § 35. Begriffsbestimmungen
- (Anm.: § 36 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 7/2012)*
- (Anm.: § 37 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 44/2018)*
- § 38. Mitteilungspflicht für Krankheitsfälle
- § 39. Datenverwertung
- (Anm.: § 40 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 7/2012)*
- § 41. Abgabe und Erwerb von Giften
- § 41a. Giftbezugsbescheinigung – Verfahren
- § 41b. Sachkunde
- § 42. Berechtigungen zum Giftbezug und ihre Evidenzhaltung
- § 43. Aufzeichnungspflicht
- § 44. Beauftragter für den Giftverkehr
- § 45. Abgabe an Letztverbraucher
- § 46. Besondere Schutzmaßnahmen beim Verkehr und dem Umgang mit Giften
- § 47. Behandlung von Giften als Abfall
- § 48. Besondere Meldepflicht
- (Anm.: § 49 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 109/2015)*

**IV. Abschnitt:****Prüfstellen, ausländische Prüfnachweise, Datenverkehr**

- § 50.-51. Prüfstellen

**Vorgeschlagene Fassung**

§ 27. Verantwortlichkeit

**II. Abschnitt:****Besondere Bestimmungen über die Umweltverträglichkeit von verbrauchsintensiven Produkten**

- § 29. Detergenzien (Wasch- und Reinigungsmittel)
- § 30. Inverkehrbringen und Kennzeichnung von Detergenzien und Tensiden
- § 31. Anträge auf Ausnahmegenehmigungen
- § 32. Beschränkungen von Inhaltsstoffen
- § 33. Datenblatt für Inhaltsstoffe
- § 34. Laborverzeichnis

**III. Abschnitt:****Besondere Bestimmungen über den Verkehr mit Giften**

- § 35. Begriffsbestimmungen
- § 38. Mitteilungspflicht für Krankheitsfälle
- § 39. Datenverwertung
- § 41. Abgabe und Erwerb von Giften
- § 41a. Giftbezugsbescheinigung – Verfahren
- § 41b. Sachkunde
- § 42. Berechtigungen zum Giftbezug und ihre Evidenzhaltung
- § 43. Aufzeichnungspflicht
- § 44. Beauftragter für den Giftverkehr
- § 45. Abgabe an Letztverbraucher
- § 46. Besondere Schutzmaßnahmen beim Verkehr und dem Umgang mit Giften
- § 47. Behandlung von Giften als Abfall
- § 48. Besondere Meldepflicht

**IV. Abschnitt:****Prüfstellen, ausländische Prüfnachweise, Datenverkehr**

- § 50.-51. Prüfstellen

**Geltende Fassung**

- § 52. Kontrolle von Prüfstellen
- § 53. Ausländische Prüfnachweise
- § 54. Zuständige Stellen gemäß Art. 45 der CLP-V
- § 55. Vertraulichkeit von Informationen – Datenverkehr
- § 56. Verschwiegenheitspflicht

**V. Abschnitt:****Überwachung, besondere Verfahrensvorschriften**

- § 57.-64. Überwachung
- § 64a. Ermächtigung zum internationalen Datenaustausch
- § 65. Verfahrensdelegation
- § 66. Gebührentarif
- § 67.-69. Beschlagnahme
- § 70. Vorläufige Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen

**VI. Abschnitt:  
Strafbestimmungen**

- § 71. Strafbestimmungen
- § 71a. Gerichtliche Strafbestimmung
- § 72. Verantwortlichkeit
- § 73. Verfall

*(Anm.: § 74 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 44/2018)*

- § 75. Revision
- § 75a. Beschwerde
- § 75b. Eintrittsrecht

**VII. Abschnitt:  
Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- § 76. Übergangsbestimmungen und Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften
- § 77. Inkrafttreten
- § 77a. Erlassung von Verordnungen
- § 78. Vollziehungsklausel
- § 79. Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union

**Vorgeschlagene Fassung**

- § 52. Kontrolle von Prüfstellen
- § 53. Ausländische Prüfnachweise
- § 54. Zuständige Stellen gemäß Art. 45 der CLP-V
- § 55. Vertraulichkeit von Informationen – Datenverkehr
- § 56. Verschwiegenheitspflicht

**V. Abschnitt:****Überwachung, besondere Verfahrensvorschriften**

- § 57.-64. Überwachung
- § 64a. Ermächtigung zum internationalen Datenaustausch
- § 65. Verfahrensdelegation
- § 66. Gebührentarif
- § 67.-69. Beschlagnahme
- § 70. Vorläufige Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen

**VI. Abschnitt:  
Strafbestimmungen**

- § 71. Strafbestimmungen
- § 71a. Gerichtliche Strafbestimmung
- § 72. Verantwortlichkeit
- § 73. Verfall

- § 75. Revision
- § 75a. Beschwerde
- § 75b. Eintrittsrecht

**VII. Abschnitt:  
Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- § 76. Übergangsbestimmungen und Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften
- § 77. Inkrafttreten
- § 77a. Erlassung von Verordnungen
- § 78. Vollziehungsklausel
- § 79. Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union

**Geltende Fassung****I. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen; Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung**

§ 1. (1) bis § 4. (1) ...

**Gefahrenklassen gemäß der CLP-V**

(2) Stoffe und Gemische, die nach Art. 3 in Verbindung mit Anhang I der CLP-V als gefährlich gelten, sind „gefährlich“ im Sinne dieses Bundesgesetzes. Sofern die Anwendung der CLP-V insbesondere hinsichtlich der zweifelsfreien Anwendung von Einstufungskriterien einer näheren Regelung bedarf, kann die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** diese mit Verordnung im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Digitalisierung** und **Wirtschaftsstandort**, der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz **und der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Arbeit, Familie und Jugend** vornehmen, sofern dies unter Bedachtnahme auf die Schutzziele dieses Bundesgesetzes erforderlich erscheint.

(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch Art. 1 Z 11, BGBl. I Nr. 44/2018)

**Geltungsbereich**

§ 5. (1) bis (1) Z 5 ...

6. **Verordnung (EG) Nr. 1005/2009** über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, ABl. **Nr. L 286** vom **31.10.2009** S. 1 (im Folgenden: EU-OzonV),

§ 5. (1) Z 7 bis § 5. (5) ...

**Zuständige Behörde gemäß der REACH-V und Mitwirkung der Umweltbundesamt GmbH im Rahmen der Durchführung**

§ 6. (1) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** ist die zuständige Behörde gemäß Art. 121 der REACH-V.

(2) Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation**

**Vorgeschlagene Fassung****I. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen; Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung**

§ 1. (1) bis § 4. (1) ...

**Gefahrenklassen gemäß der CLP-V**

(2) Stoffe und Gemische, die nach Art. 3 in Verbindung mit Anhang I der CLP-V als gefährlich gelten, sind „gefährlich“ im Sinne dieses Bundesgesetzes. Sofern die Anwendung der CLP-V insbesondere hinsichtlich der zweifelsfreien Anwendung von Einstufungskriterien einer näheren Regelung bedarf, kann die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** diese mit Verordnung im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Wirtschaft, Energie** und **Tourismus und Arbeit**, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vornehmen, sofern dies unter Bedachtnahme auf die Schutzziele dieses Bundesgesetzes erforderlich erscheint.

(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch Art. 1 Z 11, BGBl. I Nr. 44/2018)

**Geltungsbereich**

§ 5. (1) bis (1) Z 5 ...

6. **Verordnung (EU) 2024/590** über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, **und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009**, ABl. **Nr. L 46** vom **20.02.2024** S. 1 (im Folgenden: EU-OzonV),

§ 5. (1) Z 7 bis § 5. (5) ...

**Zuständige Behörde gemäß der REACH-V und Mitwirkung der Umweltbundesamt GmbH im Rahmen der Durchführung**

§ 6. (1) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** ist die zuständige Behörde gemäß Art. 121 der REACH-V.

(2) Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und**

### Geltende Fassung

**und Technologie** die gemäß der REACH-V und den darauf beruhenden Rechtsakten der Organe der Europäischen Union notwendigen Aufgaben wahrzunehmen. Diese Aufgaben umfassen insbesondere folgende Tätigkeiten:

§ 6. (2) Z 1 bis (2) Z 17 ...

(3) In Angelegenheiten der Nominierung von Personen für den Ausschuss für Risikobeurteilung gemäß Art. 76 Abs. 1 lit. c der REACH-V und für den Ausschuss für sozioökonomische Analyse gemäß Art. 76 Abs. 1 lit. d der REACH-V, in Angelegenheiten der Nominierung von Mitgliedern für den Ausschuss der Mitgliedstaaten gemäß Art. 76 Abs. 1 lit. e der REACH-V sowie in Angelegenheiten der REACH-V, zu denen Verordnungen der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** erlassen werden, ist das Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Digitalisierung und Wirtschaftsstandort**, der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Arbeit, Familie und Jugend** herzustellen.

(4) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** hat für die Ermittlung eines Stoffes für eine Maßnahme gemäß Abs. 2 Z 5, 6 oder 7 oder § 7 Abs. 2 Z 1 lit. a erforderlichenfalls entsprechende Nachforschungen anzustellen; ergeben sich aus den der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** vorliegenden Informationen, insbesondere aus den Daten von Registrierungsdossiers und zugehörigen Stoffsicherheitsberichten und vorliegenden Informationen über Verwendungen am Arbeitsplatz, Hinweise darauf, dass ein bestimmter Stoff von Herstellern, Importeuren oder nachgeschalteten Anwendern in Österreich verwendet wird, haben diese der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** auf Verlangen mitzuteilen, ob sie diesen Stoff verwenden und gegebenenfalls nähere Informationen über die eingesetzten Mengen und Verwendungszwecke zur Verfügung zu stellen. Auf Basis der vorliegenden Daten oder als angemessene Folgemaßnahme einer Stoffbewertung gemäß Abs. 2 Z 3 hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Digitalisierung** und **Wirtschaftsstandort**, der Bundesministerin

### Vorgeschlagene Fassung

**Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** die gemäß der REACH-V und den darauf beruhenden Rechtsakten der Organe der Europäischen Union notwendigen Aufgaben wahrzunehmen. Diese Aufgaben umfassen insbesondere folgende Tätigkeiten:

§ 6. (2) Z 1 bis (2) Z 17 ...

(3) In Angelegenheiten der Nominierung von Personen für den Ausschuss für Risikobeurteilung gemäß Art. 76 Abs. 1 lit. c der REACH-V und für den Ausschuss für sozioökonomische Analyse gemäß Art. 76 Abs. 1 lit. d der REACH-V, in Angelegenheiten der Nominierung von Mitgliedern für den Ausschuss der Mitgliedstaaten gemäß Art. 76 Abs. 1 lit. e der REACH-V sowie in Angelegenheiten der REACH-V, zu denen Verordnungen der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** erlassen werden, ist das Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Wirtschaft, Energie und Tourismus** sowie mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz** herzustellen.

(4) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** hat für die Ermittlung eines Stoffes für eine Maßnahme gemäß Abs. 2 Z 5, 6 oder 7 oder § 7 Abs. 2 Z 1 lit. a erforderlichenfalls entsprechende Nachforschungen anzustellen; ergeben sich aus den der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** vorliegenden Informationen, insbesondere aus den Daten von Registrierungsdossiers und zugehörigen Stoffsicherheitsberichten und vorliegenden Informationen über Verwendungen am Arbeitsplatz, Hinweise darauf, dass ein bestimmter Stoff von Herstellern, Importeuren oder nachgeschalteten Anwendern in Österreich verwendet wird, haben diese der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** auf Verlangen mitzuteilen, ob sie diesen Stoff verwenden und gegebenenfalls nähere Informationen über die eingesetzten Mengen und Verwendungszwecke zur Verfügung zu stellen. Auf Basis der vorliegenden Daten oder als angemessene Folgemaßnahme einer Stoffbewertung gemäß Abs. 2 Z 3 hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** im Einvernehmen mit der

**Geltende Fassung**

bzw. dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz **und der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Arbeit, Familie und Jugend** zu entscheiden, ob für einen Stoff ein Dossier gemäß Abs. 2 Z 5, 6 oder 7 oder § 7 Abs. 2 Z 1 lit. a ausgearbeitet wird; ein solches Dossier kann auch gemeinsam mit anderen EWR-Vertragsstaaten ausgearbeitet werden.

**§ 6. (5) ...**

(6) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** kann sich zur Erfüllung ihrer bzw. seiner aus der REACH-V sich ergebenden Aufgaben und der daraus resultierenden Kommunikationsanforderungen (zB „REACH-IT“) der Mitwirkung der Umweltbundesamt GmbH im Rahmen des § 6 Abs. 2 und 3 des Umweltkontrollgesetzes, BGBl. I Nr. 152/1998 bedienen. Die Mitwirkung an den Aufgaben gemäß Abs. 2 Z 1 bis 4 schließt auch die Überlassung zur selbständigen Besorgung dieser Aufgaben ein; die selbständige Besorgung im Einzelfall setzt voraus, dass die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** vorab informiert wurde und ausdrücklich ihre bzw. seine Zustimmung erteilt hat. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** kann sich der Umweltbundesamt GmbH als nationaler Auskunftsstelle („Helpdesk“) gemäß Abs. 2 Z 14 bedienen. Die Umweltbundesamt GmbH ist verpflichtet, auf Verlangen der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** die zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben gemäß Abs. 2 notwendigen Auskünfte, insbesondere auch über den Stand der jeweils durchgeführten Arbeiten, zu geben und entsprechende Unterlagen zu übermitteln.

(7) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** hat für die Berichterstellung gemäß Abs. 2 Z 10 die von den Überwachungsbehörden eingelangten Daten (§ 64) in einem Bericht zusammenzufassen und diesen im Einklang mit den in Art. 117 der REACH-V genannten Fristen der ECHA zu übermitteln.

(8) Stellen die Überwachungsbehörden im Zuge ihrer Überwachungstätigkeit fest, dass das Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt durch

**Vorgeschlagene Fassung**

Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Wirtschaft, Energie und Tourismus und** der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz** zu entscheiden, ob für einen Stoff ein Dossier gemäß Abs. 2 Z 5, 6 oder 7 oder § 7 Abs. 2 Z 1 lit. a ausgearbeitet wird; ein solches Dossier kann auch gemeinsam mit anderen EWR-Vertragsstaaten ausgearbeitet werden.

**§ 6. (5) ...**

(6) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** kann sich zur Erfüllung ihrer bzw. seiner aus der REACH-V sich ergebenden Aufgaben und der daraus resultierenden Kommunikationsanforderungen (zB „REACH-IT“) der Mitwirkung der Umweltbundesamt GmbH im Rahmen des § 6 Abs. 2 und 3 des Umweltkontrollgesetzes, BGBl. I Nr. 152/1998 bedienen. Die Mitwirkung an den Aufgaben gemäß Abs. 2 Z 1 bis 4 schließt auch die Überlassung zur selbständigen Besorgung dieser Aufgaben ein; die selbständige Besorgung im Einzelfall setzt voraus, dass die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** vorab informiert wurde und ausdrücklich ihre bzw. seine Zustimmung erteilt hat. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** kann sich der Umweltbundesamt GmbH als nationaler Auskunftsstelle („Helpdesk“) gemäß Abs. 2 Z 14 bedienen. Die Umweltbundesamt GmbH ist verpflichtet, auf Verlangen der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** die zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben gemäß Abs. 2 notwendigen Auskünfte, insbesondere auch über den Stand der jeweils durchgeführten Arbeiten, zu geben und entsprechende Unterlagen zu übermitteln.

(7) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** hat für die Berichterstellung gemäß Abs. 2 Z 10 die von den Überwachungsbehörden eingelangten Daten (§ 64) in einem Bericht zusammenzufassen und diesen im Einklang mit den in Art. 117 der REACH-V genannten Fristen der ECHA zu übermitteln.

(8) Stellen die Überwachungsbehörden im Zuge ihrer Überwachungstätigkeit fest, dass das Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt durch

### Geltende Fassung

Maßnahmen für die Kontrolle isolierter Zwischenprodukte gemäß Art. 49 der REACH-V nicht ausreichend beherrscht wird oder dass in Fällen des Art. 124 der REACH-V bei der Verwendung des betreffenden Stoffes ein Verdacht des Risikos für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt besteht, so haben sie hierüber unverzüglich die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** zu informieren.

(9) Werden einer nach der REACH-V verpflichteten Person ergänzende Prüfungen aufgrund einer Bewertung von Registrierungsdossiers gemäß Titel VI der REACH-V von der ECHA auferlegt und werden diese vom hiefür Verpflichteten nicht innerhalb der von der ECHA gesetzten Frist durchgeführt oder werden Informationen nach Art. 49 lit. a der REACH-V trotz Setzung einer Nachfrist nicht übermittelt, hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** nach Sachverhaltsprüfung ein hiefür qualifiziertes Prüflabor mit der Durchführung der aufgetragenen Prüfungen zu beauftragen und hiefür dem Verpflichteten die für die Vornahme dieser Prüfung aufgelaufenen Kosten mit Bescheid vorzuschreiben.

### Zuständige Behörde gemäß der CLP-V

§ 7. (1) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** ist die zuständige Behörde gemäß Art. 43 der CLP-V.

(2) Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** die gemäß der CLP-V und den darauf beruhenden Rechtsakten notwendigen Aufgaben wahrzunehmen. Diese Aufgaben umfassen insbesondere folgende Tätigkeiten:

#### 1. Maßnahmen zur Einstufung:

- a) Einbringung von Vorschlägen zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung gemäß Art. 36 Abs. 1 oder 3 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 1 der CLP-V,
- b) Zuleitung der vorläufigen Einstufungsdossiers für Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten gemäß Art. 36 Abs. 2 der CLP-V an die ECHA, die von den nach Pflanzenschutzmittelrecht

### Vorgeschlagene Fassung

Maßnahmen für die Kontrolle isolierter Zwischenprodukte gemäß Art. 49 der REACH-V nicht ausreichend beherrscht wird oder dass in Fällen des Art. 124 der REACH-V bei der Verwendung des betreffenden Stoffes ein Verdacht des Risikos für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt besteht, so haben sie hierüber unverzüglich die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** zu informieren.

(9) Werden einer nach der REACH-V verpflichteten Person ergänzende Prüfungen aufgrund einer Bewertung von Registrierungsdossiers gemäß Titel VI der REACH-V von der ECHA auferlegt und werden diese vom hiefür Verpflichteten nicht innerhalb der von der ECHA gesetzten Frist durchgeführt oder werden Informationen nach Art. 49 lit. a der REACH-V trotz Setzung einer Nachfrist nicht übermittelt, hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** nach Sachverhaltsprüfung ein hiefür qualifiziertes Prüflabor mit der Durchführung der aufgetragenen Prüfungen zu beauftragen und hiefür dem Verpflichteten die für die Vornahme dieser Prüfung aufgelaufenen Kosten mit Bescheid vorzuschreiben.

### Zuständige Behörde gemäß der CLP-V

§ 7. (1) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** ist die zuständige Behörde gemäß Art. 43 der CLP-V.

(2) Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** die gemäß der CLP-V und den darauf beruhenden Rechtsakten notwendigen Aufgaben wahrzunehmen. Diese Aufgaben umfassen insbesondere folgende Tätigkeiten:

#### 1. Maßnahmen zur Einstufung:

- a) Einbringung von Vorschlägen zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung gemäß Art. 36 Abs. 1 oder 3 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 1 der CLP-V,
- b) Zuleitung der vorläufigen Einstufungsdossiers für Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten gemäß Art. 36 Abs. 2 der CLP-V an die ECHA, die von den nach Pflanzenschutzmittelrecht

### Geltende Fassung

(„Bundesamt für Ernährungssicherheit – BAES“) und Biozidrecht national zuständigen Institutionen im Rahmen der Wirkstoffbewertung erstellt und der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** in dem nach Art. 37 Abs. 1 letzter Satz der CLP-V erforderlichen Format zur Verfügung gestellt werden,

§ 7. (2) Z 2 bis (2) Z 8 ...

(3) Bevor die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** selbständig einen Vorschlag zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung zwecks Vorlage an die ECHA gemäß Art. 37 Abs. 1 der CLP-V ausarbeitet, hat sie bzw. er das Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Digitalisierung** und **Wirtschaftsstandort**, der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz **und der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Arbeit, Familie und Jugend** herzustellen. Wird gemäß Art. 36 Abs. 2 der CLP-V ein vorläufiges Einstufungsdossier für einen Wirkstoff von Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten von den in Abs. 2 Z 1 angeführten zuständigen Institutionen ausgearbeitet, hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für **Digitalisierung** und **Wirtschaftsstandort** unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** kann sich zur Erfüllung ihrer bzw. seiner aus der CLP-V sich ergebenden Aufgaben und der daraus resultierenden Kommunikationsanforderungen (zB „REACH-IT“) der Mitwirkung der Umweltbundesamt GmbH im Rahmen des § 6 Abs. 2 und 3 des Umweltkontrollgesetzes bedienen. Die Mitwirkung an den Aufgaben gemäß Abs. 2 Z 1 schließt auch die Überlassung an die Umweltbundesamt GmbH zur selbständigen Besorgung dieser Aufgaben ein; die selbständige Besorgung im Einzelfall setzt voraus, dass die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** vorab von der Umweltbundesamt GmbH informiert wurde und ausdrücklich ihre bzw. seine Zustimmung erteilt hat. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** kann sich der Umweltbundesamt GmbH als nationaler Auskunftsstelle („Helpdesk“) gemäß

### Vorgeschlagene Fassung

(„Bundesamt für Ernährungssicherheit – BAES“) und Biozidrecht national zuständigen Institutionen im Rahmen der Wirkstoffbewertung erstellt und der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** in dem nach Art. 37 Abs. 1 letzter Satz der CLP-V erforderlichen Format zur Verfügung gestellt werden,

§ 7. (2) Z 2 bis (2) Z 8 ...

(3) Bevor die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** selbständig einen Vorschlag zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung zwecks Vorlage an die ECHA gemäß Art. 37 Abs. 1 der CLP-V ausarbeitet, hat sie bzw. er das Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Wirtschaft, Energie** und **Tourismus** und der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz** herzustellen. Wird gemäß Art. 36 Abs. 2 der CLP-V ein vorläufiges Einstufungsdossier für einen Wirkstoff von Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten von den in Abs. 2 Z 1 angeführten zuständigen Institutionen ausgearbeitet, hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für **Wirtschaft, Energie** und **Tourismus** unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** kann sich zur Erfüllung ihrer bzw. seiner aus der CLP-V sich ergebenden Aufgaben und der daraus resultierenden Kommunikationsanforderungen (zB „REACH-IT“) der Mitwirkung der Umweltbundesamt GmbH im Rahmen des § 6 Abs. 2 und 3 des Umweltkontrollgesetzes bedienen. Die Mitwirkung an den Aufgaben gemäß Abs. 2 Z 1 schließt auch die Überlassung an die Umweltbundesamt GmbH zur selbständigen Besorgung dieser Aufgaben ein; die selbständige Besorgung im Einzelfall setzt voraus, dass die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** vorab von der Umweltbundesamt GmbH informiert wurde und ausdrücklich ihre bzw. seine Zustimmung erteilt hat. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** kann sich der Umweltbundesamt GmbH als

### Geltende Fassung

Abs. 2 Z 3 bedienen. Die Umweltbundesamt GmbH ist verpflichtet, auf Verlangen der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** die zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben gemäß Abs. 2 notwendigen Auskünfte, insbesondere über den Stand der jeweils durchgeführten Arbeiten, zu geben und entsprechende Unterlagen zu übermitteln.

(5) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** hat für die Berichterstellung gemäß Abs. 2 Z 4 die von den Überwachungsbehörden (§ 57) eingelangten Daten in einem Bericht zusammenzufassen und diesen im Einklang mit den in Art. 46 Abs. 2 der CLP-V genannten Fristen der ECHA zu übermitteln.

### Ausnahmen vom Anwendungsbereich der REACH-V und der CLP-V

**§ 8.** (1) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** hat auf Antrag eines Herstellers, Importeurs, nachgeschalteten Anwenders oder Händlers (Vertreibers) im Sinne der REACH-V für einen bestimmten Stoff als solchen, in Gemischen oder in Erzeugnissen oder für Gemische Ausnahmen von der REACH-V oder der CLP-V mit Bescheid zuzulassen, wenn die beantragte Ausnahme im Interesse der Landesverteidigung des vom Antragsteller bezeichneten EU-Mitgliedstaates erforderlich ist.

**§ 8.** (2) bis (2) Z 4 ...

(3) Bezieht sich ein Antrag gemäß Abs. 1 auf die österreichische Landesverteidigung, so hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** diesen Antrag an die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Landesverteidigung zur Beurteilung weiterzuleiten, ob die beantragte Ausnahme im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist; auf Grundlage dieser Beurteilung hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** mit Bescheid über die Ausnahme zu entscheiden. Dies gilt auch für jene Fälle, in denen ein diesbezüglicher Antrag aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union an die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** weitergeleitet wurde. Sofern die Bundesministerin bzw. der

### Vorgeschlagene Fassung

nationaler Auskunftsstelle („Helpdesk“) gemäß Abs. 2 Z 3 bedienen. Die Umweltbundesamt GmbH ist verpflichtet, auf Verlangen der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** die zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben gemäß Abs. 2 notwendigen Auskünfte, insbesondere über den Stand der jeweils durchgeführten Arbeiten, zu geben und entsprechende Unterlagen zu übermitteln.

(5) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** hat für die Berichterstellung gemäß Abs. 2 Z 4 die von den Überwachungsbehörden (§ 57) eingelangten Daten in einem Bericht zusammenzufassen und diesen im Einklang mit den in Art. 46 Abs. 2 der CLP-V genannten Fristen der ECHA zu übermitteln.

### Ausnahmen vom Anwendungsbereich der REACH-V und der CLP-V

**§ 8.** (1) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** hat auf Antrag eines Herstellers, Importeurs, nachgeschalteten Anwenders oder Händlers (Vertreibers) im Sinne der REACH-V für einen bestimmten Stoff als solchen, in Gemischen oder in Erzeugnissen oder für Gemische Ausnahmen von der REACH-V oder der CLP-V mit Bescheid zuzulassen, wenn die beantragte Ausnahme im Interesse der Landesverteidigung des vom Antragsteller bezeichneten EU-Mitgliedstaates erforderlich ist.

**§ 8.** (2) bis (2) Z 4 ...

(3) Bezieht sich ein Antrag gemäß Abs. 1 auf die österreichische Landesverteidigung, so hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** diesen Antrag an die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Landesverteidigung zur Beurteilung weiterzuleiten, ob die beantragte Ausnahme im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist; auf Grundlage dieser Beurteilung hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** mit Bescheid über die Ausnahme zu entscheiden. Dies gilt auch für jene Fälle, in denen ein diesbezüglicher Antrag aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union an die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft**

### Geltende Fassung

Bundesminister für Landesverteidigung die in Abs. 1 genannten Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse direkt bezieht, hat sie bzw. er die in Abs. 2 vorgesehenen Angaben der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** zu dokumentieren.

(4) Wird in Österreich ein entsprechender Ausnahmeantrag gemäß Abs. 1 für die Zwecke der Landesverteidigung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union gestellt, so hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** einen solchen Antrag der nach den entsprechenden Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates für die REACH-V oder die CLP-V zuständigen Behörde mit dem Ersuchen um Beurteilung zu übermitteln, ob die beantragte Ausnahme im Interesse der Landesverteidigung des befassten Mitgliedstaates erforderlich ist. Auf Grundlage dieser Beurteilung hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** mit Bescheid über die Ausnahme zu entscheiden.

### Zuständige Behörde gemäß Art. 26 und 27 der EU-OzonV

§ 9. (1) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** ist die zuständige Behörde gemäß Art. 26 und 27 der EU-OzonV.

(2) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** hat der Europäischen Kommission für jedes Jahr bis zum 30. Juni des Folgejahres auf elektronischem Wege die Angaben gemäß Art. 26 Abs. 1 lit. a **bis c** der EU-OzonV zu übermitteln.

### Ausgangsstoffe für Explosivstoffe

§ 10. (1) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** ist die zuständige Behörde für die Durchführung und Vollziehung der Verordnung (EU) 2019/1148, soweit nicht die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Inneres zuständig ist. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** hat durch geeignete Vorkehrungen folgende Bereiche sicherzustellen:

### Vorgeschlagene Fassung

weitergeleitet wurde. Sofern die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Landesverteidigung die in Abs. 1 genannten Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse direkt bezieht, hat sie bzw. er die in Abs. 2 vorgesehenen Angaben der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** zu dokumentieren.

(4) Wird in Österreich ein entsprechender Ausnahmeantrag gemäß Abs. 1 für die Zwecke der Landesverteidigung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union gestellt, so hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** einen solchen Antrag der nach den entsprechenden Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates für die REACH-V oder die CLP-V zuständigen Behörde mit dem Ersuchen um Beurteilung zu übermitteln, ob die beantragte Ausnahme im Interesse der Landesverteidigung des befassten Mitgliedstaates erforderlich ist. Auf Grundlage dieser Beurteilung hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** mit Bescheid über die Ausnahme zu entscheiden.

### Zuständige Behörde gemäß Art. 23 und 24 der EU-OzonV

§ 9. (1) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** ist die zuständige Behörde gemäß Art. 23 und 24 der EU-OzonV.

(2) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** hat der Europäischen Kommission für jedes Jahr bis zum 30. Juni des Folgejahres auf elektronischem Wege die Angaben gemäß Art. 23 Abs. 1 lit. a **und b** der EU-OzonV zu übermitteln.

### Ausgangsstoffe für Explosivstoffe

§ 10. (1) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** ist die zuständige Behörde für die Durchführung und Vollziehung der Verordnung (EU) 2019/1148, soweit nicht die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Inneres zuständig ist. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** hat durch geeignete Vorkehrungen folgende Bereiche sicherzustellen:

### Geltende Fassung

#### § 10. (1) Z 1 bis (3) Z 10 ...

Ein Muster für ein Antragsformular mit den in Z 1 bis 10 genannten Inhalten ist auf der Internetseite des Bundesministeriums für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** zu veröffentlichen.

#### § 10. (4) bis (12) Z 1 lit. c ...

2. der Landeshauptmann der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** jährlich bis zum 25. Jänner

- a) die Informationen gemäß Z 1 lit. a bis c und
- b) einen Bericht über die im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführten Inspektionen nach Art. 11 der Verordnung (EU) 2019/1148 einschließlich der Anzahl der Inspektionen und der erfassten Wirtschaftsteilnehmer

zu übermitteln.

(13) Zur Wahrnehmung der Aufgaben als nationale Kontaktstelle ist die Behörde (Meldestelle für Ausgangsstoffe von Explosivstoffen gemäß § 4 Abs. 2 Z 4 des Bundeskriminalamt-Gesetzes (BKA-G), BGBl. I Nr. 22/2002) ermächtigt, von natürlichen und juristischen Personen die hierfür erforderlichen Auskünfte einzuholen und die hierfür erforderlichen Daten zu verarbeiten. Weiters ist sie ermächtigt, personenbezogene Daten über Erwerber von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, die sie bei der Vollziehung von Bundes- oder Landesgesetzen ermittelt hat, zu verarbeiten und mit Stellen anderer Staaten auszutauschen, die im Rahmen der Ziele der Verordnung (EU) 2019/1148 tätig sind. Die nationale Kontaktstelle hat der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** jährlich bis zum 20. Jänner des folgenden Jahres

#### § 10. (13) Z 1 bis (13) Schlussteil ...

(14) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** kann bei Vorliegen der in Art. 14 der Verordnung (EU) 2019/1148 angeführten Voraussetzungen die dort jeweils vorgesehenen vorläufigen Maßnahmen treffen und hat die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten gemäß Art. 14 Abs. 4 unverzüglich unter Angabe der Gründe hiervon zu unterrichten. Sofern die Europäische Kommission nach der Überprüfung Maßnahmen gemäß Art. 14 Abs. 6 oder 7 setzt

### Vorgeschlagene Fassung

#### § 10. (1) Z 1 bis (3) Z 10 ...

Ein Muster für ein Antragsformular mit den in Z 1 bis 10 genannten Inhalten ist auf der Internetseite des Bundesministeriums für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** zu veröffentlichen.

#### § 10. (4) bis (12) Z 1 lit. c ...

2. der Landeshauptmann der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** jährlich bis zum 25. Jänner

- a) die Informationen gemäß Z 1 lit. a bis c und
- b) einen Bericht über die im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführten Inspektionen nach Art. 11 der Verordnung (EU) 2019/1148 einschließlich der Anzahl der Inspektionen und der erfassten Wirtschaftsteilnehmer

zu übermitteln.

(13) Zur Wahrnehmung der Aufgaben als nationale Kontaktstelle ist die Behörde (Meldestelle für Ausgangsstoffe von Explosivstoffen gemäß § 4 Abs. 2 Z 4 des Bundeskriminalamt-Gesetzes (BKA-G), BGBl. I Nr. 22/2002) ermächtigt, von natürlichen und juristischen Personen die hierfür erforderlichen Auskünfte einzuholen und die hierfür erforderlichen Daten zu verarbeiten. Weiters ist sie ermächtigt, personenbezogene Daten über Erwerber von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, die sie bei der Vollziehung von Bundes- oder Landesgesetzen ermittelt hat, zu verarbeiten und mit Stellen anderer Staaten auszutauschen, die im Rahmen der Ziele der Verordnung (EU) 2019/1148 tätig sind. Die nationale Kontaktstelle hat der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** jährlich bis zum 20. Jänner des folgenden Jahres

#### § 10. (13) Z 1 bis (13) Schlussteil ...

(14) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** kann bei Vorliegen der in Art. 14 der Verordnung (EU) 2019/1148 angeführten Voraussetzungen die dort jeweils vorgesehenen vorläufigen Maßnahmen treffen und hat die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten gemäß Art. 14 Abs. 4 unverzüglich unter Angabe der Gründe hiervon zu unterrichten. Sofern die Europäische Kommission nach der Überprüfung Maßnahmen gemäß

**Geltende Fassung**

oder vorschlägt, sind die nationalen Maßnahmen entsprechend anzupassen.

§ 11. ...

**Datenschutz**

§ 12. (1) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** und die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Inneres sind Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1 (im Folgenden: DSGVO), die über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2019/1148 und der §§ 10 und 11 dieses Bundesgesetzes entscheiden.

§ 12. (2) bis (5) Z 8 ...

**Verbote, Beschränkungen und Durchführungsmaßnahmen bezüglich EU-Recht in Form von Verordnungen**

§ 17. (1) Soweit es zur Vermeidung von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt erforderlich ist, hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Digitalisierung** und **Wirtschaftsstandort**, der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz **und der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Arbeit, Familie und Jugend** durch Verordnung nach dem Stand der Technik (§ 2 Z 7) festzulegen, dass

§ 17. (1) Z 1 bis (1) Schlussteil ...

(2) Soweit es zur Vermeidung von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt erforderlich ist, hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Digitalisierung** und

**Vorgeschlagene Fassung**

Art. 14 Abs. 6 oder 7 setzt oder vorschlägt, sind die nationalen Maßnahmen entsprechend anzupassen.

§ 11. ...

**Datenschutz**

§ 12. (1) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** und die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Inneres sind Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1 (im Folgenden: DSGVO), die über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2019/1148 und der §§ 10 und 11 dieses Bundesgesetzes entscheiden.

§ 12. (2) bis (5) Z 8 ...

**Verbote, Beschränkungen und Durchführungsmaßnahmen bezüglich EU-Recht in Form von Verordnungen**

§ 17. (1) Soweit es zur Vermeidung von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt erforderlich ist, hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Wirtschaft, Energie** und **Tourismus und** der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Arbeit**, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung nach dem Stand der Technik (§ 2 Z 7) festzulegen, dass

§ 17. (1) Z 1 bis (1) Schlussteil ...

(2) Soweit es zur Vermeidung von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt erforderlich ist, hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Wirtschaft, Energie** und

### Geltende Fassung

**Wirtschaftsstandort**, der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz **und der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Arbeit, Familie und Jugend** unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik (§ 2 Z 7) durch Verordnung ferner festzulegen, dass Personen,

§ 17. (2) Z 1 bis (2) Schlussteil ...

(3) Die in Abs. 2 genannten Personen können verpflichtet werden,

- a) bestimmte Daten an die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** zu melden, insbesondere zur Risikobeurteilung notwendige Informationen über die Art der Tätigkeit oder betreffend Verfahren (Prozesse), die Qualifizierung der in einem bestimmten Bereich tätigen Personen, die Art, Menge und den Verwendungszweck der eingesetzten Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse sowie deren Abnehmer, und soweit die Ermittlung näher bestimmter, anderer einschlägiger Daten gemäß dem anzuwendenden Unionsrecht vorgesehen oder erforderlich ist, auch diese,

§ 17. (3) lit. b bis (4) ...

(5) Sofern in Angelegenheiten der im § 5 Abs. 1 und 2 genannten EU-Rechtsakte – unbeschadet des § 6 Abs. 3 – oder in Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen des Rates, der Europäischen Kommission oder anderer Institutionen, die Sachbereiche dieses Bundesgesetzes betreffen, Durchführungs- oder Ausführungsmaßnahmen vorgesehen sind oder solche zur Ausübung von unionsrechtlichen Ermächtigungen dienen, kann die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Digitalisierung** und **Wirtschaftsstandort**, der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz **und mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Arbeit, Familie und Jugend** diese Maßnahmen zur Durchführung, Umsetzung oder unionsrechtlich konformer Anwendung des EU-Rechts durch eine entsprechende Verordnung nach diesem Bundesgesetz erlassen, insoweit die vorgenannten Rechtsakte diesbezüglich hinreichend bestimmt sind.

§ 17. (6) ...

(7) Sofern

### Vorgeschlagene Fassung

**Tourismus und** der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Arbeit**, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik (§ 2 Z 7) durch Verordnung ferner festzulegen, dass Personen,

§ 17. (2) Z 1 bis (2) Schlussteil ...

(3) Die in Abs. 2 genannten Personen können verpflichtet werden,

- a) bestimmte Daten an die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** zu melden, insbesondere zur Risikobeurteilung notwendige Informationen über die Art der Tätigkeit oder betreffend Verfahren (Prozesse), die Qualifizierung der in einem bestimmten Bereich tätigen Personen, die Art, Menge und den Verwendungszweck der eingesetzten Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse sowie deren Abnehmer, und soweit die Ermittlung näher bestimmter, anderer einschlägiger Daten gemäß dem anzuwendenden Unionsrecht vorgesehen oder erforderlich ist, auch diese,

§ 17. (3) lit. b bis (4) ...

(5) Sofern in Angelegenheiten der im § 5 Abs. 1 und 2 genannten EU-Rechtsakte – unbeschadet des § 6 Abs. 3 – oder in Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen des Rates, der Europäischen Kommission oder anderer Institutionen, die Sachbereiche dieses Bundesgesetzes betreffen, Durchführungs- oder Ausführungsmaßnahmen vorgesehen sind oder solche zur Ausübung von unionsrechtlichen Ermächtigungen dienen, kann die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Wirtschaft, Energie** und **Tourismus und** der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Arbeit**, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz diese Maßnahmen zur Durchführung, Umsetzung oder unionsrechtlich konformer Anwendung des EU-Rechts durch eine entsprechende Verordnung nach diesem Bundesgesetz erlassen, insoweit die vorgenannten Rechtsakte diesbezüglich hinreichend bestimmt sind.

§ 17. (6) ...

(7) Sofern

### Geltende Fassung

1. dies mit den Schutzzielen dieses Bundesgesetzes vereinbar und nach dem Stand der Technik (§ 2 Z 7) geboten ist, kann in Verordnungen gemäß Abs. 1 bis 3 festgelegt werden, dass befristete Ausnahmen vom Verbot der Herstellung, des Inverkehrbringens oder der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** mit Bescheid in Einzelfällen gewährt werden können. In der Verordnung ist dann jedenfalls festzulegen, für welche Verwendungszwecke Ausnahmegewilligungen erteilt werden dürfen, wer zur Antragstellung berechtigt ist, welche Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen müssen und für welchen Zeitraum eine Ausnahmegewilligung maximal in Anspruch genommen werden kann. Antragsberechtigt zur Gewährung von den in Verordnungen gemäß Abs. 1 bis 3 festgelegten Ausnahmen ist ein Unternehmen auch dann, wenn es keinen Sitz oder keine Niederlassung in Österreich, jedoch einen bzw. eine in der Europäischen Union hat; ein solcher Antrag ist bei der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** einzubringen, die bzw. der darüber zu entscheiden hat;
2. in Rechtsakten der Europäischen Union Einzelausnahmen bezüglich Beschränkungen oder Ermächtigungen für die Mitgliedstaaten zur Gewährung von Ausnahmen vorgesehen sind, kann die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** zur Durchführung, Umsetzung oder unionsrechtlich konformen Anwendung des EU-Rechts nach diesem Bundesgesetz mit Bescheid Einzelausnahmen auf begründeten Antrag zulassen, insoweit diese Ausnahmen in der jeweiligen EU-Rechtsvorschrift hinreichend determiniert sind.

(8) Für Entscheidungen über Ausnahmen im Sinne des Abs. 7, die ausschließlich Anlagen betreffen, die dem Mineralrohstoffgesetz – MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999 unterliegen, ist die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** zuständig.

(9) Ausnahmen im Sinne des Abs. 7, die mit Bescheid des Landeshauptmannes erteilt worden sind, bleiben so lange aufrecht, als dies im jeweiligen Bescheid vorgesehen ist. Sofern in bestehenden Verordnungen im Sinne von Abs. 1 bis 3 der Landeshauptmann zur Erteilung von Ausnahmen

### Vorgeschlagene Fassung

1. dies mit den Schutzzielen dieses Bundesgesetzes vereinbar und nach dem Stand der Technik (§ 2 Z 7) geboten ist, kann in Verordnungen gemäß Abs. 1 bis 3 festgelegt werden, dass befristete Ausnahmen vom Verbot der Herstellung, des Inverkehrbringens oder der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** mit Bescheid in Einzelfällen gewährt werden können. In der Verordnung ist dann jedenfalls festzulegen, für welche Verwendungszwecke Ausnahmegewilligungen erteilt werden dürfen, wer zur Antragstellung berechtigt ist, welche Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen müssen und für welchen Zeitraum eine Ausnahmegewilligung maximal in Anspruch genommen werden kann. Antragsberechtigt zur Gewährung von den in Verordnungen gemäß Abs. 1 bis 3 festgelegten Ausnahmen ist ein Unternehmen auch dann, wenn es keinen Sitz oder keine Niederlassung in Österreich, jedoch einen bzw. eine in der Europäischen Union hat; ein solcher Antrag ist bei der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** einzubringen, die bzw. der darüber zu entscheiden hat;
2. in Rechtsakten der Europäischen Union Einzelausnahmen bezüglich Beschränkungen oder Ermächtigungen für die Mitgliedstaaten zur Gewährung von Ausnahmen vorgesehen sind, kann die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** zur Durchführung, Umsetzung oder unionsrechtlich konformen Anwendung des EU-Rechts nach diesem Bundesgesetz mit Bescheid Einzelausnahmen auf begründeten Antrag zulassen, insoweit diese Ausnahmen in der jeweiligen EU-Rechtsvorschrift hinreichend determiniert sind.

(8) Für Entscheidungen über Ausnahmen im Sinne des Abs. 7, die ausschließlich Anlagen betreffen, die dem Mineralrohstoffgesetz – MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999 unterliegen, ist die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Finanzen** zuständig.

(9) Ausnahmen im Sinne des Abs. 7, die mit Bescheid des Landeshauptmannes erteilt worden sind, bleiben so lange aufrecht, als dies im jeweiligen Bescheid vorgesehen ist. Sofern in bestehenden Verordnungen im Sinne von Abs. 1 bis 3 der Landeshauptmann zur Erteilung von Ausnahmen

### Geltende Fassung

ermächtigt worden ist, hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** diese Aufgaben wahrzunehmen.

### Sicherheitsmaßnahmen

**§ 18.** Gelangt die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** zu der begründeten Annahme, dass ein Stoff oder ein Gemisch wegen nicht angemessener Einstufung, Verpackung oder Kennzeichnung eine Gefahr für Mensch oder Umwelt darstellt (Art. 52 der CLP-V), oder dass die Voraussetzungen des Art. 129 der REACH-V gegeben sind, obwohl der betreffende Stoff, das betreffende Gemisch oder das betreffende Erzeugnis den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der darauf basierenden Verwaltungsakte oder den Vorschriften der einschlägigen EU-Rechtsakte entspricht, so hat sie bzw. er, soweit es im Hinblick auf die Schutzziele dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, geeignete vorläufige Maßnahmen zu treffen und unverzüglich über diese Maßnahmen (einschließlich des Grundes der Maßnahmen) die Europäische Kommission, die Mitgliedstaaten und die ECHA zu unterrichten. Insbesondere kann die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** mit Bescheid eine andere als die gemäß § 21 getroffene Einstufung vorschreiben oder das Inverkehrbringen mit Bescheid verbieten oder an Bedingungen oder Auflagen knüpfen. Sofern die Europäische Kommission nach einer Überprüfung die zuständige Behörde zur Aufhebung ihrer vorläufigen Maßnahme auffordert, so ist diese – ohne unnötigen Aufschub – außer Kraft zu setzen oder aufzuheben.

### Allgemeine Sorgfalts-, Informations- und Mitteilungspflichten

**§ 19.** (1) bis (3) ...

(4) Wer gefährliche Gemische in Verkehr bringt, ist nach Maßgabe seiner Verantwortlichkeit gemäß § 27 verpflichtet, der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** auf Verlangen die diesbezüglichen, in § 22 genannten Daten und Nachforschungsergebnisse bekanntzugeben.

**§ 19.** (5) ...

### Vorgeschlagene Fassung

ermächtigt worden ist, hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** diese Aufgaben wahrzunehmen.

### Sicherheitsmaßnahmen

**§ 18.** Gelangt die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** zu der begründeten Annahme, dass ein Stoff oder ein Gemisch wegen nicht angemessener Einstufung, Verpackung oder Kennzeichnung eine Gefahr für Mensch oder Umwelt darstellt (Art. 52 der CLP-V), oder dass die Voraussetzungen des Art. 129 der REACH-V gegeben sind, obwohl der betreffende Stoff, das betreffende Gemisch oder das betreffende Erzeugnis den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der darauf basierenden Verwaltungsakte oder den Vorschriften der einschlägigen EU-Rechtsakte entspricht, so hat sie bzw. er, soweit es im Hinblick auf die Schutzziele dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, geeignete vorläufige Maßnahmen zu treffen und unverzüglich über diese Maßnahmen (einschließlich des Grundes der Maßnahmen) die Europäische Kommission, die Mitgliedstaaten und die ECHA zu unterrichten. Insbesondere kann die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** mit Bescheid eine andere als die gemäß § 21 getroffene Einstufung vorschreiben oder das Inverkehrbringen mit Bescheid verbieten oder an Bedingungen oder Auflagen knüpfen. Sofern die Europäische Kommission nach einer Überprüfung die zuständige Behörde zur Aufhebung ihrer vorläufigen Maßnahme auffordert, so ist diese – ohne unnötigen Aufschub – außer Kraft zu setzen oder aufzuheben.

### Allgemeine Sorgfalts-, Informations- und Mitteilungspflichten

**§ 19.** (1) bis (3) ...

(4) Wer gefährliche Gemische in Verkehr bringt, ist nach Maßgabe seiner Verantwortlichkeit gemäß § 27 verpflichtet, der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** auf Verlangen die diesbezüglichen, in § 22 genannten Daten und Nachforschungsergebnisse bekanntzugeben.

**§ 19.** (5) ...

**Geltende Fassung****Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien; persistente organische Schadstoffe und Quecksilber**

§ 20. (1) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** ist als „Bezeichnete nationale Behörde“ für die Republik Österreich im Sinne des Art. 4 der PIC-V für die Vollziehung dieser Verordnung (EU) zuständig und benannte „zuständige Behörde“ im Sinne des Art. 19 POP-V sowie für die Vollziehung dieser Verordnung (EU) zuständig, soweit in den Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmt ist. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** hat der Kommission gemäß Art. 22 Abs. 1 der PIC-V über das Funktionieren der vorgesehenen Verfahren, einschließlich Angaben über Zollkontrollen, Verstöße, Sanktionen und Abhilfemaßnahmen regelmäßig Bericht zu erstatten.

(2) Die Maßnahmen gemäß der POP-V, die zur Erstellung von Verzeichnissen für die Freisetzung in Luft, Gewässer oder Böden oder für Aktionspläne oder für den nationalen Durchführungsplan zu setzen sind, sind von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** festzulegen. Soweit diese Maßnahmen Betriebsanlagen im Sinne des § 74 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994 betreffen, hat sie bzw. er dazu das Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Digitalisierung und Wirtschaftsstandort herzustellen**. Soweit diese Maßnahmen Anlagen betreffen, die der behördlichen Aufsicht nach dem Mineralrohstoffgesetz unterstehen, hat sie bzw. er dazu das Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** herzustellen.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes hinsichtlich der Erfassung von Emissionen gemäß Art. 6 der POP-V aus Betriebsanlagen im Sinne des § 74 GewO 1994 und mit der Vollziehung der diese Anlagen betreffenden Maßnahmen gemäß Art. 6 Abs. 3 der POP-V ist die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Digitalisierung** und **Wirtschaftsstandort** betraut. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes hinsichtlich der Erfassung von Emissionen aus Anlagen, die der behördlichen Aufsicht nach dem Mineralrohstoffgesetz unterstehen, und mit der Vollziehung der diese Anlagen betreffenden Maßnahmen gemäß Art. 6 Abs. 3 POP-V ist die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** betraut. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister

**Vorgeschlagene Fassung****Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien; persistente organische Schadstoffe und Quecksilber**

§ 20. (1) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** ist als „Bezeichnete nationale Behörde“ für die Republik Österreich im Sinne des Art. 4 der PIC-V für die Vollziehung dieser Verordnung (EU) zuständig und benannte „zuständige Behörde“ im Sinne des Art. 19 POP-V sowie für die Vollziehung dieser Verordnung (EU) zuständig, soweit in den Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmt ist. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** hat der Kommission gemäß Art. 22 Abs. 1 der PIC-V über das Funktionieren der vorgesehenen Verfahren, einschließlich Angaben über Zollkontrollen, Verstöße, Sanktionen und Abhilfemaßnahmen regelmäßig Bericht zu erstatten.

(2) Die Maßnahmen gemäß der POP-V, die zur Erstellung von Verzeichnissen für die Freisetzung in Luft, Gewässer oder Böden oder für Aktionspläne oder für den nationalen Durchführungsplan zu setzen sind, sind von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** festzulegen. Soweit diese Maßnahmen Betriebsanlagen im Sinne des § 74 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994 betreffen, hat sie bzw. er dazu das Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Wirtschaft, Energie und Tourismus** herzustellen. Soweit diese Maßnahmen Anlagen betreffen, die der behördlichen Aufsicht nach dem Mineralrohstoffgesetz unterstehen, hat sie bzw. er dazu das Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Finanzen** herzustellen.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes hinsichtlich der Erfassung von Emissionen gemäß Art. 6 der POP-V aus Betriebsanlagen im Sinne des § 74 GewO 1994 und mit der Vollziehung der diese Anlagen betreffenden Maßnahmen gemäß Art. 6 Abs. 3 der POP-V ist die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Wirtschaft, Energie** und **Tourismus** betraut. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes hinsichtlich der Erfassung von Emissionen aus Anlagen, die der behördlichen Aufsicht nach dem Mineralrohstoffgesetz unterstehen, und mit der Vollziehung der diese Anlagen betreffenden Maßnahmen gemäß Art. 6 Abs. 3 POP-V ist die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Finanzen** betraut. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Wirtschaft, Energie und**

### Geltende Fassung

für **Digitalisierung und Wirtschaftsstandort** und die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** haben im Rahmen dieser Aufgaben erhobene Daten der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** zu übermitteln, soweit dies zur Vollziehung der POP-V durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** notwendig ist.

(4) Bei der Ausfuhr von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen sowie Pestiziden, die Verboten oder strengen Beschränkungen unterliegen, in Drittstaaten sind vom Ausführer im Sinne der PIC-V alle mit der Ausfuhrnotifikation in Verbindung stehenden Verpflichtungen zu erfüllen. Die Ausfuhrnotifikation ist – soweit möglich – in elektronischer Form im Wege der Europäischen Datenbank zur Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Chemikalien durchzuführen. Stoffe, Gemische und Erzeugnisse sowie Pestizide dürfen, soweit sie einem Ausfuhrverbot nach Anhang V der genannten Verordnung der Europäischen Union unterliegen, nicht ausgeführt werden. Soweit es zur Vermeidung von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt erforderlich ist, kann die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** weitere Ausfuhrverbote im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Digitalisierung** und **Wirtschaftsstandort**, der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz **und der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Arbeit, Familie und Jugend** durch Verordnung nach dem Stand der Technik (§ 2 Z 7) festlegen.

#### § 20. (5) ...

(6) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** ist die zuständige Behörde gemäß Art. 17 der EU-QuecksilberV.

(7) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes

1. hinsichtlich der Erfassung von Freisetzungen gemäß Art. 7 Abs. 2 der EU-QuecksilberV aus Betriebsanlagen im Sinne des § 74 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194,
2. hinsichtlich der Zwischenlagerung gemäß Art. 7 Abs. 3 der EU-QuecksilberV und

### Vorgeschlagene Fassung

**Tourismus** und die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Finanzen** haben im Rahmen dieser Aufgaben erhobene Daten der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** zu übermitteln, soweit dies zur Vollziehung der POP-V durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** notwendig ist.

(4) Bei der Ausfuhr von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen sowie Pestiziden, die Verboten oder strengen Beschränkungen unterliegen, in Drittstaaten sind vom Ausführer im Sinne der PIC-V alle mit der Ausfuhrnotifikation in Verbindung stehenden Verpflichtungen zu erfüllen. Die Ausfuhrnotifikation ist – soweit möglich – in elektronischer Form im Wege der Europäischen Datenbank zur Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Chemikalien durchzuführen. Stoffe, Gemische und Erzeugnisse sowie Pestizide dürfen, soweit sie einem Ausfuhrverbot nach Anhang V der genannten Verordnung der Europäischen Union unterliegen, nicht ausgeführt werden. Soweit es zur Vermeidung von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt erforderlich ist, kann die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** weitere Ausfuhrverbote im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Wirtschaft, Energie und Tourismus und** der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz** durch Verordnung nach dem Stand der Technik (§ 2 Z 7) festlegen.

#### § 20. (5) ...

(6) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** ist die zuständige Behörde gemäß Art. 17 der EU-QuecksilberV.

(7) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes

1. hinsichtlich der Erfassung von Freisetzungen gemäß Art. 7 Abs. 2 der EU-QuecksilberV aus Betriebsanlagen im Sinne des § 74 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194,
2. hinsichtlich der Zwischenlagerung gemäß Art. 7 Abs. 3 der EU-QuecksilberV und

### Geltende Fassung

3. hinsichtlich neuer Herstellungsprozesse im Sinne des Art. 8 der EU-QuecksilberV  
ist der Bundesminister für **Digitalisierung** und **Wirtschaftsstandort** betraut.

(8) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes

1. hinsichtlich der Einfuhr und Herstellung von Kosmetika und topischen Antiseptika gemäß Art. 5 der EU-QuecksilberV,
2. hinsichtlich der Verwendung von Dentalamalgam gemäß Art. 10 Abs. 1 bis 3 der EU-QuecksilberV und
3. hinsichtlich der Normierung betreffend Kapseln gemäß Art. 10 Abs. 5 der EU-QuecksilberV

ist die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betraut.

(9) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** hat der Europäischen Kommission gemäß Art. 18 der EU-QuecksilberV auf elektronischem Wege fristgerecht Bericht zu erstatten. Zur Erfüllung dieser Informationspflicht sowie der gemäß Art. 8 Abs. 4 und Art. 10 Abs. 3 der EU-QuecksilberV festgelegten unionsrechtlichen Informationspflichten hat

1. die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Digitalisierung** und **Wirtschaftsstandort** die im Rahmen der Aufgaben gemäß Abs. 7 erhobenen Daten und Informationen und
2. die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die im Rahmen der Aufgaben gemäß Abs. 8 erhobenen Daten und Informationen, insbesondere den Maßnahmenplan zur schrittweisen Verringerung der Verwendung von Dentalamalgam,

an die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** zu übermitteln.

### Nachforschungs- und Einstufungspflicht

§ 21. (1) bis (3) ...

(4) Ergibt sich aus Tatsachen oder Umständen im Sinne des § 19 Abs. 2, dass ein Stoff oder ein Gemisch eine dem für die Einstufung Verantwortlichen (§ 27)

### Vorgeschlagene Fassung

3. hinsichtlich neuer Herstellungsprozesse im Sinne des Art. 8 der EU-QuecksilberV  
ist der Bundesminister für **Wirtschaft, Energie** und **Tourismus** betraut.

(8) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes

1. hinsichtlich der Einfuhr und Herstellung von Kosmetika und topischen Antiseptika gemäß Art. 5 der EU-QuecksilberV,
2. hinsichtlich der Verwendung von Dentalamalgam gemäß Art. 10 Abs. 1 bis 3 der EU-QuecksilberV und
3. hinsichtlich der Normierung betreffend Kapseln gemäß Art. 10 Abs. 5 der EU-QuecksilberV

ist die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Arbeit**, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betraut.

(9) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** hat der Europäischen Kommission gemäß Art. 18 der EU-QuecksilberV auf elektronischem Wege fristgerecht Bericht zu erstatten. Zur Erfüllung dieser Informationspflicht sowie der gemäß Art. 8 Abs. 4 und Art. 10 Abs. 3 der EU-QuecksilberV festgelegten unionsrechtlichen Informationspflichten hat

1. die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Wirtschaft, Energie** und **Tourismus** die im Rahmen der Aufgaben gemäß Abs. 7 erhobenen Daten und Informationen und
2. die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Arbeit**, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die im Rahmen der Aufgaben gemäß Abs. 8 erhobenen Daten und Informationen, insbesondere den Maßnahmenplan zur schrittweisen Verringerung der Verwendung von Dentalamalgam,

an die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** zu übermitteln.

### Nachforschungs- und Einstufungspflicht

§ 21. (1) bis (3) ...

(4) Ergibt sich aus Tatsachen oder Umständen im Sinne des § 19 Abs. 2, dass ein Stoff oder ein Gemisch eine dem für die Einstufung Verantwortlichen (§ 27)

### Geltende Fassung

bisher unbekannte oder schwerwieendere als bisher bekannte gefährliche Eigenschaft besitzt, so hat der für die Einstufung Verantwortliche (§ 27) den Stoff oder das Gemisch entsprechend diesen Erkenntnissen einzustufen und der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** auf Anfrage eine schriftliche Mitteilung darüber zu erstatten.

(5) Die Einstufung eines Stoffes oder eines Gemisches hat gemäß der in Abs. 2 genannten Stoffliste zu erfolgen. Sofern in der Stoffliste für einen Stoff eine MindestEinstufung gemäß Anhang VI (insbesondere Abschnitt 1.2) der CLP-V vorgesehen ist und auf Grund im Rahmen der Registrierung oder sonstiger ihnen zugänglicher (Abs. 2) Daten ein begründeter Verdacht vorliegt, dass diese MindestEinstufung weniger streng ist als die den tatsächlichen gefährlichen Eigenschaften des Stoffes entsprechende Einstufung, haben Hersteller und Importeure unverzüglich Nachforschungen nach Abs. 2 anzustellen sowie gegebenenfalls die Einstufung und Kennzeichnung entsprechend anzupassen und dies der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** auf Anfrage zu dokumentieren.

(6) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** kann durch Verordnung nähere Vorschriften hinsichtlich der zur Einstufung heranzuziehenden Prüfungen erlassen. Bei der Erlassung dieser Verordnung hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** auf den Stand der Wissenschaften, auf den Stand der Technik (§ 2 Z 7), auf einschlägige Regelungen der Europäischen Union, auf vergleichbare Regelungen anderer Staaten und internationaler Organisationen sowie auf die weitestmögliche Hintanhaltung von Tierversuchen Bedacht zu nehmen.

(Anm.: Abs. 7 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 88/2009)

§ 22. (1) bis § 24. (2) Z 3 ...

### Kennzeichnungspflicht

(3) Die Kennzeichnung von Kraft-, Brenn- und Schmierstoffen hat zu erfolgen: bei Abgabe aus einer Abgabevorrichtung (Zapfsäule) zum unmittelbaren Verbrauch auf der Abgabevorrichtung; bei Abgabe aus einer Abgabevorrichtung

### Vorgeschlagene Fassung

bisher unbekannte oder schwerwieendere als bisher bekannte gefährliche Eigenschaft besitzt, so hat der für die Einstufung Verantwortliche (§ 27) den Stoff oder das Gemisch entsprechend diesen Erkenntnissen einzustufen und der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** auf Anfrage eine schriftliche Mitteilung darüber zu erstatten.

(5) Die Einstufung eines Stoffes oder eines Gemisches hat gemäß der in Abs. 2 genannten Stoffliste zu erfolgen. Sofern in der Stoffliste für einen Stoff eine MindestEinstufung gemäß Anhang VI (insbesondere Abschnitt 1.2) der CLP-V vorgesehen ist und auf Grund im Rahmen der Registrierung oder sonstiger ihnen zugänglicher (Abs. 2) Daten ein begründeter Verdacht vorliegt, dass diese MindestEinstufung weniger streng ist als die den tatsächlichen gefährlichen Eigenschaften des Stoffes entsprechende Einstufung, haben Hersteller und Importeure unverzüglich Nachforschungen nach Abs. 2 anzustellen sowie gegebenenfalls die Einstufung und Kennzeichnung entsprechend anzupassen und dies der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** auf Anfrage zu dokumentieren.

(6) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** kann durch Verordnung nähere Vorschriften hinsichtlich der zur Einstufung heranzuziehenden Prüfungen erlassen. Bei der Erlassung dieser Verordnung hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** auf den Stand der Wissenschaften, auf den Stand der Technik (§ 2 Z 7), auf einschlägige Regelungen der Europäischen Union, auf vergleichbare Regelungen anderer Staaten und internationaler Organisationen sowie auf die weitestmögliche Hintanhaltung von Tierversuchen Bedacht zu nehmen.

(Anm.: Abs. 7 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 88/2009)

§ 22. (1) bis § 24. (2) Z 3 ...

### Kennzeichnungspflicht

(3) Die Kennzeichnung von Kraft-, Brenn- und Schmierstoffen hat zu erfolgen: bei Abgabe aus einer Abgabevorrichtung (Zapfsäule) zum unmittelbaren Verbrauch auf der Abgabevorrichtung; bei Abgabe aus einer Abgabevorrichtung

**Geltende Fassung**

direkt in Behältnisse (Kanister) sowohl auf der Abgabevorrichtung als auch auf dem Behältnis. In beiden Fällen müssen jedoch der Name, die Anschrift und die Telefonnummer der Firma (Art. 17 Abs. 1 lit. a der CLP-V) nicht angegeben werden. Diese Kennzeichnung von Kraft-, Brenn- und Schmierstoffen ist solange vorzunehmen, bis eine entsprechende unionsrechtliche Regelung erfolgt. Wird eine derartige EU-rechtliche Regelung erlassen, ergeht darüber eine Bekanntmachung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** im Bundesgesetzblatt.

§ 24. (4) bis § 25. (2) ...

**Sicherheitsdatenblatt**

(3) Auf Verlangen ist das Sicherheitsdatenblatt ferner den mit der Überwachung dieses Bundesgesetzes betrauten Organen und Behörden, der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Arbeit, Familie und Jugend, der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** sowie jedem Käufer eines gefährlichen Stoffes oder Gemisches, sofern ein Sicherheitsdatenblatt vorgeschrieben ist, kostenlos zu übermitteln.

§ 25. (4) ...

(Anm.: Abs. 5 aufgehoben durch Art. 1 Z 37, BGBl. I Nr. 44/2018)

§ 25. (6) bis § 27. (2) ...

**II. Abschnitt****Besondere Bestimmungen über die Umweltverträglichkeit von verbrauchsintensiven Produkten****Detergenzien (Wasch- und Reinigungsmittel)**

§ 29. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** ist die in Österreich für die Vollziehung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien, ABl. Nr. L 104 vom 8.4.2004 S. 1, zuständige Behörde.

§ 30. (1) bis (2) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

direkt in Behältnisse (Kanister) sowohl auf der Abgabevorrichtung als auch auf dem Behältnis. In beiden Fällen müssen jedoch der Name, die Anschrift und die Telefonnummer der Firma (Art. 17 Abs. 1 lit. a der CLP-V) nicht angegeben werden. Diese Kennzeichnung von Kraft-, Brenn- und Schmierstoffen ist solange vorzunehmen, bis eine entsprechende unionsrechtliche Regelung erfolgt. Wird eine derartige EU-rechtliche Regelung erlassen, ergeht darüber eine Bekanntmachung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** im Bundesgesetzblatt.

§ 24. (4) bis § 25. (2) ...

**Sicherheitsdatenblatt**

(3) Auf Verlangen ist das Sicherheitsdatenblatt ferner den mit der Überwachung dieses Bundesgesetzes betrauten Organen und Behörden, der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** sowie jedem Käufer eines gefährlichen Stoffes oder Gemisches, sofern ein Sicherheitsdatenblatt vorgeschrieben ist, kostenlos zu übermitteln.

§ 25. (4) ...

(Anm.: Abs. 5 aufgehoben durch Art. 1 Z 37, BGBl. I Nr. 44/2018)

§ 25. (6) bis § 27. (2) ...

**II. Abschnitt****Besondere Bestimmungen über die Umweltverträglichkeit von verbrauchsintensiven Produkten****Detergenzien (Wasch- und Reinigungsmittel)**

§ 29. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** ist die in Österreich für die Vollziehung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien, ABl. Nr. L 104 vom 8.4.2004 S. 1, zuständige Behörde.

§ 30. (1) bis (2) ...

### Geltende Fassung

#### Inverkehrbringen und Kennzeichnung von Detergenzien und Tensiden

(3) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** kann unter Bedachtnahme auf die Ziele dieses Bundesgesetzes sowie auf die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Digitalisierung** und **Wirtschaftsstandort** nähere Bestimmungen über die Kennzeichnung von Detergenzien sowie über die Abgabe von Dosierungsempfehlungen, die Beigabe von Messbechern oder die Ausrüstung mit Dosiereinrichtungen erlassen. Bei der Erlassung dieser Vorschriften ist auf den jeweiligen Stand der Technik (§ 2 Z 7) Bedacht zu nehmen.

§ 30. (4) ...

#### Anträge auf Ausnahmegenehmigungen

§ 31. Anträge auf Ausnahmegenehmigungen im Sinne des Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien sind samt den erforderlichen Unterlagen bei der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** einzubringen. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** prüft die Anträge hinsichtlich der in Art. 6 der genannten Verordnung (EG) festgelegten Bedingungen und informiert die Europäische Kommission binnen sechs Monaten nach Eingang eines vollständigen Antrages über die Ergebnisse der Prüfung.

#### Beschränkungen von Inhaltsstoffen

§ 32. (1) Zum Schutz der Umwelt von Gefahren oder Belastungen durch Inhaltsstoffe von Detergenzien hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie**, wenn dies nach dem Stand der Technik (§ 2 Z 7) und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 erforderlich ist, im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Digitalisierung** und **Wirtschaftsstandort** für bestimmte Inhaltsstoffe von Detergenzien oder bestimmte Tenside im Sinne des Art. 2 Abs. 6 der genannten Verordnung (EG) mit Verordnung Beschränkungen vorzusehen oder Inhaltsstoffe zu bezeichnen und für diese Inhaltsstoffe Höchstmengen in

### Vorgeschlagene Fassung

#### Inverkehrbringen und Kennzeichnung von Detergenzien und Tensiden

(3) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** kann unter Bedachtnahme auf die Ziele dieses Bundesgesetzes sowie auf die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Wirtschaft, Energie** und **Tourismus** nähere Bestimmungen über die Kennzeichnung von Detergenzien sowie über die Abgabe von Dosierungsempfehlungen, die Beigabe von Messbechern oder die Ausrüstung mit Dosiereinrichtungen erlassen. Bei der Erlassung dieser Vorschriften ist auf den jeweiligen Stand der Technik (§ 2 Z 7) Bedacht zu nehmen.

§ 30. (4) ...

#### Anträge auf Ausnahmegenehmigungen

§ 31. Anträge auf Ausnahmegenehmigungen im Sinne des Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien sind samt den erforderlichen Unterlagen bei der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** einzubringen. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** prüft die Anträge hinsichtlich der in Art. 6 der genannten Verordnung (EG) festgelegten Bedingungen und informiert die Europäische Kommission binnen sechs Monaten nach Eingang eines vollständigen Antrages über die Ergebnisse der Prüfung.

#### Beschränkungen von Inhaltsstoffen

§ 32. (1) Zum Schutz der Umwelt von Gefahren oder Belastungen durch Inhaltsstoffe von Detergenzien hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft**, wenn dies nach dem Stand der Technik (§ 2 Z 7) und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 erforderlich ist, im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Wirtschaft, Energie** und **Tourismus** für bestimmte Inhaltsstoffe von Detergenzien oder bestimmte Tenside im Sinne des Art. 2 Abs. 6 der genannten Verordnung (EG) mit Verordnung Beschränkungen vorzusehen oder Inhaltsstoffe zu bezeichnen und für diese

**Geltende Fassung**

Detergenzien festzusetzen.

§ 32. (2) bis § 33. ...

**Laborverzeichnis**

§ 34. (1) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** führt ein Verzeichnis anerkannter Labors, die den Anforderungen des IV. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder des Punktes 1 des Anhanges I der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien entsprechen und teilt dieses Verzeichnis den anderen Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission mit.

(2) In dieses Verzeichnis sind jene Labors aufzunehmen, die der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** nachgewiesen haben, dass sie die in Abs. 1 festgelegten Anforderungen erfüllen.

**III. Abschnitt****Besondere Bestimmungen über den Verkehr mit Giften**

§ 35. bis § 35. Schlussteil ...

**Mitteilungspflicht für Krankheitsfälle**

§ 38. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** kann durch Verordnung Ärzte, die zur Behandlung oder zur Beurteilung der Folgen einer Erkrankung hinzugezogen werden, bei der zumindest der begründete Verdacht besteht, dass sie durch Stoffe oder Gemische verursacht worden ist, verpflichten, diese Krankheitsfälle schriftlich mitzuteilen. In der Verordnung sind Art. Inhalt, Umfang und Form der Mitteilungen näher zu bestimmen.

**Datenverwertung**

§ 39. (1) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** hat die auf Grund einer Verordnung gemäß § 38 von Ärzten übermittelten Daten automationsunterstützt zu erfassen und zu bewerten. Sie bzw. er kann hierfür auch geeignete Einrichtungen oder fachkundige Personen, insbesondere die Vergiftungsinformationszentrale, als Sachverständige heranziehen.

**Vorgeschlagene Fassung**

Inhaltsstoffe Höchstmengen in Detergenzien festzusetzen.

§ 32. (2) bis § 33. ...

**Laborverzeichnis**

§ 34. (1) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** führt ein Verzeichnis anerkannter Labors, die den Anforderungen des IV. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder des Punktes 1 des Anhanges I der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien entsprechen und teilt dieses Verzeichnis den anderen Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission mit.

(2) In dieses Verzeichnis sind jene Labors aufzunehmen, die der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** nachgewiesen haben, dass sie die in Abs. 1 festgelegten Anforderungen erfüllen.

**III. Abschnitt****Besondere Bestimmungen über den Verkehr mit Giften**

§ 35. bis § 35. Schlussteil...

**Mitteilungspflicht für Krankheitsfälle**

§ 38. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** kann durch Verordnung Ärzte, die zur Behandlung oder zur Beurteilung der Folgen einer Erkrankung hinzugezogen werden, bei der zumindest der begründete Verdacht besteht, dass sie durch Stoffe oder Gemische verursacht worden ist, verpflichten, diese Krankheitsfälle schriftlich mitzuteilen. In der Verordnung sind Art. Inhalt, Umfang und Form der Mitteilungen näher zu bestimmen.

**Datenverwertung**

§ 39. (1) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** hat die auf Grund einer Verordnung gemäß § 38 von Ärzten übermittelten Daten automationsunterstützt zu erfassen und zu bewerten. Sie bzw. er kann hierfür auch geeignete Einrichtungen oder fachkundige Personen, insbesondere die Vergiftungsinformationszentrale, als Sachverständige heranziehen.

### Geltende Fassung

(2) Soweit dies zur toxikologischen Bewertung der auf Grund einer Verordnung gemäß § 38 von Ärzten als Ursache von Krankheitsfällen angegebenen Stoffe und Gemische erforderlich ist, haben die für das Inverkehrbringen Verantwortlichen der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** auf Verlangen die hierfür maßgeblichen Daten, insbesondere über die Identität, Zusammensetzung und Kennzeichnung bekanntzugeben. Dies gilt nicht für Stoffe oder Gemische, die bereits gemäß § 54 gemeldet worden sind.

(3) Bei der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** oder bei einer gemäß Abs. 1 herangezogenen Einrichtung oder fachkundigen Person ist auf der Grundlage der Meldungen gemäß § 54 sowie der gemäß einer Verordnung nach § 38 von Ärzten übermittelten Meldungen und Mitteilungen eine Datenbank für in- und ausländische Gifteinformationszentren einzurichten.

§ 41. (1) bis § 41b. (2) Schlussteil ...

### Sachkunde

(3) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** kann im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Digitalisierung und Wirtschaftsstandort**, der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz **und der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Arbeit, Familie und Jugend** durch Verordnung näher festlegen,

§ 41b. (3) Z 1 bis § 42. (10) ...

### Berechtigungen zum Giftbezug und ihre Evidenzhaltung

(11) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Digitalisierung und Wirtschaftsstandort**, der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz **und der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Arbeit, Familie und Jugend** durch Verordnung nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der Meldungen und Bescheinigungen gemäß § 41a, des Giftbezugsscheines gemäß § 42 und des hierfür erforderlichen Antrags,

### Vorgeschlagene Fassung

(2) Soweit dies zur toxikologischen Bewertung der auf Grund einer Verordnung gemäß § 38 von Ärzten als Ursache von Krankheitsfällen angegebenen Stoffe und Gemische erforderlich ist, haben die für das Inverkehrbringen Verantwortlichen der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** auf Verlangen die hierfür maßgeblichen Daten, insbesondere über die Identität, Zusammensetzung und Kennzeichnung bekanntzugeben. Dies gilt nicht für Stoffe oder Gemische, die bereits gemäß § 54 gemeldet worden sind.

(3) Bei der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** oder bei einer gemäß Abs. 1 herangezogenen Einrichtung oder fachkundigen Person ist auf der Grundlage der Meldungen gemäß § 54 sowie der gemäß einer Verordnung nach § 38 von Ärzten übermittelten Meldungen und Mitteilungen eine Datenbank für in- und ausländische Gifteinformationszentren einzurichten.

§ 41. (1) bis § 41b. (2) Schlussteil ...

### Sachkunde

(3) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** kann im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Wirtschaft, Energie und Tourismus und** der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Arbeit**, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung näher festlegen,

§ 41b. (3) Z 1 bis § 42. (10) ...

### Berechtigungen zum Giftbezug und ihre Evidenzhaltung

(11) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Wirtschaft, Energie und Tourismus und** der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Arbeit**, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der Meldungen und Bescheinigungen gemäß § 41a, des Giftbezugsscheines gemäß § 42 und des hierfür erforderlichen Antrags, der Bestätigungen gemäß § 41 Abs. 3 Z 2 und der gemäß Abs. 10 zu

**Geltende Fassung**

der Bestätigungen gemäß § 41 Abs. 3 Z 2 und der gemäß Abs. 10 zu führenden Register zu erlassen.

(12) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** entscheidet gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO („Verantwortlicher“) über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten, die zur Ausstellung von Bescheinigungen und Giftbezugsscheinen gemäß §§ 41a bis 42 erhoben werden. Die Landeshauptleute und die Bezirksverwaltungsbehörden sind Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 DSGVO, die die im Rahmen der Ausstellung von Bescheinigungen und Giftbezugsscheinen gemäß §§ 41a bis 42 erhobenen personenbezogenen Daten verarbeiten. Auftragsverarbeiter sind verpflichtet, die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO wahrzunehmen.

§ 43. (1) ...

**Aufzeichnungspflicht**

(2) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über Form, Inhalt und Umfang dieser Aufzeichnungen sowie über die Empfangsbestätigungen gemäß § 46 Abs. 1 erlassen.

§ 44. (1) bis § 45. (3) ...

**Abgabe an Letztverbraucher**

(4) Soweit es unter Berücksichtigung des Standes der Technik (§ 2 Z 7) der Vermeidung von Gefahren und Risiken für das Leben oder die Gesundheit von Menschen im Sinne der Schutzziele dieses Bundesgesetzes dient, kann die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Digitalisierung** und **Wirtschaftsstandort**, der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz **und der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Arbeit, Familie und Jugend** durch Verordnung auch für bestimmte andere als die in Abs. 3 angeführten gefährlichen Stoffe und Gemische Beschränkungen der Abgabe in Selbstbedienung sowie unter bestimmten Bedingungen für sie auch Ausnahmen vorsehen. Erforderlichenfalls können auch

**Vorgeschlagene Fassung**

führenden Register zu erlassen.

(12) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** entscheidet gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO („Verantwortlicher“) über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten, die zur Ausstellung von Bescheinigungen und Giftbezugsscheinen gemäß §§ 41a bis 42 erhoben werden. Die Landeshauptleute und die Bezirksverwaltungsbehörden sind Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 DSGVO, die die im Rahmen der Ausstellung von Bescheinigungen und Giftbezugsscheinen gemäß §§ 41a bis 42 erhobenen personenbezogenen Daten verarbeiten. Auftragsverarbeiter sind verpflichtet, die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO wahrzunehmen.

§ 43. (1) ...

**Aufzeichnungspflicht**

(2) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über Form, Inhalt und Umfang dieser Aufzeichnungen sowie über die Empfangsbestätigungen gemäß § 46 Abs. 1 erlassen.

§ 44. (1) bis § 45. (3) ...

**Abgabe an Letztverbraucher**

(4) Soweit es unter Berücksichtigung des Standes der Technik (§ 2 Z 7) der Vermeidung von Gefahren und Risiken für das Leben oder die Gesundheit von Menschen im Sinne der Schutzziele dieses Bundesgesetzes dient, kann die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Wirtschaft, Energie und Tourismus und** der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz** durch Verordnung auch für bestimmte andere als die in Abs. 3 angeführten gefährlichen Stoffe und Gemische Beschränkungen der Abgabe in Selbstbedienung sowie unter bestimmten Bedingungen für sie auch Ausnahmen vorsehen. Erforderlichenfalls können auch besondere Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere eine Kennzeichnung von

### Geltende Fassung

besondere Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere eine Kennzeichnung von Verkaufsflächen oder -bereichen, für eine zulässige Abgabe im Wege der Selbstbedienung festgelegt werden. Diesbezügliche Regelungen für Pflanzenschutzmittel im Pflanzenschutzmittelrecht bleiben davon unberührt.

§ 46. (1) ...

### Besondere Schutzmaßnahmen beim Verkehr und dem Umgang mit Giften

(2) Gifte gemäß § 35 dürfen nur von einer Person verwendet werden, die nachweislich im Rahmen des § 41 Abs. 3 Z 6 eine fachlich entsprechende Berufsausbildung bezüglich des Umgangs mit dem verwendeten Gift erworben hat oder die erforderlichen Kenntnisse gemäß § 41b Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 41b Abs. 2 und die – unbeschadet der in § 41a Abs. 2 Z 3 vorgesehenen Option – Kenntnisse von Maßnahmen der Ersten Hilfe gemäß § 41b Abs. 1 Z 2 besitzt. Eine Person, die diese Voraussetzungen nicht erfüllt, darf diese Gifte nur dann verwenden, wenn sie bezogen auf die konkreten Gifte nachweislich von einer Person im Sinne des ersten Satzes dabei unterwiesen wird. Die Unterweisung ist angepasst an den Wissensstand regelmäßig, jedoch zumindest einmal jährlich zu wiederholen. § 14 Abs. 4 des ASchG ist sinngemäß anzuwenden. Die Unterweisung kann auch schriftlich (zB auch anhand einer schriftlichen Betriebsanweisung, die die vom Gift ausgehenden Gefahren, die notwendigen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Erste Hilfe Maßnahmen beinhaltet) erfolgen. Bei schriftlichen Anweisungen ist § 14 Abs. 5 des ASchG sinngemäß anzuwenden. Bei der Verwendung von Giften ist sicherzustellen, dass im gegenständlichen Bereich eine Person anwesend ist, die über entsprechende Kenntnisse von Maßnahmen der Ersten Hilfe im Sinne des § 41b Abs. 2 verfügt.

(3) Sofern dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen vor den besonderen Gefahren beim Verkehr und Umgang mit Giften erforderlich ist, hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** mit Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen über

(Anm.: Z 1 und Z 2 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 7/2012)

§ 46. (3) Z 3 bis § 50. Z 2 ...

### Vorgeschlagene Fassung

Verkaufsflächen oder -bereichen, für eine zulässige Abgabe im Wege der Selbstbedienung festgelegt werden. Diesbezügliche Regelungen für Pflanzenschutzmittel im Pflanzenschutzmittelrecht bleiben davon unberührt.

§ 46. (1) ...

### Besondere Schutzmaßnahmen beim Verkehr und dem Umgang mit Giften

(2) Gifte gemäß § 35 dürfen nur von einer Person verwendet werden, die nachweislich im Rahmen des § 41 Abs. 3 Z 6 eine fachlich entsprechende Berufsausbildung bezüglich des Umgangs mit dem verwendeten Gift erworben hat oder die erforderlichen Kenntnisse gemäß § 41b Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 41b Abs. 2 und die – unbeschadet der in § 41a Abs. 2 Z 3 vorgesehenen Option – Kenntnisse von Maßnahmen der Ersten Hilfe gemäß § 41b Abs. 1 Z 2 besitzt. Eine Person, die diese Voraussetzungen nicht erfüllt, darf diese Gifte nur dann verwenden, wenn sie bezogen auf die konkreten Gifte nachweislich von einer Person im Sinne des ersten Satzes dabei unterwiesen wird. Die Unterweisung ist angepasst an den Wissensstand regelmäßig, jedoch zumindest einmal jährlich zu wiederholen. § 14 Abs. 4 des ASchG ist sinngemäß anzuwenden. Die Unterweisung kann auch schriftlich (zB auch anhand einer schriftlichen Betriebsanweisung, die die vom Gift ausgehenden Gefahren, die notwendigen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Erste Hilfe Maßnahmen beinhaltet) erfolgen. Bei schriftlichen Anweisungen ist § 14 Abs. 5 des ASchG sinngemäß anzuwenden. Bei der Verwendung von Giften ist sicherzustellen, dass im gegenständlichen Bereich eine Person anwesend ist, die über entsprechende Kenntnisse von Maßnahmen der Ersten Hilfe im Sinne des § 41b Abs. 1 Z 2 verfügt.

(3) Sofern dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen vor den besonderen Gefahren beim Verkehr und Umgang mit Giften erforderlich ist, hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** mit Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen über

(Anm.: Z 1 und Z 2 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 7/2012)

§ 46. (3) Z 3 bis § 50. Z 2 ...

**Geltende Fassung****IV. Abschnitt****Prüfstellen, ausländische Prüfnachweise, Datenverkehr****Prüfstellen**

3. die Prüfstelle hat die Aufnahme ihrer Tätigkeit unter Angabe der Art der Prüfungen und Gutachten sowie der Person des Prüfstellenleiters der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** unverzüglich schriftlich zu melden;
4. jeder Wechsel in der Person des Prüfstellenleiters ist unverzüglich schriftlich zu melden;
5. die Prüfstelle hat sich Kontrollen im Sinne des § 52 zu unterwerfen; Inhaber von Prüfstellen sowie ihre Stellvertreter und Beauftragten und die Prüfstellenleiter haben die für die Kontrolle der Einhaltung der Z 1 bis 4 und einer Verordnung gemäß § 51 erforderliche Unterstützung zu leisten und Auskünfte zu erteilen; sie sind insbesondere auch verpflichtet, über Verlangen der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** Zahl, Art und Umfang der von ihnen nach diesem Bundesgesetz durchgeführten Prüfungen schriftlich bekanntzugeben.

**§ 51.** Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** kann unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaften und der Technik und auf einschlägige Regelungen der Europäischen Union sowie auf vergleichbare Regelungen anderer Staaten und internationaler Organisationen durch Verordnung solche Anforderungen an die Organisation der Prüfstellen, die Qualifikation des Personals, die Beschaffenheit der Prüfeinrichtungen und die Prüfmethode festlegen, die die Ermittlung aussagekräftiger und vergleichbarer Daten über die Eigenschaften der zu prüfenden Stoffe, insbesondere im Hinblick auf deren Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, sichern.

**§ 52.** (1) bis (5) ...

**Kontrolle von Prüfstellen**

- (6) Sofern dies im Hinblick auf die wechselseitige Anerkennung von

**Vorgeschlagene Fassung****IV. Abschnitt****Prüfstellen, ausländische Prüfnachweise, Datenverkehr****Prüfstellen**

3. die Prüfstelle hat die Aufnahme ihrer Tätigkeit unter Angabe der Art der Prüfungen und Gutachten sowie der Person des Prüfstellenleiters der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** unverzüglich schriftlich zu melden;
4. jeder Wechsel in der Person des Prüfstellenleiters ist unverzüglich schriftlich zu melden;
5. die Prüfstelle hat sich Kontrollen im Sinne des § 52 zu unterwerfen; Inhaber von Prüfstellen sowie ihre Stellvertreter und Beauftragten und die Prüfstellenleiter haben die für die Kontrolle der Einhaltung der Z 1 bis 4 und einer Verordnung gemäß § 51 erforderliche Unterstützung zu leisten und Auskünfte zu erteilen; sie sind insbesondere auch verpflichtet, über Verlangen der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** Zahl, Art und Umfang der von ihnen nach diesem Bundesgesetz durchgeführten Prüfungen schriftlich bekanntzugeben.

**§ 51.** Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** kann unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaften und der Technik und auf einschlägige Regelungen der Europäischen Union sowie auf vergleichbare Regelungen anderer Staaten und internationaler Organisationen durch Verordnung solche Anforderungen an die Organisation der Prüfstellen, die Qualifikation des Personals, die Beschaffenheit der Prüfeinrichtungen und die Prüfmethode festlegen, die die Ermittlung aussagekräftiger und vergleichbarer Daten über die Eigenschaften der zu prüfenden Stoffe, insbesondere im Hinblick auf deren Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, sichern.

**§ 52.** (1) bis (5) ...

**Kontrolle von Prüfstellen**

- (6) Sofern dies im Hinblick auf die wechselseitige Anerkennung von

### Geltende Fassung

Prüfungen und auf einschlägige Regelungen der EU sowie auf vergleichbare Regelungen anderer Staaten und internationaler Organisationen erforderlich ist, hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** mit Verordnung nähere Vorschriften über die Qualifikation der Kontrollorgane, die Kontrollprogramme sowie Art und Umfang der Kontrollen zu erlassen.

(7) Die von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** ausgestellten Bescheinigungen, dass die Prüfstelle den Anforderungen gemäß § 50 und einer gemäß § 51 erlassenen Verordnung entspricht, bleiben solange in Wirksamkeit bis das Bundesamt für Ernährungssicherheit eine entsprechende neue Bescheinigung gemäß Abs. 4 für die Prüfstelle ausgestellt oder diese Bescheinigung gemäß Abs. 5 entzogen hat.

§ 53. (1) bis (2) ...

### Zuständige Stelle gemäß Art. 45 der CLP-V

§ 54. (1) ...

(2) Die VIZ hat als Notbeauskunftungsstelle im Sinne des Art. 45 Abs. 2 lit. a CLP-V Anfragen medizinischen Inhalts mit der Angabe von vorbeugenden und heilenden Maßnahmen, insbesondere in Notfällen, zu beantworten. Die VIZ hat die für Notfälle beauskunfteten Anfragen statistisch zu erfassen, um auf Aufforderung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** an Hand einer statistischen Analyse den Bedarf an verbesserten Risikomanagementmaßnahmen gemäß Art. 45 Abs. 2 lit. b der CLP-V zu ermitteln. Erstellte Analysen sind auch der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu übermitteln.

§ 54. (3) bis (4) ...

(5) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** hat ein zentrales Register der von diesem Bundesgesetz erfassten Stoffe, Gemische und Erzeugnisse bis zum Ende des Übergangszeitraumes gemäß Art. 45 in Verbindung mit Anhang VIII Teil A Z 1 der CLP-V zu führen. Das Register ist auf der Grundlage bestehender, tatsächlich und rechtlich zugänglicher österreichischer, ausländischer oder von

### Vorgeschlagene Fassung

Prüfungen und auf einschlägige Regelungen der EU sowie auf vergleichbare Regelungen anderer Staaten und internationaler Organisationen erforderlich ist, hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** mit Verordnung nähere Vorschriften über die Qualifikation der Kontrollorgane, die Kontrollprogramme sowie Art und Umfang der Kontrollen zu erlassen.

(7) Die von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** ausgestellten Bescheinigungen, dass die Prüfstelle den Anforderungen gemäß § 50 und einer gemäß § 51 erlassenen Verordnung entspricht, bleiben solange in Wirksamkeit bis das Bundesamt für Ernährungssicherheit eine entsprechende neue Bescheinigung gemäß Abs. 4 für die Prüfstelle ausgestellt oder diese Bescheinigung gemäß Abs. 5 entzogen hat.

§ 53. (1) bis (2) ...

### Zuständige Stelle gemäß Art. 45 der CLP-V

§ 54. (1) ...

(2) Die VIZ hat als Notbeauskunftungsstelle im Sinne des Art. 45 Abs. 2 lit. a CLP-V Anfragen medizinischen Inhalts mit der Angabe von vorbeugenden und heilenden Maßnahmen, insbesondere in Notfällen, zu beantworten. Die VIZ hat die für Notfälle beauskunfteten Anfragen statistisch zu erfassen, um auf Aufforderung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** an Hand einer statistischen Analyse den Bedarf an verbesserten Risikomanagementmaßnahmen gemäß Art. 45 Abs. 2 lit. b der CLP-V zu ermitteln. Erstellte Analysen sind auch der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Arbeit**, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu übermitteln.

§ 54. (3) bis (4) ...

(5) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** hat ein zentrales Register der von diesem Bundesgesetz erfassten Stoffe, Gemische und Erzeugnisse bis zum Ende des Übergangszeitraumes gemäß Art. 45 in Verbindung mit Anhang VIII Teil A Z 1 der CLP-V zu führen. Das Register ist auf der Grundlage bestehender, tatsächlich und rechtlich zugänglicher

### Geltende Fassung

internationalen Organisationen geführter Chemikalienregister und Produktregister sowie aufgrund der übermittelten Sicherheitsdatenblätter gemäß Abs. 4 zu erstellen. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** ist ermächtigt, dieses Register automationsunterstützt zu führen. Sie bzw. er kann sich zur Führung des Registers der Umweltbundesamt GmbH bedienen.

### Vertraulichkeit von Informationen – Datenverkehr

§ 55. (1) bis (2) Z 9 ...

(3) Veröffentlicht der Informationspflichtige später selbst Angaben, die zuvor als „vertraulich“ behandelt werden mussten, so hat er die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** davon zu unterrichten. Die betreffenden Angaben sind unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung nicht mehr als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis zu behandeln.

(4) Die nach diesem Bundesgesetz oder nach einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union gemeldeten Daten dürfen von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** ermittelt und automationsunterstützt verarbeitet werden. Personenbezogene Daten, an denen ein schutzwürdiges Interesse besteht, dürfen nur übermittelt werden an:

§ 55. (4) Z 1 bis § 56. ...

### V. Abschnitt

#### Überwachung, besondere Verfahrensvorschriften

#### Überwachung

§ 57. (1) bis (1) Z 8 ...

(2) Der Landeshauptmann hat sich bei der Überwachung fachlich befähigter Personen als Organe zu bedienen. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** kann durch Verordnung nähere Vorschriften über die fachliche Befähigung dieser Organe erlassen.

### Vorgeschlagene Fassung

österreichischer, ausländischer oder von internationalen Organisationen geführter Chemikalienregister und Produktregister sowie aufgrund der übermittelten Sicherheitsdatenblätter gemäß Abs. 4 zu erstellen. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** ist ermächtigt, dieses Register automationsunterstützt zu führen. Sie bzw. er kann sich zur Führung des Registers der Umweltbundesamt GmbH bedienen.

### Vertraulichkeit von Informationen - Datenverkehr

§ 55. (1) bis (2) Z 9 ...

(3) Veröffentlicht der Informationspflichtige später selbst Angaben, die zuvor als „vertraulich“ behandelt werden mussten, so hat er die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** davon zu unterrichten. Die betreffenden Angaben sind unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung nicht mehr als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis zu behandeln.

(4) Die nach diesem Bundesgesetz oder nach einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union gemeldeten Daten dürfen von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** ermittelt und automationsunterstützt verarbeitet werden. Personenbezogene Daten, an denen ein schutzwürdiges Interesse besteht, dürfen nur übermittelt werden an:

§ 55. (4) Z 1 bis § 56. ...

### V. Abschnitt

#### Überwachung, besondere Verfahrensvorschriften

#### Überwachung

§ 57. (1) bis (1) Z 8 ...

(2) Der Landeshauptmann hat sich bei der Überwachung fachlich befähigter Personen als Organe zu bedienen. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** kann durch Verordnung nähere Vorschriften über die fachliche Befähigung dieser Organe erlassen.

### Geltende Fassung

(3) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** hat die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Arbeit, **Familie und Jugend** von Mitteilungen gemäß § 21 Abs. 4 unverzüglich in Kenntnis zu setzen, soweit dies zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes durch die Arbeitsinspektion erforderlich ist.

§ 57. (4) bis (6) ...

§ 58. (1) Die Organe des Landeshauptmanns und der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** sowie die von diesen herangezogenen Sachverständigen sind befugt, überall, wo durch dieses Bundesgesetz oder durch die einschlägigen, die Sachbereiche dieses Bundesgesetzes betreffenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union erfasste Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse hergestellt, in Verkehr gebracht oder verwendet werden, Nachschau zu halten.

§ 58. (2) bis § 59. ...

§ 60. Soweit ein Einschreiten der Zollbehörde nach diesem Bundesgesetz vorgesehen ist, kommen ihren Organen die Befugnisse zu, die den gemäß § 58 zur Überwachung befugten Organen durch dieses Bundesgesetz eingeräumt sind.

§ 61. (1) bis § 61. (5) ...

(6) Der Landeshauptmann hat unter dem Gesichtspunkt einer zweckmäßigen und wirksamen Kontrolle jeweils für das folgende Kalenderjahr Richtlinien für die Überwachung der Einhaltung der nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, darauf beruhender Verwaltungsakte oder einschlägiger Verordnungen der Europäischen Union bestehenden Verpflichtungen sowie Beschränkungen und Verbote für bestimmte Stoffe, Gemische und Erzeugnisse zu erstellen (Proben- und Revisionsplan) und der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** mitzuteilen.

§ 62. bis § 63. ...

§ 64. (1) Ergibt sich bei den Überwachungsmaßnahmen der begründete Verdacht, dass Vorschriften dieses Bundesgesetzes, darauf beruhender Verwaltungsakte oder einschlägiger Verordnungen der Europäischen Union nicht eingehalten wurden und weitere Maßnahmen der Bundesministerin bzw. des

### Vorgeschlagene Fassung

(3) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** hat die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Arbeit, **Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz** von Mitteilungen gemäß § 21 Abs. 4 unverzüglich in Kenntnis zu setzen, soweit dies zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes durch die Arbeitsinspektion erforderlich ist.

§ 57. (4) bis (6) ...

§ 58. (1) Die Organe des Landeshauptmanns und der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** sowie die von diesen herangezogenen Sachverständigen sind befugt, überall, wo durch dieses Bundesgesetz oder durch die einschlägigen, die Sachbereiche dieses Bundesgesetzes betreffenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union erfasste Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse hergestellt, in Verkehr gebracht oder verwendet werden, Nachschau zu halten.

§ 58. (2) bis § 59. ...

§ 60. Soweit ein Einschreiten der Zollbehörde nach diesem Bundesgesetz vorgesehen ist, kommen ihren Organen die Befugnisse zu, die den gemäß § 58 zur Überwachung befugten Organen durch dieses Bundesgesetz eingeräumt sind.

§ 61. (1) bis § 61. (5) ...

(6) Der Landeshauptmann hat unter dem Gesichtspunkt einer zweckmäßigen und wirksamen Kontrolle jeweils für das folgende Kalenderjahr Richtlinien für die Überwachung der Einhaltung der nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, darauf beruhender Verwaltungsakte oder einschlägiger Verordnungen der Europäischen Union bestehenden Verpflichtungen sowie Beschränkungen und Verbote für bestimmte Stoffe, Gemische und Erzeugnisse zu erstellen (Proben- und Revisionsplan) und der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** mitzuteilen.

§ 62. bis § 63. ...

§ 64. (1) Ergibt sich bei den Überwachungsmaßnahmen der begründete Verdacht, dass Vorschriften dieses Bundesgesetzes, darauf beruhender Verwaltungsakte oder einschlägiger Verordnungen der Europäischen Union nicht eingehalten wurden und weitere Maßnahmen der Bundesministerin bzw. des

### Geltende Fassung

Bundesministers für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** erforderlich sind, so ist der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** unverzüglich schriftlich Mitteilung darüber zu machen.

(2) Der Landeshauptmann und - im Umfang ihrer Befugnis gemäß § 60 - die Zollbehörden, haben der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** über die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verwaltungsakte sowie insbesondere hinsichtlich der nachstehenden Rechtsakte jährlich schriftlich zu berichten:

1. REACH-V,
2. CLP-V,
3. POP-V,
4. EU-QuecksilberV.
5. Verordnung (EG) Nr. 648/2004 und
6. LMV 2005.

(3) Die Zollbehörden haben im Umfang ihrer Befugnis gemäß § 60 sowie gemäß Art. 19 Abs. 1 und 2 der PIC-V und gemäß **Art. 28** der EU-OzonV der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** über die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen jährlich schriftlich zu berichten.

### Ermächtigung zum internationalen Datenaustausch

**§ 64a.** (1) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** hat innerhalb der festgelegten Fristen der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Informationen über gefährliche Stoffe, Gemische und Erzeugnisse, bei denen eine Maßnahme gemäß § 69 gesetzt wurde und die Voraussetzungen des **Art. 12** der Richtlinie 2001/95/EG **über die allgemeine Produktsicherheit** erfüllt sind, für das **Produktsicherheitsnotfallsverfahren** („RAPEX“) gemäß **Art. 12** dieser **Richtlinie** zu melden; der jeweilige Landeshauptmann, in dessen Wirkungsbereich eine Maßnahme gemäß § 69 gesetzt wurde, hat hierfür die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und**

### Vorgeschlagene Fassung

Bundesministers für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** erforderlich sind, so ist der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** unverzüglich schriftlich Mitteilung darüber zu machen.

(2) Der Landeshauptmann und - im Umfang ihrer Befugnis gemäß § 60 - die Zollbehörden, haben der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** über die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verwaltungsakte sowie insbesondere hinsichtlich der nachstehenden Rechtsakte jährlich schriftlich zu berichten:

1. REACH-V,
2. CLP-V,
3. POP-V,
4. EU-QuecksilberV.
5. Verordnung (EG) Nr. 648/2004 und
6. LMV 2005.

(3) Die Zollbehörden haben im Umfang ihrer Befugnis gemäß § 60 sowie gemäß Art. 19 Abs. 1 und 2 der PIC-V und gemäß **Art. 26** der EU-OzonV der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** über die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen jährlich schriftlich zu berichten.

### Ermächtigung zum internationalen Datenaustausch

**§ 64a.** (1) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** hat innerhalb der festgelegten Fristen der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz** Informationen über gefährliche Stoffe, Gemische und Erzeugnisse, bei denen eine Maßnahme gemäß § 69 gesetzt wurde und die Voraussetzungen des **Art. 25 der Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG und der Richtlinie 87/357/EWG, ABl. Nr. L 135 vom 23.05.2023 S. 1**, erfüllt sind, für das **Schnellwarnsystem** („Safety Gate“) gemäß **Art. 25** dieser **Verordnung** zu melden; der jeweilige

**Geltende Fassung**

**Technologie** unverzüglich unter Anschluss sämtlicher zweckdienlicher Unterlagen zu informieren.

§ 64a. (2) bis (3) ...

**Verfahrensdelegation**

§ 65. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** oder der Landeshauptmann können, sofern sie zur Überwachung von Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der darauf basierenden Verwaltungsakte oder zur Durchführung von Maßnahmen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes oder darauf basierender Verordnungen vorzunehmen sind, in erster Instanz zuständig sind, im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit des Verfahrens generell oder im Einzelfall mit bestimmten Überwachungsaufgaben oder mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen nachgeordnete Behörden ganz oder teilweise betrauen.

§ 66. (1) bis § 71. (1) Z 4 ...

**VI. Abschnitt:****Strafbestimmungen**

§ 71. (1) Z 5 bis Z 23b ...

§ 71. (1) Z 24 bis § 73. (4) ...

**Revision**

§ 75. (1) Gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes, die in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden in

**Vorgeschlagene Fassung**

Landeshauptmann, in dessen Wirkungsbereich eine Maßnahme gemäß § 69 gesetzt wurde, hat hierfür die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** unverzüglich unter Anschluss sämtlicher zweckdienlicher Unterlagen zu informieren.

§ 64a. (2) bis (3) ...

**Verfahrensdelegation**

§ 65. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** oder der Landeshauptmann können, sofern sie zur Überwachung von Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der darauf basierenden Verwaltungsakte oder zur Durchführung von Maßnahmen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes oder darauf basierender Verordnungen vorzunehmen sind, in erster Instanz zuständig sind, im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit des Verfahrens generell oder im Einzelfall mit bestimmten Überwachungsaufgaben oder mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen nachgeordnete Behörden ganz oder teilweise betrauen.

§ 66. (1) bis § 71. (1) Z 4 ...

**VI. Abschnitt:****Strafbestimmungen**

**4a. den Bestimmungen über Fernabsatzangebote gemäß Art. 48a der CLP-V zuwiderhandelt,**

§ 71. (1) Z 5 bis Z 23b ...

**23c. entgegen Art. 10 Abs. 7 der EU-QuecksilberV Dentalamalgam ausführt,**

**23d. entgegen Art. 10 Abs. 7 der EU-QuecksilberV einführt oder herstellt,**

**23e. entgegen Art. 18 Abs. 1a der EU-QuecksilberV als Einführer oder Hersteller von Dentalamalgam der Meldepflicht nicht nachkommt,**

§ 71. (1) Z 24 bis § 73. (4) ...

**Revision**

§ 75. (1) Gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes, die in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden

### Geltende Fassung

Verordnungen ergangen sind, steht der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG das Recht zu, Revision wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(2) In den Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen hat die belangte Behörde, der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** im Falle einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht unverzüglich eine Ausfertigung der Beschwerde zu übermitteln. Nach Erlassung des Erkenntnisses oder Beschlusses des Verwaltungsgerichts hat die belangte Behörde der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** unverzüglich auch eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses des Verwaltungsgerichtes vorzulegen.

### Beschwerde

**§ 75a.** In den Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen hat über Beschwerden gegen Bescheide der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** wegen Rechtswidrigkeit und über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** das Verwaltungsgericht zu entscheiden.

### Eintrittsrecht

**§ 75b.** Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** kann in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen anstelle eines anderen beschwerdeführenden staatlichen Organs oder einer anderen belangten Behörde jederzeit in das Verfahren eintreten.

## VII. Abschnitt

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

**§ 76.** (Anm.: Abs. 1 und 2 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 7/2012)

### Vorgeschlagene Fassung

Verordnungen ergangen sind, steht der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG das Recht zu, Revision wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(2) In den Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen hat die belangte Behörde, der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** im Falle einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht unverzüglich eine Ausfertigung der Beschwerde zu übermitteln. Nach Erlassung des Erkenntnisses oder Beschlusses des Verwaltungsgerichts hat die belangte Behörde der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** unverzüglich auch eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses des Verwaltungsgerichtes vorzulegen.

### Beschwerde

**§ 75a.** In den Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen hat über Beschwerden gegen Bescheide der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** wegen Rechtswidrigkeit und über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** das Verwaltungsgericht zu entscheiden.

### Eintrittsrecht

**§ 75b.** Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** kann in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen anstelle eines anderen beschwerdeführenden staatlichen Organs oder einer anderen belangten Behörde jederzeit in das Verfahren eintreten.

## VII. Abschnitt

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

**§ 76.** (Anm.: Abs. 1 und 2 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 7/2012)

**Geltende Fassung**

§ 76. (3) bis § 77. (26) ...

**Inkrafttreten**

(Anm.: Abs. 9 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 109/2015)

**Vollziehungsklausel**

§ 78. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, der REACH-V, der CLP-V und der sonstigen in § 5 Abs. 1 genannten Verordnungen (EG bzw. EU) sowie der zu diesen Verordnungen (EG bzw. EU) ergangenen Änderungsrechtsakte, delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Union ist, soweit Abs. 4, 5, 7, 8, 9 und 10 nicht anderes bestimmen, die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** betraut.

(2) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** hat bei der Erlassung von Verordnungen

1. gemäß § 4 Abs. 2,
2. gemäß § 6 Abs. 3,

(Anm.: Z 3 aufgehoben durch Art. 1 Z 45, BGBl. I Nr. 140/2020)

4. gemäß § 17 Abs. 1 bis 3 und 5,
5. gemäß § 20 Abs. 2 zweiter Satz,

**Vorgeschlagene Fassung**

§ 76. (3) bis § 77. (26) ...

**Inkrafttreten**

(Anm.: Abs. 9 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 109/2015)

(27) Der Eintrag zu § 9 im Inhaltsverzeichnis, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Z 6, § 6 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 3 erster und zweiter Satz, die Überschrift zu § 9, § 9 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 3 letzter Satz, § 17 Abs. 1, 2, 5 und 8, § 20 Abs. 2 zweiter und dritter Satz, § 20 Abs. 3 erster, zweiter Satz und dritter Satz, § 20 Abs. 4 vierter Satz, § 20 Abs. 7, 8 und 9 Z 1 und 2, § 25 Abs. 3, § 30 Abs. 3, § 32 Abs. 1, § 41b Abs. 3, § 42 Abs. 11, § 45 Abs. 4, § 46 Abs. 2 letzter Satz, § 54 Abs. 2, § 57 Abs. 3, § 64 Abs. 3, § 64a Abs. 1, § 71 Abs. 1 Z 23c, Z 23d und Z 23e, § 78 Abs. 2, 2a und 2b, § 78 Abs. 4 erster und zweiter Satz, § 78 Abs. 9 zweiter und dritter Satz und § 78 Abs. 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I 2026/XXX treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 71 Abs. 1 Z 4a tritt mit 1. Jänner 2028 in Kraft.

(28) § 24 Abs. 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

§ 77a. ...

**Vollziehungsklausel**

§ 78. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, der REACH-V, der CLP-V und der sonstigen in § 5 Abs. 1 genannten Verordnungen (EG bzw. EU) sowie der zu diesen Verordnungen (EG bzw. EU) ergangenen Änderungsrechtsakte, delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Union ist, soweit Abs. 4, 5, 7, 8, 9 und 10 nicht anderes bestimmen, die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** betraut.

(2) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** hat bei der Erlassung von Verordnungen

1. gemäß § 4 Abs. 2,
2. gemäß § 6 Abs. 3,

(Anm.: Z 3 aufgehoben durch Art. 1 Z 45, BGBl. I Nr. 140/2020)

4. gemäß § 17 Abs. 1 bis 3 und 5,
5. gemäß § 20 Abs. 2 zweiter Satz,

**Geltende Fassung**

6. gemäß § 20 Abs. 4,
7. gemäß § 30 Abs. 3,
8. gemäß § 32 Abs. 1,
9. gemäß § 41b Abs. 3,
10. gemäß § 42 Abs. 11 und
11. gemäß § 45 Abs. 4

das Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Digitalisierung** und **Wirtschaftsstandort** herzustellen.

(2a) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** hat bei der Erlassung von Verordnungen

1. gemäß § 4 Abs. 2,
2. gemäß § 6 Abs. 3,
3. gemäß § 17 Abs. 1 bis 3 und 5,
4. gemäß § 20 Abs. 4,
5. gemäß § 41b Abs. 3,
6. gemäß § 42 Abs. 11 und
7. gemäß § 45 Abs. 4

das Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Arbeit, **Familie und Jugend und der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für** Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz herzustellen.

(2b) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** hat bei der Erlassung von Maßnahmen gemäß § 20 Abs. 2 dritter Satz das Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** herzustellen.

**§ 78. (3) ...**

(3a) Das Bundesamt für Ernährungssicherheit hat bei Erlassung einer Verordnung gemäß § 66 Abs. 2 das Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** und der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

**Vorgeschlagene Fassung**

6. gemäß § 20 Abs. 4,
7. gemäß § 30 Abs. 3,
8. gemäß § 32 Abs. 1,
9. gemäß § 41b Abs. 3,
10. gemäß § 42 Abs. 11 und
11. gemäß § 45 Abs. 4

das Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Wirtschaft, Energie** und **Tourismus** herzustellen.

(2a) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** hat bei der Erlassung von Verordnungen

1. gemäß § 4 Abs. 2,
2. gemäß § 6 Abs. 3,
3. gemäß § 17 Abs. 1 bis 3 und 5,
4. gemäß § 20 Abs. 4,
5. gemäß § 41b Abs. 3,
6. gemäß § 42 Abs. 11 und
7. gemäß § 45 Abs. 4

das Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz herzustellen.

(2b) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** hat bei der Erlassung von Maßnahmen gemäß § 20 Abs. 2 dritter Satz das Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Finanzen** herzustellen.

**§ 78. (3) ...**

(3a) Das Bundesamt für Ernährungssicherheit hat bei Erlassung einer Verordnung gemäß § 66 Abs. 2 das Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** und der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

### Geltende Fassung

(4) Mit der Vollziehung des § 20 Abs. 3 und 7, soweit es sich um Betriebsanlagen im Sinne des § 74 GewO 1994 handelt, ist der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für **Digitalisierung** und **Wirtschaftsstandort** betraut. Mit der Vollziehung des § 20 Abs. 3, soweit es sich um Anlagen handelt, die der behördlichen Aufsicht nach dem Mineralrohstoffgesetz unterstehen, ist die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** betraut.

#### § 78. (5) ...

(6) Mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** betraut.

#### § 78. (7) bis (8) ...

(9) Mit der Vollziehung der EU-QuecksilberV gemäß diesem Bundesgesetz ist die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** betraut, soweit es sich nicht um die Einfuhr von Biozidprodukten gemäß dem Biozidproduktegesetz, die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des § 5 Abs. 3 Z 4a, Amalgamabscheider gemäß dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, und Abfall gemäß dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, handelt. Mit der Vollziehung der REACH-V gemäß diesem Bundesgesetz im Zusammenhang mit dem Aufsuchen und Gewinnen von mineralischen Rohstoffen und mit dem Aufbereiten von mineralischen Rohstoffen in Anlagen, die dem Mineralrohstoffgesetz unterliegen, ist die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** betraut. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes hinsichtlich der Erfassung von Emissionen gemäß Art. 6 der POP-V aus Anlagen, die der behördlichen Aufsicht nach dem Mineralrohstoffgesetz unterstehen, und mit der Vollziehung der diese Anlagen betreffenden Maßnahmen gemäß Art. 6 Abs. 3 der POP-V, ist die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** betraut.

(10) Mit der Vollziehung des § 20 Abs. 8 ist die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betraut.

### Vorgeschlagene Fassung

(4) Mit der Vollziehung des § 20 Abs. 3 und 7, soweit es sich um Betriebsanlagen im Sinne des § 74 GewO 1994 handelt, ist der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für **Wirtschaft, Energie** und **Tourismus** betraut. Mit der Vollziehung des § 20 Abs. 3, soweit es sich um Anlagen handelt, die der behördlichen Aufsicht nach dem Mineralrohstoffgesetz unterstehen, ist die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Finanzen** betraut.

#### § 78. (5) ...

(6) Mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** betraut.

#### § 78. (7) bis (8) ...

(9) Mit der Vollziehung der EU-QuecksilberV gemäß diesem Bundesgesetz ist die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** betraut, soweit es sich nicht um die Einfuhr von Biozidprodukten gemäß dem Biozidproduktegesetz, die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des § 5 Abs. 3 Z 4a, Amalgamabscheider gemäß dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, und Abfall gemäß dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, handelt. Mit der Vollziehung der REACH-V gemäß diesem Bundesgesetz im Zusammenhang mit dem Aufsuchen und Gewinnen von mineralischen Rohstoffen und mit dem Aufbereiten von mineralischen Rohstoffen in Anlagen, die dem Mineralrohstoffgesetz unterliegen, ist die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Finanzen** betraut. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes hinsichtlich der Erfassung von Emissionen gemäß Art. 6 der POP-V aus Anlagen, die der behördlichen Aufsicht nach dem Mineralrohstoffgesetz unterstehen, und mit der Vollziehung der diese Anlagen betreffenden Maßnahmen gemäß Art. 6 Abs. 3 der POP-V, ist die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Finanzen** betraut.

(10) Mit der Vollziehung des § 20 Abs. 8 ist die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Arbeit**, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betraut.

**Geltende Fassung**

§ 79. ...

**Artikel 2****Änderungen des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009****Ziel des Gesetzes**

§ 1. Ziel dieses Bundesgesetzes ist es,

1. die Durchführung und Vollziehung der Verordnung (EU) **Nr. 517/2014** über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) **Nr. 842/2006**, ABl. **Nr. L 150** vom 20.05.2014 **S. 195**, sowie aller weiteren in § 2 angeführten Verordnungen, die zur Durchführung dieser Verordnung dienen, sicherzustellen und

§ 1. Z 1 bis § 1. Schlussteil ...

**Zuständige Behörde**

§ 2. **Der** Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, **Umwelt** und Wasserwirtschaft ist die zuständige österreichische Behörde für die Durchführung und Vollziehung der Verordnung (EU) **Nr. 517/2014** und der weiteren nachstehenden Verordnungen,

1. der Durchführungsverordnung (EU) **Nr. 1191/2014** zur Festlegung **von** Form **und Art** der Übermittlung der Berichte gemäß **Artikel 19** der Verordnung (EU) **Nr. 517/2014** über fluorierte Treibhausgase, **ABl. Nr. L 318** vom 05.11.2014 **S. 5**,
2. der Durchführungsverordnung (EU) **2015/2068** zur **Festlegung – gemäß der** Verordnung (EU) **Nr. 517/2014 – der Form der Kennzeichnung von** Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, **ABl. Nr. L 301** vom **18.11.2015 S. 39**,

§ 2. Z 3 bis Z 4 ...

5. der Durchführungsverordnung (EU) **2015/2067** zur Festlegung **–** gemäß der Verordnung (EU) **Nr. 517/2014 –** der Mindestanforderungen **und** der

**Vorgeschlagene Fassung**

§ 79. ...

**Ziel des Gesetzes**

§ 1. Ziel dieses Bundesgesetzes ist es,

1. die Durchführung und Vollziehung der Verordnung (EU) **2024/573** über fluorierte Treibhausgase, **zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937** und zur Aufhebung der Verordnung (EU) **Nr. 517/2014**, ABl. **Nr. L 67** vom 20.02.2024 **S. 1**, sowie aller weiteren in § 2 angeführten Verordnungen, die zur Durchführung dieser Verordnung dienen, sicherzustellen und

§ 1. Z 1 bis § 1. Schlussteil ...

**Zuständige Behörde**

§ 2. **Die Bundesministerin bzw. der** Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, **Klima- und Umweltschutz, Regionen** und Wasserwirtschaft ist die zuständige österreichische Behörde für die Durchführung und Vollziehung der Verordnung (EU) **2024/573** und der weiteren nachstehenden Verordnungen,

1. der Durchführungsverordnung (EU) **2024/2195** zur Festlegung **der** Form der Übermittlung der Berichte **über Angaben** gemäß **Artikel 26** der Verordnung (EU) **2024/573** über fluorierte Treibhausgase **und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014**, ABl. **Nr. L 25** vom 05.09.2024 **S. 1**,
2. der Durchführungsverordnung (EU) **2024/2174** mit **Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/573 hinsichtlich des Formats der Kennzeichnungen von bestimmten** Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, **und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2068**, ABl. **Nr. L 6** vom 03.09.2024 **S. 1**,

§ 2. Z 3 bis Z 4 ...

5. der Durchführungsverordnung (EU) **2024/2215** zur Festlegung **–** gemäß der Verordnung (EU) **2024/573 –** der Mindestanforderungen **an die**

### Geltende Fassung

Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung *im Hinblick auf die Zertifizierung von natürlichen Personen* in Bezug auf *fluorierte Treibhausgase enthaltende* ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen sowie Kälteaggregate in Kältefahrzeugen und –anhängern und auf die Zertifizierung von Unternehmen in Bezug auf *fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste* Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen, ABl. Nr. L 301 vom 18.11.2015 S. 28,

6. der Verordnung (EG) Nr. 304/2008 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 – der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Unternehmen und Personal in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Brandschutzsysteme und Feuerlöscher sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate, ABl. Nr. L 92 vom 03.04.2008 S. 12,
7. der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 – der Mindestanforderungen und der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung *im Hinblick auf die Zertifizierung von natürlichen Personen*, die fluorierte Treibhausgase enthaltende elektrische Schaltanlagen installieren, warten, instand halten, reparieren oder stilllegen oder fluorierte Treibhausgase aus ortsfesten elektrischen Schaltanlagen zurückgewinnen, ABl. Nr. L 301 vom 18.11.2015 S. 22,
8. der Verordnung (EG) Nr. 306/2008 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 – der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Personal, das bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende Lösungsmittel aus Ausrüstungen rückgewinnt, sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate, ABl. Nr. L 92 vom 03.04.2008 S. 21,
9. der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 – der Mindestanforderungen für

### Vorgeschlagene Fassung

Ausstellung von Zertifikaten für natürliche und juristische Personen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung *dieser Zertifikate* in Bezug auf ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen, Organic-Rankine-Kreisläufe sowie Kälteanlagen in Kältefahrzeugen, Kälteanhängern, leichten Kältefahrzeugen, intermodalen Containern und Eisenbahnwaggons, die fluorierte Treibhausgase oder Alternativen zu fluorierten Treibhausgasen enthalten, und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067, ABl. Nr. L 19 vom 09.09.2024 S. 1,

6. der Durchführungsverordnung (EU) 2025/625 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 – der Mindestanforderungen an Zertifikate für natürliche und juristische Personen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung *dieser Zertifikate in Bezug auf ortsfeste Brandschutzeinrichtungen, die bestimmte fluorierte Treibhausgase oder relevante Alternativen dazu enthalten, und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 304/2008*, ABl. Nr. L 8 vom 31.03.2025 S. 1,
7. der Durchführungsverordnung (EU) 2025/627 gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 – der Mindestanforderungen an Zertifikate für natürliche Personen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung *dieser Zertifikate in Bezug auf die Installation, Instandhaltung oder Wartung, Reparatur oder Außerbetriebnahme ortsfester elektrischer Schaltanlagen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, und die Rückgewinnung fluorierte Treibhausgase aus ortsfesten elektrischen Schaltanlagen sowie zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066*, ABl. Nr. L 6 vom 31.03.2025 S. 1,
8. der Durchführungsverordnung (EU) 2025/623 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 – der Mindestanforderungen an Ausbildungsbescheinigungen für natürliche Personen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung *dieser Zertifikate in Bezug auf die Rückgewinnung von fluorierte Treibhausgase enthaltenden Lösungsmitteln aus Einrichtungen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 306/2008*, ABl. Nr. L 6 vom 31.03.2025 S. 1,
9. der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1893 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 – der Mindestanforderungen für

### Geltende Fassung

Ausbildungsprogramme sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung **von** Ausbildungsbescheinigungen für Personal in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase **enthaltende Klimaanlage in bestimmten Kraftfahrzeugen**, ABl. Nr. L 92 vom 03.04.2008 S. 25,

10. der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2065 zur Festlegung der Form der Mitteilung der Ausbildungs- und Zertifizierungsprogramme der Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014, ABl. Nr. L 301 vom 18.11.2015 S. 14 und
11. der Durchführungsverordnung (EU) 2016/879 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 – der Einzelheiten der Konformitätserklärung für das Inverkehrbringen von Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen, die mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen befüllt sind, und der Überprüfung durch einen unabhängigen Prüfer, ABl. Nr. L 146 vom 03.06.2016 S. 1,

insoweit sie zur Durchführung dieser Verordnung dienen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Erfüllung der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 sowie gemäß den in Z 5 bis 10 angeführten Verordnungen übertragenen Aufgaben sicherzustellen.

### Ausbildungs- und Zertifizierungsanforderungen für Personen und Unternehmen

§ 3. (1) ...

### Vorgeschlagene Fassung

Ausbildungsprogramme **für natürliche Personen** sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung **dieser** Ausbildungsbescheinigungen für Personal in Bezug auf bestimmte **mobile Einrichtungen, die** fluorierte Treibhausgase **oder Alternativen dazu enthalten, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 307/2008**, ABl. Nr. L 6 vom 19.9.2025 S. 1,

10. der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1907 zur Festlegung der Form der Mitteilung der Ausbildungs- und Zertifizierungsprogramme der Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2065, ABl. Nr. L 1 vom 22.9.2025 S. 1,
11. der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2155 zur Festlegung der Einzelheiten der Konformitätserklärung und der Überprüfung durch **den** unabhängigen Prüfer gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/879, ABl. Nr. L 1 vom 24.10.2025 S. 1,
12. der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2473 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/573 hinsichtlich der Registrierung im F-Gas-Portal und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/661, ABl. Nr. L 7 vom 20.09.2024 S. 1,

insoweit sie zur Durchführung dieser Verordnung dienen. **Die Bundesministerin bzw. der** Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, **Klima- und Umweltschutz, Regionen** und Wasserwirtschaft hat die Erfüllung der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 sowie gemäß den in Z 5 bis 10 angeführten Verordnungen übertragenen Aufgaben sicherzustellen.

### Ausbildungs- und Zertifizierungsanforderungen für Personen und Unternehmen

§ 3. (1) ...

**(1a) Personen, die ein Personenzertifikat gemäß § 4 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I 2020/140 besitzen, müssen die in Art. 10 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2024/573 in Verbindung mit den in § 2 Z 5 bis 9 genannten Verordnungen festgelegten Auffrischkurse bis zum 12. März 2029 oder die in Art. 10 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2024/573 in Verbindung mit den in § 2 Z 5 bis 9 genannten Verordnungen festgelegten Bewertungsverfahren längstens bis zum**

**Geltende Fassung****§ 3. (2) Z 1 ...**

2. die eine Tätigkeit ausführen, die in den Anwendungsbereich gemäß **Artikel 2** Abs. 2 der in § 2 Z 6 genannten Verordnung fällt, müssen die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.

**Prüf-, Zertifizierungs- und Bescheinigungsstellen****§ 4. (1) ...**

- (2) **Der** Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, **Umwelt** und Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für **Wissenschaft**,

**Vorgeschlagene Fassung****12. März 2029 abgeschlossen haben.**

(1b) Personen gemäß Abs. 1a, die innerhalb der in Abs. 1a festgelegten Frist die festgelegten Auffrischkurse oder Bewertungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben, ist ein Personenzertifikat nach den in § 2 Z 5 bis 9 genannten Verordnungen von den Prüf-, Zertifizierungs- und Bescheinigungsstellen gemäß § 4 auszustellen.

(1c) Personen gemäß Abs. 1a, die nicht innerhalb der in Abs. 1a genannten Frist Auffrischkurse erfolgreich absolviert haben, ist die weitere Verwendung des Personenzertifikates untersagt; diese Personenzertifikate verlieren mit Ablauf des 12. März 2029 ihre Gültigkeit.

(1d) Personen, die ein nach den Anforderungen der in § 2 Z 5 bis 9 genannten Verordnungen ausgestelltes Personenzertifikat besitzen, müssen alle sieben Jahre an Auffrischkursen teilnehmen

**§ 3. (2) Z 1 ...**

2. die eine Tätigkeit ausführen, die in den Anwendungsbereich gemäß **Artikel 1** Abs. 2 der in § 2 Z 6 genannten Verordnung fällt, müssen die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.

(3) Unternehmenszertifikate gemäß § 4 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I 2020/140 verlieren mit Ablauf des 12. März 2029 ihre Gültigkeit; Unternehmen, die ein solches Unternehmenszertifikat besitzen, können bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 bis zum 12. März 2029 einen entsprechenden Antrag auf Neuausstellung eines Unternehmenszertifikates bei der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft stellen.

(4) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft hat die Gültigkeitsdauer eines Unternehmenszertifikates, das unter Vorlage eines Personenzertifikates gemäß Abs. 1a beantragt wurde, bis 12. März 2029 zu befristen.

**Prüf-, Zertifizierungs- und Bescheinigungsstellen****§ 4. (1) ...**

- (2) **Die** Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, **Klima- und Umweltschutz, Regionen** und Wasserwirtschaft hat im

### Geltende Fassung

**Forschung und** Wirtschaft mittels Verordnung zu bestimmen, welche einschlägige Organisation der gewerblichen Wirtschaft jeweils die Aufgaben als Prüf-, Zertifizierungs- oder Bescheinigungsstelle für Personen bezüglich der in den in § 2 Z 5 bis 9 genannten Verordnungen geregelten Tätigkeiten wahrnimmt.

#### § 4. (3) bis (4) ...

(5) Bezüglich der in den in § 2 Z 7 und 8 genannten Verordnungen geregelten Tätigkeiten kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, **Umwelt** und Wasserwirtschaft neben der gemäß Abs. 2 als Prüf- oder Zertifizierungsstelle benannten einschlägigen Organisation der gewerblichen Wirtschaft nach Anhörung des Bundesministers für **Wissenschaft, Forschung und** Wirtschaft mit Bescheid auch im jeweiligen Bereich tätige Unternehmen mit der Durchführung von Prüfungen oder mit der Ausstellung von Zertifikaten betrauen. Der Antrag hat insbesondere zu enthalten, in welchem Bereich das Unternehmen Aufgaben als Prüf- oder Zertifizierungsstelle übernehmen will. Eine Ermächtigung ist zu erteilen, wenn das Unternehmen die in der jeweiligen Verordnung normierten Anforderungen gemäß Abs. 1 erfüllt und ein entsprechender Bedarf gegeben ist. In der Ermächtigung ist auszuweisen, in welchem Bereich und mit welcher Funktion (Prüf- oder Zertifizierungsstelle) das Unternehmen betraut wird. **Der** Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, **Umwelt** und Wasserwirtschaft hat in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen, ob die diesbezüglichen Voraussetzungen für das betraute Unternehmen noch gegeben sind und ob die Prüfungen und Zertifizierungen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn die angeführten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Über die als Prüf- oder Zertifizierungsstellen anerkannten Unternehmen ergeht eine Bekanntmachung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, **Umwelt** und Wasserwirtschaft im Bundesgesetzblatt, die gegebenenfalls zu aktualisieren ist. Die Bekanntmachung hat eine Liste von Prüf- und Zertifizierungsstellen unter namentlicher Nennung der anerkannten Unternehmen zu enthalten.

(6) Sofern die Durchführung von Prüfungen und die Ausstellung von Zertifikaten oder Bescheinigungen für Personal im Sinne der Abs. 1 bis 5 von einschlägigen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft oder gemäß Abs. 5 ermächtigten Unternehmen vorgenommen wird, handelt es sich um eine Aufgabe

### Vorgeschlagene Fassung

Einvernehmen mit **der Bundesministerin bzw.** dem Bundesminister für Wirtschaft, **Energie und Tourismus** mittels Verordnung zu bestimmen, welche einschlägige Organisation der gewerblichen Wirtschaft jeweils die Aufgaben als Prüf-, Zertifizierungs- oder Bescheinigungsstelle für Personen bezüglich der in den in § 2 Z 5 bis 9 genannten Verordnungen geregelten Tätigkeiten wahrnimmt.

#### § 4. (3) bis (4) ...

(5) Bezüglich der in den in § 2 Z 7 und 8 genannten Verordnungen geregelten Tätigkeiten kann **die Bundesministerin bzw.** der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, **Klima- und Umweltschutz, Regionen** und Wasserwirtschaft neben der gemäß Abs. 2 als Prüf- oder Zertifizierungsstelle benannten einschlägigen Organisation der gewerblichen Wirtschaft nach Anhörung **der Bundesministerin bzw.** des Bundesministers für Wirtschaft, **Energie und Tourismus** mit Bescheid auch im jeweiligen Bereich tätige Unternehmen mit der Durchführung von Prüfungen oder mit der Ausstellung von Zertifikaten betrauen. Der Antrag hat insbesondere zu enthalten, in welchem Bereich das Unternehmen Aufgaben als Prüf- oder Zertifizierungsstelle übernehmen will. Eine Ermächtigung ist zu erteilen, wenn das Unternehmen die in der jeweiligen Verordnung normierten Anforderungen gemäß Abs. 1 erfüllt und ein entsprechender Bedarf gegeben ist. In der Ermächtigung ist auszuweisen, in welchem Bereich und mit welcher Funktion (Prüf- oder Zertifizierungsstelle) das Unternehmen betraut wird. **Die Bundesministerin bzw. der** Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, **Klima- und Umweltschutz, Regionen** und Wasserwirtschaft hat in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen, ob die diesbezüglichen Voraussetzungen für das betraute Unternehmen noch gegeben sind und ob die Prüfungen und Zertifizierungen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn die angeführten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Über die als Prüf- oder Zertifizierungsstellen anerkannten Unternehmen ergeht eine Bekanntmachung **der Bundesministerin bzw.** des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, **Klima- und Umweltschutz, Regionen** und Wasserwirtschaft im Bundesgesetzblatt, die gegebenenfalls zu aktualisieren ist. Die Bekanntmachung hat eine Liste von Prüf- und Zertifizierungsstellen unter namentlicher Nennung der anerkannten Unternehmen zu enthalten.

(6) Sofern die Durchführung von Prüfungen und die Ausstellung von Zertifikaten oder Bescheinigungen für Personal im Sinne der Abs. 1 bis 5 von einschlägigen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft oder gemäß Abs. 5 ermächtigten Unternehmen vorgenommen wird, handelt es sich um eine Aufgabe

### Geltende Fassung

des übertragenen Wirkungsbereiches. Die damit betrauten Organisationen und Unternehmen unterstehen hinsichtlich der übertragenen Tätigkeiten, soweit nicht der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, **Umwelt** und Wasserwirtschaft für die Überprüfung von gemäß Abs. 5 betrauten Unternehmen zuständig ist, der Aufsicht des Landeshauptmannes und sind diesbezüglich an seine Weisungen gebunden, hinsichtlich der Abnahme von Prüfungen jedoch weisungsfrei. In Verfahren in Angelegenheiten der Prüfungen und der Erteilung von Zertifikaten oder Bescheinigungen ist der Landeshauptmann die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde und die im Instanzenzug übergeordnete Behörde gemäß Art. 103 Abs. 4 B-VG.

(7) Zertifizierungsstelle für Unternehmen gemäß den in § 2 Z 5 und 6 genannten Verordnungen ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, **Umwelt** und Wasserwirtschaft. Der Antrag auf die Ausstellung eines Zertifikates für Unternehmen kann auch bei der einschlägigen Zertifizierungsstelle für Personen gemäß Abs. 2 eingebracht werden. **Der** Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, **Umwelt** und Wasserwirtschaft hat bezüglich des Vorliegens dieser Anforderungen die einschlägige Zertifizierungsstelle für Personen gemäß Abs. 2 anzuhören. Wenn die entsprechenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, **Umwelt** und Wasserwirtschaft ein Verfahren zur Entziehung des Unternehmenszertifikates durchzuführen. Sofern es im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gelegen ist, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, **Umwelt** und Wasserwirtschaft im Einzelfall oder für einen oder mehrere Bereiche den Landeshauptmann mit der Ausstellung von Unternehmenszertifikaten betrauen. **Der** Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, **Umwelt** und Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für **Wissenschaft, Forschung und** Wirtschaft durch Verordnung näher festzulegen, in welcher Form und in welchem Rahmen die in der jeweiligen Verordnung festgelegten Anforderungen bezüglich Ausstellung eines Unternehmenszertifikates nachzuweisen sind.

(8) Zertifikate **und** Bescheinigungen, die von den in anderen EWR-

### Vorgeschlagene Fassung

des übertragenen Wirkungsbereiches. Die damit betrauten Organisationen und Unternehmen unterstehen hinsichtlich der übertragenen Tätigkeiten, soweit nicht **die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen** und Wasserwirtschaft für die Überprüfung von gemäß Abs. 5 betrauten Unternehmen zuständig ist, der Aufsicht des Landeshauptmannes und sind diesbezüglich an seine Weisungen gebunden, hinsichtlich der Abnahme von Prüfungen jedoch weisungsfrei. In Verfahren in Angelegenheiten der Prüfungen und der Erteilung von Zertifikaten oder Bescheinigungen ist der Landeshauptmann die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde und die im Instanzenzug übergeordnete Behörde gemäß Art. 103 Abs. 4 B-VG.

(7) Zertifizierungsstelle für Unternehmen gemäß den in § 2 Z 5 und 6 genannten Verordnungen ist **die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen** und Wasserwirtschaft. Der Antrag auf die Ausstellung eines Zertifikates für Unternehmen kann auch bei der einschlägigen Zertifizierungsstelle für Personen gemäß Abs. 2 eingebracht werden. **Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen** und Wasserwirtschaft hat bezüglich des Vorliegens dieser Anforderungen die einschlägige Zertifizierungsstelle für Personen gemäß Abs. 2 anzuhören. Wenn die entsprechenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, ist **von der Bundesministerin bzw. vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen** und Wasserwirtschaft ein Verfahren zur Entziehung des Unternehmenszertifikates durchzuführen. Sofern es im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gelegen ist, kann **die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen** und Wasserwirtschaft im Einzelfall oder für einen oder mehrere Bereiche den Landeshauptmann mit der Ausstellung von Unternehmenszertifikaten betrauen. **Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen** und Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit **der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus** durch Verordnung näher festzulegen, in welcher Form und in welchem Rahmen die in der jeweiligen Verordnung festgelegten Anforderungen bezüglich Ausstellung eines Unternehmenszertifikates nachzuweisen sind.

(8) Zertifikate, Bescheinigungen **und Auffrischkurse** die von den in

**Geltende Fassung**

Vertragsstaaten zuständigen Stellen gemäß den Anforderungen der in § 2 Z 5 bis 9 angeführten Verordnungen ausgestellt worden sind, sind den Zertifikaten **und** Bescheinigungen im Sinne dieses Bundesgesetzes gleichzuhalten.

**Vorgeschlagene Fassung**

anderen EWR-Vertragsstaaten zuständigen Stellen gemäß den Anforderungen der in § 2 Z 5 bis 9 angeführten Verordnungen ausgestellt worden sind, sind den Zertifikaten, Bescheinigungen **und Auffrischkursen** im Sinne dieses Bundesgesetzes gleichzuhalten.

**Bezug und Inverkehrbringen von nicht hermetisch geschlossenen Einrichtungen gemäß Art. 11 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2024/573**

**§ 5. Nicht hermetisch geschlossenen Einrichtungen gemäß Art. 11 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2024/573 dürfen nur dann an Endverbraucher in Verkehr gebracht werden, wenn vom Endverbraucher dem Inverkehrbringer dieser Einrichtung durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung nachgewiesen wird, dass die Installation dieser Einrichtung von einem gemäß § 4 Abs. 7 zertifizierten Unternehmen – unter Angabe des Firmennamens und der Nummer des Zertifikates dieses Unternehmens – erfolgt; diesfalls hat das Unternehmen, das die Installation einer Einrichtung gemäß Art. 11 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2024/573 vornimmt, auf Verlangen des Endverbrauchers dieser Einrichtungen diesem sein Unternehmenszertifikat vorzulegen.**

**Überwachung**

**§ 6.** Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, ist der Landeshauptmann zur behördlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der darauf basierenden Verordnungen, sowie der Verordnung (EU) **Nr. 517/2014** und der dazu ergangenen Verordnungen zuständig und hat dabei sinngemäß den V. und VI. Abschnitt des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

**Überwachung**

**§ 6.** Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, ist der Landeshauptmann zur behördlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der darauf basierenden Verordnungen, sowie der Verordnung (EU) **2024/573** und der dazu ergangenen Verordnungen zuständig und hat dabei sinngemäß den V. und VI. Abschnitt des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

**Marktüberwachungsbehörden**

**§ 6a. (1) ...**

(2) Unbeschadet des § 6 richtet sich der Umfang der Befugnisse des Landeshauptmannes und der Zollbehörde für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen sowie der Verordnung (EU) **Nr. 517/2014** und der dazu ergangenen Verordnungen nach den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1020.

**§ 6a. (3) ...**

**Marktüberwachungsbehörden**

**§ 6a. (1) ...**

(2) Unbeschadet des § 6 richtet sich der Umfang der Befugnisse des Landeshauptmannes und der Zollbehörde für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen sowie der Verordnung (EU) **2024/573** und der dazu ergangenen Verordnungen nach den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1020.

**§ 6a. (3) ...**

**Geltende Fassung****Anbieten und Verkauf von Erzeugnissen und Einrichtungen**

§ 6b. Die in **Anhang III** der Verordnung (EU) **Nr. 517/2014** angeführten Erzeugnisse dürfen nicht angeboten oder verkauft werden, wenn durch den Anbieter oder Verkäufer nicht nachgewiesen werden kann, dass sie vor dem jeweils festgelegten Datum des Verbots erstmals in Verkehr gebracht worden sind.

**Strafbestimmungen****§ 7. (1) Wer**

1. der Verordnung (EU) **Nr. 517/2014** oder einer in § 2 Z 1 bis 9 oder 11 genannten Verordnung zuwiderhandelt, indem er
  - a) entgegen den Bestimmungen des **Art. 3** Abs. 1 bis **3** der Verordnung (EU) **Nr. 517/2014** fluorierte Treibhausgase absichtlich freisetzt, keine Vorkehrungen trifft, um die unbeabsichtigte Freisetzung dieser Gase zu verhindern, nicht sicherstellt, dass Leckagen nach Feststellung unverzüglich repariert werden, oder es verabsäumt, nach der Reparatur einer Undichtigkeit diese innerhalb eines Monats von einer zertifizierten Person prüfen zu lassen,
  - b) **seine Pflicht missachtet, Anlagen oder Einrichtungen im Sinne** des

**Vorgeschlagene Fassung****Anbieten und Verkauf von Erzeugnissen und Einrichtungen**

§ 6b. Die in **Anhang IV** der Verordnung (EU) **2024/573** angeführten Erzeugnisse dürfen nicht angeboten oder verkauft werden, wenn durch den Anbieter oder Verkäufer nicht nachgewiesen werden kann, dass sie vor dem jeweils festgelegten Datum des Verbots erstmals in Verkehr gebracht worden sind.

**Kennzeichnung und Informationen von Erzeugnissen und Einrichtungen**

§ 6c. Die Kennzeichnung und die Informationen gemäß Art. 12 der Verordnung (EU) 2024/573 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2174 von Erzeugnissen und Einrichtungen müssen in deutscher Sprache abgefasst sein.

**Ausländische Zertifikate, Bescheinigungen und Auffrischkurse**

§ 6d. Zertifikaten, Bescheinigungen und der Dokumentation über einen absolvierten Auffrischkurs, die von den in anderen EWR-Vertragsstaaten zuständigen Stellen gemäß den Anforderungen der in § 2 Z 5 bis 9 angeführten Verordnungen ausgestellt worden sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzungen in deutscher Sprache beizuschließen.

**Strafbestimmungen****§ 7. (1) Wer**

1. der Verordnung (EU) **2024/573** oder einer in § 2 Z 1 bis 9 oder 11 **und 12** genannten Verordnung zuwiderhandelt, indem er
  - a) entgegen den Bestimmungen des **Art. 4** Abs. 1, **3** bis **6** der Verordnung (EU) **2024/573** fluorierte Treibhausgase absichtlich freisetzt, keine Vorkehrungen trifft, um die unbeabsichtigte Freisetzung dieser Gase zu verhindern, nicht sicherstellt, dass Leckagen nach Feststellung unverzüglich repariert werden, oder es verabsäumt, nach der Reparatur einer Undichtigkeit diese innerhalb eines Monats von einer zertifizierten Person prüfen zu lassen, **oder nicht entsprechende Vorkehrungen zur Begrenzung der Emissionen fluorierter Treibhausgase trifft oder der festgelegten Nachweispflicht betreffend des Nebenproduktes Trifluormethan nicht nachkommt,**
  - b) **entgegen der Bestimmung** des Art. 4 **Abs. 2** der Verordnung (EU)

**Geltende Fassung**

Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 in der festgelegten Art und Weise auf Dichtheit überprüfen zu lassen,

- c) entgegen den Verpflichtungen des Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 Leckage-Erkennungssysteme nicht einrichtet oder diese nicht vorschriftsgemäß kontrollieren lässt,
- d) die vorgesehenen Aufzeichnungen im Sinne des Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 nicht oder nicht vollständig führt, diese nicht vorschriftsgemäß aufbewahrt oder nicht der Behörde auf deren Verlangen vorlegt,
- e) entgegen den Bestimmungen des Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 als Hersteller fluorierte Verbindungen nicht Vorkehrungen zur Begrenzung der Emissionen fluorierte Treibhausgase trifft (Art. 7 Abs. 1) oder der festgelegten Nachweispflicht betreffend des Nebenproduktes Trifluormethan nicht nachkommt (Art. 7 Abs. 2),
- f) seiner Verantwortung gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 nicht nachkommt, die fluorierten Treibhausgase zwecks Sicherstellung von Recycling, Aufarbeitung oder Zerstörung in der festgelegten Art und Weise (Art. 8) zurückgewinnen zu lassen,
- g) mit der Durchführung von in Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 angeführten Tätigkeiten Personen oder Unternehmen beauftragt, die das erforderliche Zertifikat nicht besitzen,
- h) entgegen einer Beschränkung gemäß den Bestimmungen des Art. 11 Abs. 1 oder 5 oder des Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 fluorierte Treibhausgase, oder Erzeugnisse oder Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, in Verkehr bringt oder verwendet oder § 6b zuwiderhandelt,
- i) entgegen Art. 11 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 fluorierte Treibhausgase verkauft oder kauft,
- j) fluorierte Treibhausgase, Erzeugnisse und Einrichtungen, die fluorierte

**Vorgeschlagene Fassung**

2024/573 als Betreiber im Falle der Begasung mit Sulfurylfluorid die Anwendungen von Maßnahmen zum Auffangen und Sammeln oder die Gründe, aus denen die Maßnahmen zum Auffangen und Sammeln technisch oder wirtschaftlich nicht durchführbar waren, nicht dokumentiert,

- c) seine Pflicht missachtet, Anlagen oder Einrichtungen im Sinne des Art. 5 der Verordnung (EU) 2024/573 in der festgelegten Art und Weise auf Dichtheit überprüfen zu lassen,
- d) entgegen den Verpflichtungen des Art. 6 der Verordnung (EU) 2024/573 Leckage-Erkennungssysteme nicht einrichtet oder diese nicht vorschriftsgemäß kontrollieren lässt,
- e) die vorgesehenen Aufzeichnungen im Sinne des Art. 7 der Verordnung (EU) 2024/573 nicht oder nicht vollständig führt, diese nicht vorschriftsgemäß aufbewahrt oder nicht der Behörde auf deren Verlangen vorlegt,
- f) seiner Verantwortung gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2024/573 nicht nachkommt, die fluorierten Treibhausgase zwecks Sicherstellung von Recycling, Aufarbeitung oder Zerstörung in der festgelegten Art und Weise zurückgewinnen zu lassen,
- g) mit der Durchführung von in Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/573 angeführten Tätigkeiten Personen oder Unternehmen beauftragt, die das erforderliche Zertifikat nicht besitzen,
- h) entgegen einer Beschränkung gemäß den Bestimmungen des Art. 11 Abs. 1 oder 7 oder des Art. 13 der Verordnung (EU) 2024/573 fluorierte Treibhausgase, oder Erzeugnisse oder Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, in Verkehr bringt, verwendet oder in Betrieb nimmt oder § 6b zuwiderhandelt,
- i) entgegen Art. 11 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2024/573 einen nicht wieder auffüllbaren Behälter in Verkehr bringt, einführt, liefert, für Dritte bereitstellt, verwendet oder ausführt,
- j) entgegen Art. 11 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2024/573 fluorierte

**Geltende Fassung**

Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, ohne die gemäß Art. 12 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 verlangte Kennzeichnung in Verkehr bringt,

- k) entgegen den Bestimmungen des Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen, die mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen befüllt sind, außerhalb des Rahmens des Quotensystems in Verkehr bringt oder nicht der Pflicht zur Erstellung, Vorlage und Aufbewahrung der Dokumentation und der Konformitätserklärung in der festgelegten Art und Weise nachkommt,
- l) als Hersteller oder Einführer von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen entgegen Art. 15 in Verbindung mit Art. 16 bis 18 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 ohne die erforderliche, zugewiesene Quote in Verkehr bringt oder die zugewiesene Quote überschreitet,
- m) entgegen den Bestimmungen des Art. 17 Verordnung (EU) Nr. 517/2014 nicht dem Registrierungserfordernis in der festgelegten Art und Weise nachkommt oder
- n) der in Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 festgelegten Berichterstattungspflicht nicht vollständig nachkommt, die Prüfberichte nicht vorschriftsgemäß aufbewahrt oder nicht der Behörde auf Verlangen vorlegt,

**Vorgeschlagene Fassung**

Treibhausgase verkauft oder kauft,

- k) Erzeugnisse und Einrichtungen gemäß Art. 12 der Verordnung (EU) 2024/573, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, nicht in der im § 6c verlangten Kennzeichnung oder diese Erzeugnisse und Einrichtungen entgegen § 6c ohne Kennzeichnung in deutscher Sprache in Verkehr bringt,
- l) entgegen Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2024/573 teilfluorierte Kohlenwasserstoffe herstellt,
- m) entgegen den Bestimmungen des Art. 19 der Verordnung (EU) 2024/573 Kälteanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen und Dosier-Aerosole, die mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen befüllt sind, außerhalb des Rahmens des Quotensystems in Verkehr bringt oder nicht der Pflicht zur Erstellung, Vorlage und Aufbewahrung der Dokumentation und der Konformitätserklärung in der festgelegten Art und Weise nachkommt,
- n) als Hersteller oder Einführer von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen entgegen Art. 16 in Verbindung mit Art. 17 oder 21 der Verordnung (EU) 2024/573 ohne die erforderliche, zugewiesene Quote in Verkehr bringt oder die zugewiesene Quote überschreitet,
- o) entgegen den Bestimmungen des Art. 20 der Verordnung (EU) 2024/573 nicht dem Registrierungserfordernis in der festgelegten Art und Weise nachkommt,
- p) entgegen Art. 22 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/573 fluorierte Treibhausgase, oder Erzeugnisse oder Einrichtungen, die diese Gase enthalten, ohne Lizenz ein- oder ausführt,
- q) entgegen Art. 22 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2024/573 die in Anhang IV der Verordnung (EU) 2024/573 genannten Schäume, technischen Aerosole, ortfesten Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen, die Treibhausgase mit einem GWP von 1000 oder mehr enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, ausführt,

**Geltende Fassung**

oder

2. den in Z 1 genannten Verordnungen in Verbindung mit diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt, indem er

- a) entgegen **Art. 3 Abs. 4** der Verordnung (EU) **Nr. 517/2014** Tätigkeiten im Sinne des Art. 10 Abs. 1 dieser Verordnung (Installation, Wartung, Instandhaltung, Reparatur, Stilllegung, Dichtheitskontrollen) durchführt, ohne das erforderliche Personalzertifikat im Sinne des § 3 Abs. 1 zu besitzen,
- b) Rückgewinnungstätigkeiten an Anlagen und Einrichtungen im Sinne des Art. 8 der Verordnung (EU) **Nr. 517/2014** durchführt, ohne das jeweils erforderliche Personalzertifikat im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 oder eine nach § 3 Abs. 1 Z 5 erforderliche Ausbildungsbescheinigung zu besitzen, oder
- c) als Unternehmen entgegen **Art. 3 Abs. 4** der Verordnung (EU) **Nr. 517/2014** Installations-, Wartungs-, Instandhaltungs-, Reparatur- oder Stilllegungstätigkeiten durchführt, ohne das erforderliche Unternehmenszertifikat im Sinne des § 3 Abs. 2 zu besitzen,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von mindestens 360 € bis zu 19 000 €, im Wiederholungsfall bis zu 38 000 € zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer der Verordnung (EU) **Nr. 517/2014** oder einer der darauf beruhenden Durchführungsverordnungen oder diesen Verordnungen in Verbindung mit diesem Gesetz zuwiderhandelt, begeht, wenn die Tat nicht bereits nach Abs. 1 strafbar ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 9 000 €, im Wiederholungsfall bis zu 18 000 € zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

**Vorgeschlagene Fassung**

- r) entgegen Art. 23 der Verordnung (EU) 2024/573 eine Meldung an die Zollbehörden nicht in der festgelegten Art und Weise vornimmt,
- s) entgegen Art. 25 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/573 teilfluorierte Kohlenwasserstoffe, oder Erzeugnisse oder Einrichtungen, die teilfluorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, einführt oder ausführt, oder
- t) der in Art. 26 der Verordnung (EU) 2024/573 festgelegten Berichterstattungspflicht nicht vollständig nachkommt, die Prüfberichte nicht vorschriftsgemäß aufbewahrt oder nicht der Behörde auf Verlangen vorlegt,“

oder

2. den in Z 1 genannten Verordnungen in Verbindung mit diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt, indem er

- a) entgegen **Art. 4 Abs. 7** der Verordnung (EU) **2024/573** Tätigkeiten im Sinne des Art. 10 Abs. 1 dieser Verordnung (Installation, Wartung, Instandhaltung, Reparatur, Stilllegung, Dichtheitskontrollen) durchführt, ohne das erforderliche Personalzertifikat im Sinne des § 3 Abs. 1 zu besitzen,
- b) Rückgewinnungstätigkeiten an Anlagen und Einrichtungen im Sinne des Art. 8 der Verordnung (EU) **2024/573** durchführt, ohne das jeweils erforderliche Personalzertifikat im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 oder eine nach § 3 Abs. 1 Z 5 erforderliche Ausbildungsbescheinigung zu besitzen, oder
- c) als Unternehmen entgegen **Art. 4 Abs. 7** der Verordnung (EU) **2024/573** Installations-, Wartungs-, Instandhaltungs-, Reparatur- oder Stilllegungstätigkeiten durchführt, ohne das erforderliche Unternehmenszertifikat im Sinne des § 3 Abs. 2 zu besitzen,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von mindestens 360 € bis zu 19 000 €, im Wiederholungsfall bis zu 38 000 € zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer der Verordnung (EU) **2024/573** oder einer der darauf beruhenden Durchführungsverordnungen oder diesen Verordnungen in Verbindung mit diesem Gesetz zuwiderhandelt, begeht, wenn die Tat nicht bereits nach Abs. 1 strafbar ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 9 000 €, im Wiederholungsfall bis zu 18 000 € zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

**Geltende Fassung****Vollziehung**

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmen, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, **Umwelt** und Wasserwirtschaft betraut.

§ 8. (2) ...

(3) **Der** Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, **Umwelt** und Wasserwirtschaft hat bei der Erlassung von Verordnungen gemäß § 4 Abs. 2 und 7 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für **Wissenschaft, Forschung und** Wirtschaft **herzustellen.**

**Inkrafttreten**

§ 9. (1) bis (2) ...

**Vorgeschlagene Fassung****Vollziehung**

**§ 8.** (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmen, **die Bundesministerin bzw. der** Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, **Klima- und Umweltschutz, Regionen** und Wasserwirtschaft betraut.

§ 8. (2) ...

(3) **Die Bundesministerin bzw. der** Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, **Klima- und Umweltschutz, Regionen** und Wasserwirtschaft hat bei der Erlassung von Verordnungen gemäß § 4 Abs. 2 und 7 das Einvernehmen mit **der Bundesministerin bzw. dem** Bundesminister für Wirtschaft, **Energie und Tourismus**

**Inkrafttreten**

§ 9. (1) bis (2) ...

**(3) § 1 Z 1, § 2 erster Halbsatz, § 2 Z 1 und 2, § 2 Z 5 bis 12, § 2 letzter Satz, § 3 Abs. 1a, 1b, 1c und 1d, § 3 Abs. 2 Z 2, § 3 Abs. 3 und 4, § 4 Abs. 2, § 4 Abs. 5 erster Satz, § 4 Abs. 7 sechster Satz, § 4 Abs. 8, § 5 samt Überschrift, § 6, § 6a Abs. 2, § 6b, § 6c samt Überschrift, § 6d samt Überschrift, § 7 Abs. 1 Z 1, § 7 Abs. 1 Z 2 lit. a, b und c, § 7 Abs. 2 erster Halbsatz, die Paragraphenbezeichnung „§ 8.“ und § 8 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I 2026/XXX treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“**

**Artikel 3****Änderung des Biozidproduktegesetzes****Inhaltsverzeichnis**

**1. Abschnitt:**  
**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1. Anwendungsbereich  
§ 2. Bereitstellung von Biozidprodukten und von behandelten Waren auf dem Markt

**1. Abschnitt:**  
**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1. Anwendungsbereich  
§ 2. Bereitstellung von Biozidprodukten und von behandelten Waren auf dem Markt

**Geltende Fassung****2. Abschnitt:****Aufgaben, Behörden, Verfahren, Informationen und Gebühren**

- § 3. Zuständige Behörde und Aufgaben
- § 4. Anbringen
- § 5. Besondere Verfahrensbestimmungen
- § 6. Biozidprodukte-Verzeichnis
- § 7. Gemeinsame Datennutzung
- § 8. Prüf- und Bewertungsstellen
- § 9. Giftinformation
- § 10. Melde- und Berichtspflichten
- § 11. Gebühren

**3. Abschnitt:****Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung, Sicherheitsdatenblatt und Verordnungsermächtigungen**

- § 12. Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung sowie Sicherheitsdatenblätter
- § 13. Kennzeichnung von behandelten Waren
- § 14. Verordnungsermächtigungen, Verbote und Beschränkungen

**4. Abschnitt:  
Überwachung**

- § 15. Überwachung
- § 16. Überwachungsbefugnisse
- § 17. Vorläufige Beschlagnahme und Herstellung des rechtmäßigen Zustands
- § 18. Beschlagnahme
- § 19. Verfall
- § 20. Vorläufige Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen
- § 20a. Marktüberwachungsbehörden

**5. Abschnitt:  
Strafbestimmungen**

- § 21. Strafbestimmungen
- § 22. Verantwortlichkeit
- § 22a. Beschwerde und Eintrittsrecht
- § 22b. Revision

**Vorgeschlagene Fassung****2. Abschnitt:****Aufgaben, Behörden, Verfahren, Informationen und Gebühren**

- § 3. Zuständige Behörde und Aufgaben
- § 4. Anbringen
- § 5. Besondere Verfahrensbestimmungen
- § 6. Biozidprodukte-Verzeichnis
- § 7. Gemeinsame Datennutzung
- § 8. Prüf- und Bewertungsstellen
- § 9. Giftinformation
- § 10. Melde- und Berichtspflichten
- § 11. Gebühren

**3. Abschnitt:****Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung, Sicherheitsdatenblatt und Verordnungsermächtigungen**

- § 12. Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung sowie Sicherheitsdatenblätter
- § 13. Kennzeichnung von behandelten Waren
- § 14. Verordnungsermächtigungen, Verbote und Beschränkungen

**4. Abschnitt:  
Überwachung**

- § 15. Überwachung
- § 16. Überwachungsbefugnisse
- § 17. Vorläufige Beschlagnahme und Herstellung des rechtmäßigen Zustands
- § 18. Beschlagnahme
- § 19. Verfall
- § 20. Vorläufige Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen
- § 20a. Marktüberwachungsbehörden

**5. Abschnitt:  
Strafbestimmungen**

- § 21. Strafbestimmungen
- § 22. Verantwortlichkeit
- § 22a. Beschwerde und Eintrittsrecht
- § 22b. Revision

**Geltende Fassung****6. Abschnitt:  
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 23. Anwendbarkeit der Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften  
 § 24. Sprachliche Gleichbehandlung  
 § 25. Inkrafttreten, Aufhebung von Rechtsvorschriften und Übergangsbestimmungen  
 § 26. Vollziehung

**1. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1. (1) bis (2) ...  
 (Anm.: Abs. 3 bis 5 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 109/2015)  
 § 1. (6) bis (7) ...  
 (Anm.: Abs. 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 53/2020)  
 § 1. (9) bis § 2. (1) ...

**Bereitstellung von Biozidprodukten und von behandelten Waren auf dem Markt**

- (Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 53/2020)  
 § 2. (1) ...

## § 2. (3) ...

(4) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** kann gemäß den Bedingungen des Art. 37 der Biozidprodukteverordnung für das Bereitstellen von Biozidprodukten auf dem Markt und deren Verwendung Risikominderungsmaßnahmen in Leitlinien vorsehen. Leitlinien sind mindestens zehn Monate vor deren Umsetzung in Zulassungen auf der Internetseite des Bundesministeriums für **Klimaschutz,**

**Vorgeschlagene Fassung****6. Abschnitt:  
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 23. Anwendbarkeit der Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften  
 § 24. Sprachliche Gleichbehandlung  
 § 25. Inkrafttreten, Aufhebung von Rechtsvorschriften und Übergangsbestimmungen  
 § 26. Vollziehung

**1. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1. (1) bis (2) ...  
 (Anm.: Abs. 3 bis 5 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 109/2015)  
 § 1. (6) bis (7) ...  
 (Anm.: Abs. 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 53/2020)  
 § 1. (9) bis § 2. (1) ...

**Bereitstellung von Biozidprodukten und von behandelten Waren auf dem Markt**

- (Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 53/2020)  
 § 2. (1) ...

*(2) Biozidprodukte dürfen nur beworben werden, wenn sie im Bundesgebiet auf dem Markt bereit gestellt werden dürfen. Die Werbung für Biozidprodukte, die dazu bestimmt sind, im Bundesgebiet auf dem Markt bereitgestellt zu werden, hat jedenfalls den Bestimmungen des Art. 72 der Biozidprodukteverordnung zu entsprechen.*

## § 2. (3) ...

(4) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** kann gemäß den Bedingungen des Art. 37 der Biozidprodukteverordnung für das Bereitstellen von Biozidprodukten auf dem Markt und deren Verwendung Risikominderungsmaßnahmen in Leitlinien vorsehen. Leitlinien sind mindestens zehn Monate vor deren Umsetzung in Zulassungen auf der Internetseite des

**Geltende Fassung**

**Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** zu veröffentlichen.

(5) Soweit es für die Erreichung der in Art. 37 Abs. 1 der Biozidprodukteverordnung genannten Ziele erforderlich ist, kann die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** für bestimmte Produktarten durch Verordnung im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Digitalisierung** und **Wirtschaftsstandort** nähere Regelungen über die Sachkunde von Zulassungsinhabern, Vertreibern und Verwendern von Biozidprodukten und die Einführung eines Bescheinigungssystems erlassen.

**2. Abschnitt****Aufgaben, Behörden, Verfahren, Informationen und Gebühren****Zuständige Behörde und Aufgaben**

**§ 3.** (1) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** ist die im Bundesgebiet für die Vollziehung der Biozidprodukteverordnung zuständige Behörde, die gemäß Art. 81 der Biozidprodukteverordnung für deren Anwendung verantwortlich ist. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** hat die gemäß der Biozidprodukteverordnung und den darauf beruhenden Durchführungsrechtsakten der Europäischen Union vorgesehenen Aufgaben der Verwaltung, die an die Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden gerichtet sind, wahrzunehmen, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist. Zu diesen Aufgaben ist neben der Durchführung von Verfahren beziehungsweise der Mitwirkung in den Verfahren gemäß der Biozidprodukteverordnung, einschließlich Notifizierungsverfahren, auch die Erstattung von Äußerungen im Zusammenhang mit Zulassungsverfahren gemäß der Biozidprodukteverordnung zu zählen, wie sie insbesondere gemäß Art. 27 Abs. 2, Art. 35, Art. 37 und Art. 44 der Biozidprodukteverordnung vorgesehen sind.

(2) Sind gemäß der Biozidprodukteverordnung Auskünfte und Mitteilungen der Mitgliedstaaten beziehungsweise der zuständigen Behörden an die Europäische Chemikalienagentur (im Folgenden: Agentur) vorgesehen, oder hat die Agentur solche Auskünfte oder Mitteilungen in einer Art und Weise verlangt, die in der Biozidprodukteverordnung ausdrücklich begründet ist, so sind die

**Vorgeschlagene Fassung**

Bundesministeriums für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** zu veröffentlichen.

(5) Soweit es für die Erreichung der in Art. 37 Abs. 1 der Biozidprodukteverordnung genannten Ziele erforderlich ist, kann die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** für bestimmte Produktarten durch Verordnung im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Wirtschaft, Energie** und **Tourismus** nähere Regelungen über die Sachkunde von Zulassungsinhabern, Vertreibern und Verwendern von Biozidprodukten und die Einführung eines Bescheinigungssystems erlassen.

**2. Abschnitt****Aufgaben, Behörden, Verfahren, Informationen und Gebühren****Zuständige Behörde und Aufgaben**

**§ 3.** (1) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** ist die im Bundesgebiet für die Vollziehung der Biozidprodukteverordnung zuständige Behörde, die gemäß Art. 81 der Biozidprodukteverordnung für deren Anwendung verantwortlich ist. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** hat die gemäß der Biozidprodukteverordnung und den darauf beruhenden Durchführungsrechtsakten der Europäischen Union vorgesehenen Aufgaben der Verwaltung, die an die Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden gerichtet sind, wahrzunehmen, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist. Zu diesen Aufgaben ist neben der Durchführung von Verfahren beziehungsweise der Mitwirkung in den Verfahren gemäß der Biozidprodukteverordnung, einschließlich Notifizierungsverfahren, auch die Erstattung von Äußerungen im Zusammenhang mit Zulassungsverfahren gemäß der Biozidprodukteverordnung zu zählen, wie sie insbesondere gemäß Art. 27 Abs. 2, Art. 35, Art. 37 und Art. 44 der Biozidprodukteverordnung vorgesehen sind.

(2) Sind gemäß der Biozidprodukteverordnung Auskünfte und Mitteilungen der Mitgliedstaaten beziehungsweise der zuständigen Behörden an die Europäische Chemikalienagentur (im Folgenden: Agentur) vorgesehen, oder hat die Agentur solche Auskünfte oder Mitteilungen in einer Art und Weise verlangt, die in der Biozidprodukteverordnung ausdrücklich begründet ist, so sind die

### Geltende Fassung

entsprechenden Auskünfte und Mitteilungen von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** nach Maßgabe bestehender gesetzlicher Verpflichtungen zu erteilen. § 10 gilt sinngemäß auch für Auskünfte und Mitteilungen gemäß dieser Bestimmung.

### Anbringen

§ 4. (1) Der Antrag auf Zulassung eines Biozidproduktes oder einer Biozidproduktfamilie im Sinne von Art. 17 bis 38 der Biozidprodukteverordnung ist von demjenigen, der beabsichtigt, dieses im Bundesgebiet in Verkehr zu bringen, in elektronischer Form über das Register für Biozidprodukte gemäß Art. 71 der Biozidprodukteverordnung bei der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** einzubringen. Zur Einbringung von Anträgen gemäß Art. 39 der Biozidprodukteverordnung sind ausschließlich amtliche und wissenschaftliche Stellen im Sinne der genannten Bestimmung der Biozidprodukteverordnung berechtigt.

(2) Anträge auf Genehmigungen für den Parallelhandel im Sinne von Art. 53 der Biozidprodukteverordnung sind in elektronischer Form über das Register für Biozidprodukte gemäß Art. 71 der Biozidprodukteverordnung bei der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** einzubringen.

(3) Meldungen von Experimenten oder Versuchen zu Forschungs- und Entwicklungszwecken im Sinne von Art. 56 der Biozidprodukteverordnung sind in elektronischer Form über das Register für Biozidprodukte gemäß Art. 71 der Biozidprodukteverordnung bei der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** einzubringen, die bzw. der gemäß den in der Biozidprodukteverordnung angeführten Kriterien gegebenenfalls per Bescheid über die Untersagung oder die Genehmigung eines Experimentes oder Versuches oder über die Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen zu entscheiden hat.

§ 4. (4) ...

### Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 5. (1) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** hat einem Beteiligten,

### Vorgeschlagene Fassung

entsprechenden Auskünfte und Mitteilungen von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** nach Maßgabe bestehender gesetzlicher Verpflichtungen zu erteilen. § 10 gilt sinngemäß auch für Auskünfte und Mitteilungen gemäß dieser Bestimmung.

### Anbringen

§ 4. (1) Der Antrag auf Zulassung eines Biozidproduktes oder einer Biozidproduktfamilie im Sinne von Art. 17 bis 38 der Biozidprodukteverordnung ist von demjenigen, der beabsichtigt, dieses im Bundesgebiet in Verkehr zu bringen, in elektronischer Form über das Register für Biozidprodukte gemäß Art. 71 der Biozidprodukteverordnung bei der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** einzubringen. Zur Einbringung von Anträgen gemäß Art. 39 der Biozidprodukteverordnung sind ausschließlich amtliche und wissenschaftliche Stellen im Sinne der genannten Bestimmung der Biozidprodukteverordnung berechtigt.

(2) Anträge auf Genehmigungen für den Parallelhandel im Sinne von Art. 53 der Biozidprodukteverordnung sind in elektronischer Form über das Register für Biozidprodukte gemäß Art. 71 der Biozidprodukteverordnung bei der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** einzubringen.

(3) Meldungen von Experimenten oder Versuchen zu Forschungs- und Entwicklungszwecken im Sinne von Art. 56 der Biozidprodukteverordnung sind in elektronischer Form über das Register für Biozidprodukte gemäß Art. 71 der Biozidprodukteverordnung bei der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** einzubringen, die bzw. der gemäß den in der Biozidprodukteverordnung angeführten Kriterien gegebenenfalls per Bescheid über die Untersagung oder die Genehmigung eines Experimentes oder Versuches oder über die Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen zu entscheiden hat.

§ 4. (4) ...

### Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 5. (1) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** hat

### Geltende Fassung

der die Genehmigung eines Wirkstoffes zu beantragen beabsichtigt, dann eine schriftliche Bestätigung im Sinne von Art. 7 Abs. 1 der Biozidprodukteverordnung darüber, dass die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** die Bewertung des Wirkstoffes durchführen wird, auszustellen, wenn dem nicht wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen und wenn dieser glaubhaft macht, dass der Antrag voraussichtlich den Datenanforderungen entsprechen wird und dass die Antragsgebühren fristgerecht entrichtet werden. Eine Ablehnung der Bestätigung im Sinne von Art. 7 Abs. 1 der Biozidprodukteverordnung hat auf Verlangen des Beteiligten mit Bescheid der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** zu erfolgen.

(2) In den Verfahren zur Genehmigung von Wirkstoffen gemäß Art. 7 bis 16 der Biozidprodukteverordnung ist die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** verpflichtet, dann als zuständige Behörde zur Bewertung eines Wirkstoffes im Sinne der genannten Bestimmungen der Biozidprodukteverordnung tätig zu werden, wenn sie bzw. er mit einer schriftlichen Bestätigung gemäß Abs. 1 seine diesbezügliche Zustimmung erteilt hat, und wenn die Agentur einen Antrag auf Genehmigung eines Wirkstoffes angenommen und dies der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** gemäß Art. 7 Abs. 2 zweiter Unterabsatz der Biozidprodukteverordnung mitgeteilt hat. Der Antragsteller, der bei der Agentur einen Antrag zur Genehmigung eines Wirkstoffes eingebracht hat, gilt im Verfahren vor der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** als Partei.

(3) Für Verfahren, in denen die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** als bewertende zuständige Behörde im Zuge des vereinfachten Zulassungsverfahrens über die Zulassung eines Biozidproduktes, das für das vereinfachte Zulassungsverfahren geeignet ist, zu entscheiden hat, ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(4) Ein Antrag auf Zulassung eines Biozidproduktes im vereinfachten Zulassungsverfahren im Sinne von Art. 25 und 26 der Biozidprodukteverordnung gilt dann als bei der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Klimaschutz,**

### Vorgeschlagene Fassung

einem Beteiligten, der die Genehmigung eines Wirkstoffes zu beantragen beabsichtigt, dann eine schriftliche Bestätigung im Sinne von Art. 7 Abs. 1 der Biozidprodukteverordnung darüber, dass die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** die Bewertung des Wirkstoffes durchführen wird, auszustellen, wenn dem nicht wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen und wenn dieser glaubhaft macht, dass der Antrag voraussichtlich den Datenanforderungen entsprechen wird und dass die Antragsgebühren fristgerecht entrichtet werden. Eine Ablehnung der Bestätigung im Sinne von Art. 7 Abs. 1 der Biozidprodukteverordnung hat auf Verlangen des Beteiligten mit Bescheid der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** zu erfolgen.

(2) In den Verfahren zur Genehmigung von Wirkstoffen gemäß Art. 7 bis 16 der Biozidprodukteverordnung ist die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** verpflichtet, dann als zuständige Behörde zur Bewertung eines Wirkstoffes im Sinne der genannten Bestimmungen der Biozidprodukteverordnung tätig zu werden, wenn sie bzw. er mit einer schriftlichen Bestätigung gemäß Abs. 1 seine diesbezügliche Zustimmung erteilt hat, und wenn die Agentur einen Antrag auf Genehmigung eines Wirkstoffes angenommen und dies der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** gemäß Art. 7 Abs. 2 zweiter Unterabsatz der Biozidprodukteverordnung mitgeteilt hat. Der Antragsteller, der bei der Agentur einen Antrag zur Genehmigung eines Wirkstoffes eingebracht hat, gilt im Verfahren vor der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** als Partei.

(3) Für Verfahren, in denen die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** als bewertende zuständige Behörde im Zuge des vereinfachten Zulassungsverfahrens über die Zulassung eines Biozidproduktes, das für das vereinfachte Zulassungsverfahren geeignet ist, zu entscheiden hat, ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(4) Ein Antrag auf Zulassung eines Biozidproduktes im vereinfachten Zulassungsverfahren im Sinne von Art. 25 und 26 der Biozidprodukteverordnung gilt dann als bei der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Land-** und

**Geltende Fassung**

**Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** eingebracht, wenn

1. der Antragsteller über eine schriftliche Bestätigung im Sinne des Abs. 3 darüber verfügt, dass die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** die Bewertung des Zulassungsantrages im Zuge des vereinfachten Zulassungsverfahrens durchführen wird,

**§ 5. (4) Z 2 ...**

3. die gemäß § 11 zu entrichtenden Gebühren **beim** Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, **Umwelt** und Wasserwirtschaft eingelangt sind.

(5) Für Verfahren, in denen die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** als bewertende zuständige Behörde im Zuge der Unionszulassung gemäß Art. 41 bis 44 der Biozidprodukteverordnung über die Unionszulassung eines Biozidproduktes zu entscheiden hat, sind Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

(6) Angaben und Unterlagen, die gemäß der Biozidprodukteverordnung oder die gemäß diesem Bundesgesetz bei der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** einzubringen sind, sind in deutscher Sprache vorzulegen. Abweichend davon dürfen in Verfahren zur Erteilung einer Unionszulassung gemäß Art. 43 der Biozidprodukteverordnung eingereichte Zusammenfassungen der Produktcharakteristika im Sinne von Art. 20 Abs. 1 lit. a Z ii der Biozidprodukteverordnung auch in englischer Sprache vorgelegt werden. Zugangsbescheinigungen im Sinne von Art. 61 der Biozidprodukteverordnung sind in Verfahren vor der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** nur nach Maßgabe von Art. 61 der Biozidprodukteverordnung zu berücksichtigen und nur dann, wenn sie zur Vorlage an die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** bestimmt sind.

**§ 5. (7) ...**

(8) In Verwaltungsverfahren zur Verlängerung einer Zulassung eines Biozidproduktes, die von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für

**Vorgeschlagene Fassung**

**Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** eingebracht, wenn

1. der Antragsteller über eine schriftliche Bestätigung im Sinne des Abs. 3 darüber verfügt, dass die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** die Bewertung des Zulassungsantrages im Zuge des vereinfachten Zulassungsverfahrens durchführen wird,

**§ 5. (4) Z 2 ...**

3. die gemäß § 11 zu entrichtenden Gebühren **bei der Bundesministerin bzw. dem** Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, **Klima- und Umweltschutz, Regionen** und Wasserwirtschaft eingelangt sind.

(5) Für Verfahren, in denen die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** als bewertende zuständige Behörde im Zuge der Unionszulassung gemäß Art. 41 bis 44 der Biozidprodukteverordnung über die Unionszulassung eines Biozidproduktes zu entscheiden hat, sind Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

(6) Angaben und Unterlagen, die gemäß der Biozidprodukteverordnung oder die gemäß diesem Bundesgesetz bei der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** einzubringen sind, sind in deutscher Sprache vorzulegen. Abweichend davon dürfen in Verfahren zur Erteilung einer Unionszulassung gemäß Art. 43 der Biozidprodukteverordnung eingereichte Zusammenfassungen der Produktcharakteristika im Sinne von Art. 20 Abs. 1 lit. a Z ii der Biozidprodukteverordnung auch in englischer Sprache vorgelegt werden. Zugangsbescheinigungen im Sinne von Art. 61 der Biozidprodukteverordnung sind in Verfahren vor der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** nur nach Maßgabe von Art. 61 der Biozidprodukteverordnung zu berücksichtigen und nur dann, wenn sie zur Vorlage an die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** bestimmt sind.

**§ 5. (7) ...**

(8) In Verwaltungsverfahren zur Verlängerung einer Zulassung eines Biozidproduktes, die von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für

### Geltende Fassung

**Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** erteilt worden ist, ist insbesondere gemäß Art. 31 der Biozidprodukteverordnung vorzugehen.

(9) In Verwaltungsverfahren zur Aufhebung oder Änderung einer Zulassung eines Biozidproduktes, die von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** erteilt worden ist, ist insbesondere gemäß Art. 48 bis 52 der Biozidprodukteverordnung vorzugehen.

### Biozidprodukte-Verzeichnis

§ 6. (1) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** kann ein Biozidprodukte-Verzeichnis führen, das alle für die Bereitstellung am Markt im Bundesgebiet zugelassenen Biozidprodukte umfassen kann.

§ 6. (2) bis (3) ...

### Gemeinsame Nutzung von Daten

§ 7. (1) Wer beabsichtigt, gemäß Art. 64 der Biozidprodukteverordnung nach Ablauf der einschlägigen Datenschutzfrist für ein Verfahren gemäß der Biozidprodukteverordnung oder gemäß diesem Bundesgesetz auf Daten eines früheren Antragstellers Bezug zu nehmen, hat hiefür unter Vorlage der in Art. 64 Abs. 2 der Biozidprodukteverordnung angeführten, für das betreffende Verfahren maßgeblichen Daten eine Genehmigung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** zu beantragen.

§ 7. (2) ...

### Prüf- und Bewertungsstellen

§ 8. (1) bis (2) ...

(3) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** kann zur Prüfung auf Vollständigkeit und zur Bewertung von Angaben und Unterlagen oder von Teilen davon betreffend Anträge gemäß der Biozidprodukteverordnung die Umweltbundesamt GmbH im Rahmen der ihr gemäß § 6 Abs. 2 Z 33 des Umweltkontrollgesetzes, BGBl. I Nr. 152/1998, übertragenen Aufgaben,

### Vorgeschlagene Fassung

**Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** erteilt worden ist, ist insbesondere gemäß Art. 31 der Biozidprodukteverordnung vorzugehen.

(9) In Verwaltungsverfahren zur Aufhebung oder Änderung einer Zulassung eines Biozidproduktes, die von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** erteilt worden ist, ist insbesondere gemäß Art. 48 bis 52 der Biozidprodukteverordnung vorzugehen.

### Biozidprodukte-Verzeichnis

§ 6. (1) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** kann ein Biozidprodukte-Verzeichnis führen, das alle für die Bereitstellung am Markt im Bundesgebiet zugelassenen Biozidprodukte umfassen kann.

§ 6. (2) bis (3) ...

### Gemeinsame Nutzung von Daten

§ 7. (1) Wer beabsichtigt, gemäß Art. 64 der Biozidprodukteverordnung nach Ablauf der einschlägigen Datenschutzfrist für ein Verfahren gemäß der Biozidprodukteverordnung oder gemäß diesem Bundesgesetz auf Daten eines früheren Antragstellers Bezug zu nehmen, hat hiefür unter Vorlage der in Art. 64 Abs. 2 der Biozidprodukteverordnung angeführten, für das betreffende Verfahren maßgeblichen Daten eine Genehmigung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** zu beantragen.

§ 7. (2) ...

### Prüf- und Bewertungsstellen

§ 8. (1) bis (2) ...

(3) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** kann zur Prüfung auf Vollständigkeit und zur Bewertung von Angaben und Unterlagen oder von Teilen davon betreffend Anträge gemäß der Biozidprodukteverordnung die Umweltbundesamt GmbH im Rahmen der ihr gemäß § 6 Abs. 2 Z 33 des Umweltkontrollgesetzes, BGBl. I Nr. 152/1998, übertragenen Aufgaben,

### Geltende Fassung

heranziehen. Soweit dies zur fristgerechten und vollständigen Erledigung von Anbringen erforderlich ist, kann die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** auch andere sachkundige Personen und geeignete Einrichtungen zur Besorgung der genannten Aufgaben heranziehen. Solche sachkundigen Personen müssen jedenfalls ein Universitätsstudium aus den Studienrichtungen Biologie, Chemie, Lebensmittel- und Biotechnologie, Medizin, Pharmazie, technische Chemie oder Veterinärmedizin oder eine besondere universitäre Ausbildung auf dem Gebiet der Toxikologie erfolgreich abgeschlossen haben und über eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen. Voraussetzung für die Heranziehung einer geeigneten Einrichtung ist die dauernde Beschäftigung zumindest einer derart sachkundigen Person in dieser Einrichtung.

(4) Wenn die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** eine Auskunftsstelle im Sinne des Art. 81 Abs. 2 zweiter Unterabsatz der Biozidprodukteverordnung einrichtet, so hat sie bzw. er unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit vorrangig die Betrauung jener Einrichtung vorzusehen, die die Aufgaben der nationalen Auskunftsstelle gemäß Art. 124 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, ABl. Nr. L 396 vom 30.12.2006 S. 1 (im Folgenden: REACH-Verordnung oder REACH-V), wahrnimmt.

### Giftinformation

§ 9. (1) ...

(2) Die Vergiftungsinformationszentrale hat die ihr bekannt gewordenen Vergiftungsfälle, bei denen zumindest der begründete Verdacht besteht, dass sie durch ein Biozidprodukt verursacht worden sind, der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** schriftlich mitzuteilen.

§ 9. (3) ...

### Vorgeschlagene Fassung

heranziehen. Soweit dies zur fristgerechten und vollständigen Erledigung von Anbringen erforderlich ist, kann die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** auch andere sachkundige Personen und geeignete Einrichtungen zur Besorgung der genannten Aufgaben heranziehen. Solche sachkundigen Personen müssen jedenfalls ein Universitätsstudium aus den Studienrichtungen Biologie, Chemie, Lebensmittel- und Biotechnologie, Medizin, Pharmazie, technische Chemie oder Veterinärmedizin oder eine besondere universitäre Ausbildung auf dem Gebiet der Toxikologie erfolgreich abgeschlossen haben und über eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen. Voraussetzung für die Heranziehung einer geeigneten Einrichtung ist die dauernde Beschäftigung zumindest einer derart sachkundigen Person in dieser Einrichtung.

(4) Wenn die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** eine Auskunftsstelle im Sinne des Art. 81 Abs. 2 zweiter Unterabsatz der Biozidprodukteverordnung einrichtet, so hat sie bzw. er unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit vorrangig die Betrauung jener Einrichtung vorzusehen, die die Aufgaben der nationalen Auskunftsstelle gemäß Art. 124 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, ABl. Nr. L 396 vom 30.12.2006 S. 1 (im Folgenden: REACH-Verordnung oder REACH-V), wahrnimmt.

### Giftinformation

§ 9. (1) ...

(2) Die Vergiftungsinformationszentrale hat die ihr bekannt gewordenen Vergiftungsfälle, bei denen zumindest der begründete Verdacht besteht, dass sie durch ein Biozidprodukt verursacht worden sind, der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** schriftlich mitzuteilen.

§ 9. (3) ...

## Geltende Fassung

### Melde- und Berichtspflichten

**§ 10.** (1) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** hat dafür Sorge zu tragen, dass die Informationen, die gemäß Art. 65 Abs. 3 der Biozidprodukteverordnung an die Europäische Kommission zu übermitteln sind, gesammelt und verarbeitet werden und in der vorgesehenen Art und Weise an die Europäische Kommission übermittelt werden. Von dieser Übermittlungspflicht an die Europäische Kommission werden insbesondere Angaben zu durchgeführten Überwachungsmaßnahmen, Angaben zu Vergiftungsfällen und Berufskrankheiten sowie über schädliche Umweltauswirkungen erfasst. Solche Daten sind auch dann zu übermitteln, wenn es sich um personenbezogene Daten im Sinn des Art. 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1 (im Folgenden: DSGVO), handelt.

(2) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** kann sich zur Erfassung der in dieser Bestimmung und der in § 3 Abs. 2, in § 6 sowie § 15 Abs. 7 angesprochenen Daten sowie zum Austausch von Daten im Rahmen des Registers für Biozidprodukte (Art. 71 der Biozidprodukteverordnung) der automationsunterstützten Datenverarbeitung und Datenübermittlung bedienen. Die Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten einschließlich der Identität der Antragsteller und Gebührenpflichtigen ist in diesem Zusammenhang nur zulässig, soweit die Daten zur Vollziehung der Biozidprodukteverordnung oder dieses Bundesgesetzes notwendig sind oder ihre Verarbeitung oder Übermittlung in der Biozidprodukteverordnung ausdrücklich angeordnet ist.

### Gebühren

**§ 11.** (1) Insbesondere, wenn die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie**

1. in den Verfahren betreffend die Zulassung eines Biozidproduktes oder einer Biozidproduktfamilie,
2. im Verfahren zur Genehmigung eines Wirkstoffes gemäß der Biozidprodukteverordnung,

## Vorgeschlagene Fassung

### Melde- und Berichtspflichten

**§ 10.** (1) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** hat dafür Sorge zu tragen, dass die Informationen, die gemäß Art. 65 Abs. 3 der Biozidprodukteverordnung an die Europäische Kommission zu übermitteln sind, gesammelt und verarbeitet werden und in der vorgesehenen Art und Weise an die Europäische Kommission übermittelt werden. Von dieser Übermittlungspflicht an die Europäische Kommission werden insbesondere Angaben zu durchgeführten Überwachungsmaßnahmen, Angaben zu Vergiftungsfällen und Berufskrankheiten sowie über schädliche Umweltauswirkungen erfasst. Solche Daten sind auch dann zu übermitteln, wenn es sich um personenbezogene Daten im Sinn des Art. 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1 (im Folgenden: DSGVO), handelt.

(2) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** kann sich zur Erfassung der in dieser Bestimmung und der in § 3 Abs. 2, in § 6 sowie § 15 Abs. 7 angesprochenen Daten sowie zum Austausch von Daten im Rahmen des Registers für Biozidprodukte (Art. 71 der Biozidprodukteverordnung) der automationsunterstützten Datenverarbeitung und Datenübermittlung bedienen. Die Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten einschließlich der Identität der Antragsteller und Gebührenpflichtigen ist in diesem Zusammenhang nur zulässig, soweit die Daten zur Vollziehung der Biozidprodukteverordnung oder dieses Bundesgesetzes notwendig sind oder ihre Verarbeitung oder Übermittlung in der Biozidprodukteverordnung ausdrücklich angeordnet ist.

### Gebühren

**§ 11.** (1) Insbesondere, wenn die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft**

1. in den Verfahren betreffend die Zulassung eines Biozidproduktes oder einer Biozidproduktfamilie,
2. im Verfahren zur Genehmigung eines Wirkstoffes gemäß der Biozidprodukteverordnung,

### Geltende Fassung

3. im Verfahren zur Entscheidung über die Durchführung von Experimenten oder Versuchen zu Forschungs- und Entwicklungszwecken im Sinne von Art. 56 der Biozidprodukteverordnung,
4. im Verfahren zur Genehmigung für den Parallelhandel im Sinne von Art. 53 der Biozidprodukteverordnung oder

tätig wird, so hat der Antragsteller oder derjenige, der diese behördlichen Tätigkeiten in Anspruch nimmt, nach Maßgabe einer Gebührentarifverordnung, die von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Digitalisierung** und **Wirtschaftsstandort** zu erlassen ist, Gebühren zu entrichten.

(2) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** kann ferner für alle Amtshandlungen, die im Interesse eines Beteiligten erledigt werden, nach Maßgabe der gemäß Abs. 4 zu erlassenden Verordnung Gebühren einheben. Derartige Gebühren können auch in Form von jährlich zu entrichtenden Gebühren eingehoben werden.

#### § 11. (3) bis (4) ...

(5) Gebühren gemäß Abs. 1 verändern sich jährlich mit Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Maß, das sich aus der Veränderung des Verbraucherpreisindex im Zeitraum von Juni des vorvergangenen Jahres bis Juni des der Valorisierung vorangegangenen Kalenderjahres ergibt. Die sich ändernden Beträge sind von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** auf volle Euro zu runden und auf der Internetseite des Bundesministeriums für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** und auf der Biozid-Internetseite der Umweltbundesamt GmbH kundzumachen. Die kundgemachten Beträge bilden die Ausgangsbasis für die nächste Kundmachung. Die jeweilige Kundmachung ersetzt die in der Anlage der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014, BGBl. Nr. 291/2014 angeführten Tarife. Kundmachungen gemäß diesem Absatz haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

#### § 11. (5) Z 1 bis Z 2 ...

3. es ist anzuführen, dass es sich um Kundmachungen der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,**

### Vorgeschlagene Fassung

3. im Verfahren zur Entscheidung über die Durchführung von Experimenten oder Versuchen zu Forschungs- und Entwicklungszwecken im Sinne von Art. 56 der Biozidprodukteverordnung,
4. im Verfahren zur Genehmigung für den Parallelhandel im Sinne von Art. 53 der Biozidprodukteverordnung oder

tätig wird, so hat der Antragsteller oder derjenige, der diese behördlichen Tätigkeiten in Anspruch nimmt, nach Maßgabe einer Gebührentarifverordnung, die von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Wirtschaft, Energie** und **Tourismus** zu erlassen ist, Gebühren zu entrichten.

(2) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** kann ferner für alle Amtshandlungen, die im Interesse eines Beteiligten erledigt werden, nach Maßgabe der gemäß Abs. 4 zu erlassenden Verordnung Gebühren einheben. Derartige Gebühren können auch in Form von jährlich zu entrichtenden Gebühren eingehoben werden.

#### § 11. (3) bis (4) ...

(5) Gebühren gemäß Abs. 1 verändern sich jährlich mit Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Maß, das sich aus der Veränderung des Verbraucherpreisindex im Zeitraum von Juni des vorvergangenen Jahres bis Juni des der Valorisierung vorangegangenen Kalenderjahres ergibt. Die sich ändernden Beträge sind von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** auf volle Euro zu runden und auf der Internetseite des Bundesministeriums für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** und auf der Biozid-Internetseite der Umweltbundesamt GmbH kundzumachen. Die kundgemachten Beträge bilden die Ausgangsbasis für die nächste Kundmachung. Die jeweilige Kundmachung ersetzt die in der Anlage der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014, BGBl. Nr. 291/2014 angeführten Tarife. Kundmachungen gemäß diesem Absatz haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

#### § 11. (5) Z 1 bis Z 2 ...

3. es ist anzuführen, dass es sich um Kundmachungen der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und**

**Geltende Fassung**

**Innovation** und **Technologie** handelt;

§ 11. (5) Z 4 bis (6) ...

(7) Die Gebühren sind zweckgebunden für die Vollziehung der Biozidprodukteverordnung und dieses Bundesgesetzes für die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** zu vereinnahmen.

(8) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** hat erstmals bis zum 1. September 2016 und erneut in jedem drittfolgenden Jahr jeweils bis zum 1. September eine Evaluierung der Gebührengewehrung vorzunehmen. Bei dieser Evaluierung sind die sozioökonomischen Auswirkungen der Gebühren zu untersuchen und es ist insbesondere auch zu beurteilen, ob die in einer Verordnung gemäß Abs. 4 festgelegten Tarife der Höhe, der Art und dem Grunde nach angemessen und erforderlich sind. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** hat bei der Evaluierung jeweils auch auf allfällige Anregungen der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für **Digitalisierung** und **Wirtschaftsstandort** Bedacht zu nehmen.

**3. Abschnitt****Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung, Sicherheitsdatenblatt und Verordnungsermächtigungen**

§ 12. (1) ...

(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 53/2020)

§ 12. (3) bis § 13. ...

**Verordnungsermächtigungen, Verbote und Beschränkungen**

§ 14. (1) Der Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Digitalisierung** und **Wirtschaftsstandort**, wenn dies gemäß den in Art. 88 der Biozidprodukteverordnung festgelegten Kriterien erforderlich ist, mit Verordnung Stoffe, die in Biozidprodukten nicht oder nur unter Einhaltung bestimmter Auflagen oder Beschränkungen enthalten sein dürfen, oder Verbote oder

**Vorgeschlagene Fassung**

**Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** handelt;

§ 11. (5) Z 4 bis (6) ...

(7) Die Gebühren sind zweckgebunden für die Vollziehung der Biozidprodukteverordnung und dieses Bundesgesetzes für die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** zu vereinnahmen.

(8) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** hat erstmals bis zum 1. September 2016 und erneut in jedem drittfolgenden Jahr jeweils bis zum 1. September eine Evaluierung der Gebührengewehrung vorzunehmen. Bei dieser Evaluierung sind die sozioökonomischen Auswirkungen der Gebühren zu untersuchen und es ist insbesondere auch zu beurteilen, ob die in einer Verordnung gemäß Abs. 4 festgelegten Tarife der Höhe, der Art und dem Grunde nach angemessen und erforderlich sind. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** hat bei der Evaluierung jeweils auch auf allfällige Anregungen der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für **Wirtschaft, Energie** und **Tourismus** Bedacht zu nehmen.

**3. Abschnitt****Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung, Sicherheitsdatenblatt und Verordnungsermächtigungen**

§ 12. (1) ...

(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 53/2020)

§ 12. (3) bis § 13. ...

**Verordnungsermächtigungen, Verbote und Beschränkungen**

§ 14. (1) Der Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Wirtschaft, Energie** und **Tourismus**, wenn dies gemäß den in Art. 88 der Biozidprodukteverordnung festgelegten Kriterien erforderlich ist, mit Verordnung Stoffe, die in Biozidprodukten nicht oder nur unter Einhaltung bestimmter Auflagen oder Beschränkungen enthalten sein dürfen, oder Verbote oder

### Geltende Fassung

Beschränkungen für Biozidprodukte, die bestimmte Stoffe enthalten oder die unter bestimmte Produktarten fallen, oder für Biozidprodukte mit bestimmten gefährlichen Eigenschaften beziehungsweise bei Zugehörigkeit zu bestimmten Gefahrenklassen festzulegen. In einer solchen Verordnung kann auch vorgesehen werden, ab welchem Zeitpunkt die von den Verboten oder Beschränkungen erfassten Wirkstoffe und sonstigen Bestandteile von Biozidprodukten oder von solchen Maßnahmen erfasste Biozidprodukte nicht mehr hergestellt, in Verkehr gebracht, auf dem Markt bereitgestellt oder verwendet werden dürfen.

(2) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** hat die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten von der Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 1 zu benachrichtigen.

(3) Soweit es auf Grund von nachgewiesenen Interessen der Landesverteidigung in besonderen Fällen als erforderlich anzusehen ist, hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** nach Befassung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Landesverteidigung durch Verordnung Ausnahmen von den Anforderungen der Biozidprodukteverordnung und dieses Bundesgesetzes für bestimmte Biozidprodukte festzulegen. Dabei ist auf einschlägige vergleichbare Vorschriften in anderen Mitgliedstaaten sowie darauf Bedacht zu nehmen, dass die Ausnahmen nur in dem Umfang festgelegt werden, wie es zur Wahrung der Interessen der Landesverteidigung unbedingt notwendig ist.

§ 14. (4) bis (5) ...

### Vorgeschlagene Fassung

Beschränkungen für Biozidprodukte, die bestimmte Stoffe enthalten oder die unter bestimmte Produktarten fallen, oder für Biozidprodukte mit bestimmten gefährlichen Eigenschaften beziehungsweise bei Zugehörigkeit zu bestimmten Gefahrenklassen festzulegen. In einer solchen Verordnung kann auch vorgesehen werden, ab welchem Zeitpunkt die von den Verboten oder Beschränkungen erfassten Wirkstoffe und sonstigen Bestandteile von Biozidprodukten oder von solchen Maßnahmen erfasste Biozidprodukte nicht mehr hergestellt, in Verkehr gebracht, auf dem Markt bereitgestellt oder verwendet werden dürfen.

*(1a) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft kann unter den Voraussetzungen des Artikels 55 Abs. 1 der Biozidprodukteverordnung mit Verordnung befristete Ausnahmen für das Bereitstellen eines Biozidproduktes auf dem Markt oder die Verwendung eines Biozidproduktes zulassen; eine solche Verordnung ist von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft auf der Internetseite des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft kundzumachen.*

(2) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** hat die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten von der Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 1 **und 1a** zu benachrichtigen.

(3) Soweit es auf Grund von nachgewiesenen Interessen der Landesverteidigung in besonderen Fällen als erforderlich anzusehen ist, hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** nach Befassung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Landesverteidigung durch Verordnung Ausnahmen von den Anforderungen der Biozidprodukteverordnung und dieses Bundesgesetzes für bestimmte Biozidprodukte festzulegen. Dabei ist auf einschlägige vergleichbare Vorschriften in anderen Mitgliedstaaten sowie darauf Bedacht zu nehmen, dass die Ausnahmen nur in dem Umfang festgelegt werden, wie es zur Wahrung der Interessen der Landesverteidigung unbedingt notwendig ist.

§ 14. (4) bis (5) ...

**Geltende Fassung****4. Abschnitt:****Überwachung****Überwachung****§ 15. (1) ...**

(2) Die Überwachung der Prüfstellen im Sinne des § 8 Abs. 1, die eine Meldung gemäß § 50 Z 3 ChemG 1996 erstattet haben, obliegt der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie**. § 52 ChemG 1996 ist anzuwenden.

(3) Der Landeshauptmann hat sich bei der Überwachung fachlich befähigter Personen als Organe zu bedienen und kann auch geeignete Sachverständige hinzuziehen oder beauftragen. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** kann durch Verordnung nähere Vorschriften über die fachliche Befähigung dieser Organe erlassen, soweit dies im Hinblick auf die Sicherstellung eines für die Überwachungsaufgaben notwendigen Qualifikationsniveaus zweckmäßig ist.

(Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch Art. 4 Z 4, BGBl. I Nr. 140/2020)

(5) Der Landeshauptmann hat unter dem Gesichtspunkt einer zweckmäßigen und wirksamen Kontrolle jeweils für das folgende Kalenderjahr einen Revisions- und Probenplan für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Biozidprodukteverordnung und dieses Bundesgesetzes, insbesondere im Hinblick auf die Zulassungsbedingungen sowie auf die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Biozidprodukten festzulegen und der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** schriftlich zu übermitteln.

(6) Ergibt sich bei den Überwachungsmaßnahmen der begründete Verdacht, dass Vorschriften der Biozidprodukteverordnung oder dieses Bundesgesetzes nicht eingehalten wurden und weitere Maßnahmen der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** erforderlich sind, so ist diesem unverzüglich schriftlich Mitteilung darüber zu machen.

**Vorgeschlagene Fassung****4. Abschnitt:****Überwachung****Überwachung****§ 15. (1) ...**

(2) Die Überwachung der Prüfstellen im Sinne des § 8 Abs. 1, die eine Meldung gemäß § 50 Z 3 ChemG 1996 erstattet haben, obliegt der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft**. § 52 ChemG 1996 ist anzuwenden.

(3) Der Landeshauptmann hat sich bei der Überwachung fachlich befähigter Personen als Organe zu bedienen und kann auch geeignete Sachverständige hinzuziehen oder beauftragen. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** kann durch Verordnung nähere Vorschriften über die fachliche Befähigung dieser Organe erlassen, soweit dies im Hinblick auf die Sicherstellung eines für die Überwachungsaufgaben notwendigen Qualifikationsniveaus zweckmäßig ist.

(Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch Art. 4 Z 4, BGBl. I Nr. 140/2020)

(5) Der Landeshauptmann hat unter dem Gesichtspunkt einer zweckmäßigen und wirksamen Kontrolle jeweils für das folgende Kalenderjahr einen Revisions- und Probenplan für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Biozidprodukteverordnung und dieses Bundesgesetzes, insbesondere im Hinblick auf die Zulassungsbedingungen sowie auf die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Biozidprodukten festzulegen und der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** schriftlich zu übermitteln.

(6) Ergibt sich bei den Überwachungsmaßnahmen der begründete Verdacht, dass Vorschriften der Biozidprodukteverordnung oder dieses Bundesgesetzes nicht eingehalten wurden und weitere Maßnahmen der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** erforderlich sind, so ist **dieser bzw.** diesem unverzüglich schriftlich Mitteilung darüber zu machen.

### Geltende Fassung

(7) Der Landeshauptmann hat der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres über die im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführten Überwachungsmaßnahmen schriftlich zu berichten.

(8) Bei der Überwachung ist auch die **Verordnung (EG) Nr. 765/2008** über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung in Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten, ABl. Nr. L 218 vom 13.08.2008 S. 30, zu berücksichtigen und es sind gegebenenfalls die notwendigen Informationen mit den für die Durchführung der Verordnung **(EG) Nr. 765/2008** im Bundesgebiet betrauten Behörden auszutauschen. § 64a Abs. 1 ChemG 1996 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 15. (9) ...

### Überwachungsbefugnisse

§ 16. (1) Die Organe des Landeshauptmanns und der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** sowie die von diesen herangezogenen Sachverständigen sind befugt, überall, wo durch die Biozidprodukteverordnung oder dieses Bundesgesetz erfasste Biozidprodukte, Wirkstoffe oder behandelte Waren hergestellt, angeboten, auf dem Markt bereit gestellt oder verwendet werden, Nachschau zu halten sowie mündliche oder schriftliche Auskünfte zu verlangen.

§ 16. (2) bis (9) ...

(10) Die Geschäfts- oder Betriebsinhaber sowie ihre hierzu Bevollmächtigten sind verpflichtet, den gemäß § 15 zur Überwachung befugten Organen und Sachverständigen Einsicht in die nach der Biozidprodukteverordnung **oder gemäß diesem Bundesgesetz** zu führenden Aufzeichnungen zu gewähren. Sie haben die Überwachungsmaßnahmen zu dulden, die erforderliche Unterstützung zu leisten und alle zur Überwachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 16. (11) bis (12) ...

### Vorgeschlagene Fassung

(7) Der Landeshauptmann hat der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres über die im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführten Überwachungsmaßnahmen schriftlich zu berichten.

(8) Bei der Überwachung ist auch die **Verordnung (EU) 2019/1020** über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011, ABl. Nr. L 169 vom 25.06.2019 S. 1, zu berücksichtigen und es sind gegebenenfalls die notwendigen Informationen mit den für die Durchführung der Verordnung **(EU) 2019/1020** im Bundesgebiet betrauten Behörden auszutauschen. § 64a Abs. 1 ChemG 1996 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 15. (9) ...

### Überwachungsbefugnisse

§ 16. (1) Die Organe des Landeshauptmanns und der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** sowie die von diesen herangezogenen Sachverständigen sind befugt, überall, wo durch die Biozidprodukteverordnung oder dieses Bundesgesetz erfasste Biozidprodukte, Wirkstoffe oder behandelte Waren hergestellt, angeboten, auf dem Markt bereit gestellt oder verwendet werden, Nachschau zu halten sowie mündliche oder schriftliche Auskünfte zu verlangen.

§ 16. (2) bis (9) ...

(10) Die Geschäfts- oder Betriebsinhaber sowie ihre hierzu Bevollmächtigten sind verpflichtet, den gemäß § 15 zur Überwachung befugten Organen und Sachverständigen Einsicht in die nach **diesem Bundesgesetz, der darauf beruhenden Verwaltungsakte oder** der Biozidprodukteverordnung zu führenden Aufzeichnungen zu gewähren. Sie haben die Überwachungsmaßnahmen zu dulden, die erforderliche Unterstützung zu leisten und alle zur Überwachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 16. (11) bis (12) ...

**Geltende Fassung****Vorläufige Beschlagnahme und Herstellung des rechtmäßigen Zustands**

§ 17. (1) bis (2) ...

(3) Wenn, abgesehen von den in Abs. 1 und 2 genannten Fällen nach den Umständen des Einzelfalles eine vorläufige Beschlagnahme nicht geboten erscheint, so hat das Überwachungsorgan den Verfügungsberechtigten gemäß Abs. 12 zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands aufzufordern. Für den Fall, dass ein Biozidprodukt nicht gemäß Art. 69 der Biozidprodukteverordnung bzw. eine behandelte Ware nicht gemäß Art. 58 Abs. 3 der Biozidprodukteverordnung vorschriftsgemäß gekennzeichnet ist, kann das Überwachungsorgan die Verwendung dieses Biozidproduktes bzw. dieser behandelten Ware vorläufig untersagen, bis der rechtmäßige Zustand hergestellt ist; die Abs. 4 bis 10 gelten sinngemäß für die vorläufige Untersagung der Verwendung. § 50 Abs. 5a Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, ist sinngemäß anzuwenden.

§ 17. (4) bis § 20a. (3) ...

**5. Abschnitt**

§ 21. (1) bis § 21. (1) Z 8 ...

§ 21. (9) bis § 22. (2) ...

**Beschwerde und Eintrittsrecht**

§ 22a. (1) In den Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen hat die belangte Behörde der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** im Falle einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht unverzüglich eine Ausfertigung der Beschwerde zu übermitteln.

(2) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** kann in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen anstelle eines anderen beschwerdeführenden staatlichen Organs oder einer anderen belangten Behörde

**Vorgeschlagene Fassung****Vorläufige Beschlagnahme und Herstellung des rechtmäßigen Zustands**

§ 17. (1) bis (2) ...

(3) Wenn, abgesehen von den in Abs. 1 und 2 genannten Fällen nach den Umständen des Einzelfalles eine vorläufige Beschlagnahme nicht geboten erscheint, so hat das Überwachungsorgan den Verfügungsberechtigten gemäß Abs. 12 zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands aufzufordern. Für den Fall, dass ein Biozidprodukt nicht gemäß Art. 69 der Biozidprodukteverordnung bzw. eine behandelte Ware nicht gemäß Art. 58 Abs. 3 der Biozidprodukteverordnung vorschriftsgemäß gekennzeichnet ist, kann das Überwachungsorgan **das Inverkehrbringen, das Bereitstellen auf dem Markt und** die Verwendung dieses Biozidproduktes bzw. dieser behandelten Ware vorläufig untersagen, bis der rechtmäßige Zustand hergestellt ist; die Abs. 4 bis 10 gelten sinngemäß für die vorläufige Untersagung **des Inverkehrbringens, des Bereitstellens auf dem Markt und** der Verwendung. § 50 Abs. 5a Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, ist sinngemäß anzuwenden.

§ 17. (4) bis § 20a. (3) ...

**5. Abschnitt**

§ 21. (1) bis § 21. (1) Z 8 ...

8a. **ein Biozidprodukt entgegen § 2 Abs. 2 bewirbt,**

§ 21. (9) bis § 22. (2) ...

**Beschwerde und Eintrittsrecht**

§ 22a. (1) In den Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen hat die belangte Behörde der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** im Falle einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht unverzüglich eine Ausfertigung der Beschwerde zu übermitteln.

(2) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** kann in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen anstelle eines anderen beschwerdeführenden staatlichen Organs

**Geltende Fassung**

jederzeit in das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eintreten.

**Revision**

§ 22b. (1) Nach Erlassung des Erkenntnisses oder Beschlusses des Verwaltungsgerichts hat die belangte Behörde der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** unverzüglich auch eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses des Verwaltungsgerichtes vorzulegen.

(2) Gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes, die in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen ergangen sind, steht der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** das Recht zu, Revision wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

**6. Abschnitt****Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 23. (1) bis § 25. (13) ...

**Vollziehung**

§ 26. (1) Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, ist mit der Vollziehung der Biozidprodukteverordnung und dieses Bundesgesetzes die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** betraut.

(2) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** hat bei der Erlassung von Verordnungen gemäß § 2 Abs. 5, § 11 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 das Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Digitalisierung und Wirtschaftsstandort** herzustellen.

**Vorgeschlagene Fassung**

oder einer anderen belangten Behörde jederzeit in das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eintreten.

**Revision**

§ 22b. (1) Nach Erlassung des Erkenntnisses oder Beschlusses des Verwaltungsgerichts hat die belangte Behörde der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** unverzüglich auch eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses des Verwaltungsgerichtes vorzulegen.

(2) Gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes, die in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen ergangen sind, steht der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** das Recht zu, Revision wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

**6. Abschnitt****Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 23. (1) bis § 25. (13) ...

(14) § 2 Abs. 2, § 2 Abs. 4 und 5, § 5 Abs. 4 Z 3, § 11 Abs. 1 und 8, § 14 Abs. 1, § 14 Abs. 1a und 2, § 15 Abs. 6, § 15 Abs. 8 erster Satz, § 16 Abs. 10 erster Satz, § 17 Abs. 3 zweiter Satz, § 21 Abs. 1 Z 8a und § 26 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I 2026/XXX treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

**Vollziehung**

§ 26. (1) Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, ist mit der Vollziehung der Biozidprodukteverordnung und dieses Bundesgesetzes die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** betraut.

(2) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** hat bei der Erlassung von Verordnungen gemäß § 2 Abs. 5, § 11 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 das Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für **Wirtschaft, Energie und Tourismus** herzustellen.

**Geltende Fassung**

(3) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation** und **Technologie** hat bei der Erlassung von Verordnungen gemäß § 15 Abs. 4 das Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

§ 26. (4) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

(3) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für **Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** hat bei der Erlassung von Verordnungen gemäß § 15 Abs. 4 das Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

§ 26. (4) ...

|                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                     |                           |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
|  | <b>Unterzeichner</b>                                                                                                                                                                                                                | Parlamentsdirektion       |
|                                                                                     | <b>Datum/Zeit-UTC</b>                                                                                                                                                                                                               | 2026-10-15T12:36:42+02:00 |
| <b>Prüfinformation</b>                                                              | Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt.<br>Informationen zur Prüfung des elektronischen<br>Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:<br><a href="https://www.parlament.gv.at/siegel">https://www.parlament.gv.at/siegel</a> |                           |